



Flankierende Massnahmen und Schwarzarbeitsbekämpfung: Kontrollziele im Jahr 2023 erfüllt

Bern, 10.06.2024 - Die Vollzugsorgane haben im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) und des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) ihre Kontrollen im Jahr 2023 ohne pandemiebedingte Einschränkungen und mit vollem Ressourceneinsatz durchgeführt. Das FlaM-Mindestkontrollziel wurde erneut erreicht. Ein Rückblick zeigt, wie sich das FlaM-Schutzdispositiv in den letzten zwanzig Jahren stetig weiterentwickelt und neuen Gegebenheiten angepasst hat.

Die Vollzugsorgane kontrollierten 2023 die Lohn- und Arbeitsbedingungen von 158 848 Personen und dies in 36 587 Unternehmen. Das ist ein leichter Rückgang von -2 % bei den Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr. Es wurden 7 % der Schweizer Arbeitgebenden, 26 % der Entsandten und 31 % der selbständigen Dienstleistungserbringenden kontrolliert. Die in der Entsendeverordnung festgelegte Zielgrösse von 35 000 Kontrollen wurde erreicht. Die Vollzugsorgane wenden bei ihrer Kontrolltätigkeit eine risikobasierte Strategie an. Die auf diese Weise berechneten Quoten von Lohnunterbietungen und von Verstössen gegen die Mindestlöhne sind daher nicht repräsentativ für die Gesamtsituation auf dem Arbeitsmarkt und müssen unter Berücksichtigung des Kontexts interpretiert werden.

In den Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) betrug die Verstossquote gemäss den Paritätischen Kommissionen im Entsendebereich 23 % (2022: 17 %). Die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) stellten bei Entsandten in Branchen ohne verbindliche Mindestlöhne Lohnunterbietungen bei 21 % der kontrollierten Unternehmen fest (2022: 16 %). Bei den Schweizer Arbeitgebenden verblieb die von den TPK festgestellte Lohnunterbietungsquote stabil bei 11 %. Im Bereich der selbständigen Dienstleistungserbringenden aus dem EU-/EFTA-Raum wurde über alle Branchen hinweg bei 6 % der 4 718 Kontrollen eine Scheinselbständigkeit vermutet (2022: 7 % von 4 605 Kontrollen). Aufgrund einer Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden im Jahr 2023 1 628 Verständigungsverfahren eröffnet. 81 % der Verfahren mit Entsendebetrieben konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Bei Verfahren mit Schweizer Arbeitgebenden lag diese Quote bei 54 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurden leicht weniger Verfahren erfolgreich abgeschlossen (87 % bzw. 57 % im Jahr 2022).

Die flankierenden Massnahmen bilden seit zwanzig Jahren ein zentrales und erfolgreiches Dispositiv zum Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Die Kontrollorgane der staatlichen Stellen und der Sozialpartner arbeiten eng zusammen und sorgen für einen umfassenden Lohnschutz.

Bekämpfung der Schwarzarbeit für einen fairen Schweizer Arbeitsmarkt

Im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung hat das Kontrollvolumen im Jahr 2023 leicht abgenommen. Die Betriebskontrollen gingen mit 13 644 Kontrollen um rund ein Prozent zurück. Sie lagen jedoch über dem Vorpandemieniveau (+12 % gegenüber 2019). Die Personenkontrollen überstiegen mit 43 563 Kontrollen sowohl das Kontrollniveau vom Vorjahr (+4 %) wie auch das Vorkrisenniveau von 2019 (+25 %). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe.

Im Nachgang an die Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2023 insgesamt 12 500 Verdachtsmomente an die zuständigen Behörden zur weiteren Abklärung übermittelt. Dies entspricht einer Abnahme von rund fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr bzw. dem Niveau vor der Pandemie (2019: 12 554 Verdachtsmomente).

Bei der Anzahl Meldungen der zuständigen Behörden an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen war mit 3941 Rückmeldungen eine Zunahme um rund 29 % festzustellen. Diese Zunahme ist u.a. auf die Aufarbeitung von älteren Falldossiers zurückzuführen. Im Vergleich zum Jahr vor der Pandemie (2019) fiel die Zunahme etwas geringer aus (+17 %).

Die Zahl der Nutzenden des vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bei geringen Lohnvolumen sank um zwei Prozent auf 72 606 Arbeitgebende.

Die Schwarzarbeitskontrollorgane leisten einen wichtigen Beitrag zur effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit und somit zu einem gesunden und fairen Schweizer Wirtschafts- und Arbeitsmarkt.

Adresse für Rückfragen

Françoise Tschanz, Mediensprecherin, SECO, Tel. +41 58 463 05 70, medien@seco.admin.ch

Dokumente

 [FlaM Bericht 2023 - Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union](#) (PDF, 782 kB)

 [Grundlagen und Hintergrundinformationen zum FlaM Bericht 2023](#) (PDF, 187 kB)

 [Statistischer Anhang des FlaM-Berichts 2023](#) (PDF, 596 kB)

 [BGSA-Bericht 2023 - Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit](#) (PDF, 530 kB)

Herausgeber

Staatssekretariat für Wirtschaft

<http://www.seco.admin.ch>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarktaufsicht

FLAM-BERICHT 2023

Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum
freien Personenverkehr Schweiz – Europäische
Union

Vollzugsbericht

10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1 Einleitung	9
2 20 Jahre Flankierende Massnahmen	10
3 Meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz	17
3.1 Überblick über die meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA Raum im Jahr 2023.....	17
3.2 Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	18
3.3 Entsendete Arbeitnehmende.....	20
3.4 Selbständige Dienstleistungserbringende	21
3.5 Internationaler Vergleich	23
4 Aktuelles zum FlaM Dispositiv	25
4.1 Verlängerung NAV Hauswirtschaft.....	25
4.2 Optimierung Meldeverfahren.....	25
4.3 Plattform für die elektronische Kommunikation.....	26
4.4 Parlamentarische Vorstösse zu den FlaM im Jahr 2023 auf Bundesebene	26
4.5 Trinationale Arbeitsgruppe / französisch-schweizerische Expertengruppe	27
5 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene	28
5.1 Zielerreichung.....	28
5.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebenden, Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden	32
5.3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen im Detail	35
5.3.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen bei Schweizer Arbeitgebenden (in Branchen ohne ave GAV).....	35
5.3.1.1 Lohnunterbietungen von Schweizer Arbeitgebenden im TPK Bereich ...	37
5.3.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Schweizer Arbeitgebenden	40
5.3.2 Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden (in Branchen mit ave GAV) 40	
5.4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Entsendungen	43
5.4.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK im Entsendebereich (in Branchen ohne ave GAV).....	43
5.4.1.1 Lohnunterbietungen durch Entsendebetriebe im TPK Bereich.....	44
5.4.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Entsendebetriebe	45
5.4.2 Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich.....	46
5.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden	48
5.6 Massnahmen und Sanktionen.....	49
5.6.1 Verständigungsverfahren	49
5.6.2 Kollektivmassnahmen	51
5.6.3 Sanktionen der kantonalen Behörden.....	52
6 Schlussfolgerungen und Ausblick	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1 Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit	11
Abbildung 2-2: Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen des FlaM Dispositivs, 2004-2023.....	12
Abbildung 3-1: Abbildung 3 1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (max. 90 Tage), 2005-2023.....	17
Abbildung 3-2: Entwicklung der wichtigsten Branchen für kurzfristige Stellenantritte, 2005-2023	18
Abbildung 3-3: Entwicklung der entsandten Arbeitnehmenden nach Branche, 2005-2023.....	21
Abbildung 3-4: Entwicklung der selbständigen Dienstleistungserbringenden, nach Branchen, 2005-2023	22
Abbildung 5-1: Verteilung der Betriebskontrollen 2023.....	30
Abbildung 5-2: Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Unternehmen, bei Entsendebetrieben und bei Selbständig-erwerbenden), 2023	33
Abbildung 5-3: Total der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgebende) zwischen 2020 und 2023, nach Branche (ohne ave GAV)	36
Abbildung 5-4: Betriebs- und Personenkontrollen durch die TPK und PK nach Kanton und Einsatzbranche von Entsandten, 2023	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5-1: Total der von kantonalen TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2015	28
Tabelle 5-2: Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene	34
Tabelle 5-3: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne).....	38
Tabelle 5-4: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche, Betriebsebene.....	39
Tabelle 5-5: Von den kantonalen TPK abgeschlossene Kontrollen und festgestellte Lohnverstösse bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit NAV, 2021-2023	40
Tabelle 5-6: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, 2017-2023	41
Tabelle 5-7: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV	45
Tabelle 5-8: Anzahl Betriebskontrollen und durch die kantonalen TPK festgestellte Verstösse gegen die Lohnbestimmungen im Entsendebereich in Branchen mit NAV	45
Tabelle 5-9: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich.....	47
Tabelle 5-10: Kontrollen des Erwerbsstatus durch die kantonalen TPK und PK.....	48
Tabelle 5-11: Massnahmen im Falle einer Scheinselbständigkeit, 2023	49
Tabelle 5-12 Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Unternehmen in Branchen ohne ave GAV	51
Tabelle 5-13: Ergriffene Kollektivmassnahmen von TPK Bund und kantonalen TPK bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen.....	52
Tabelle 5-14: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene verwaltungsrechtliche Sanktionen, 2018-2023	53

Abkürzungsverzeichnis

ave GAV	Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag
AVEG	Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; SR 221.215.311
BFS	Bundesamt für Statistik
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association); Norwegen, Liechtenstein, Island und Schweiz
ELA	Europäischen Arbeitsbehörde
EntsG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20
EntsV	Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; SR 823.201
EU	Europäische Union
EU-8	EU-Mitgliedstaaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) mit Ausnahme von Zypern und Malta
EU-15	EU-Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens (21.06.1999): Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien
EU-17	EU-15 plus Zypern und Malta, die im FZA den EU-15/EFTA-Staaten gleichgestellt sind
EU-27	EU-17 plus EU-8 Staaten sowie Bulgarien und Rumänien, die im Jahr 2007 der EU beigetreten sind, sowie Kroatien (2013)
FlaM	Flankierende Massnahmen
FZA	Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IMI	EU Binnenmarkt-Informationssystem
NAV	Normalarbeitsvertrag
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
PK	Paritätische Kommission
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
TPK	Tripartite Kommission
TPK Bund	Tripartite Kommission des Bundes
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210



Management Summary

Kontext

Der Bericht über die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (FlaM) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) präsentiert die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane, d.h. der tripartiten Kommissionen (TPK) und der paritätischen Kommissionen (PK). Mit der im Jahr 2002 schrittweise eingeführten Personenfreizügigkeit haben Staatsangehörige der Schweiz und der EU das Recht, ihren Arbeits- bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Das Personenfreizügigkeitsabkommen ermöglicht ausserdem die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) profitieren von denselben Rechten wie EU-Staatsangehörige.

Flankierende Massnahmen zum freien Personenverkehr

Die flankierenden Massnahmen wurden 2004 eingeführt. Ausschlaggebend dafür war die Tatsache, dass das Schweizer Lohnniveau gegenüber demjenigen in der EU vergleichsweise hoch ist und die vorgängigen Kontrollen zur Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der Erteilung von Arbeitsbewilligungen weggefallen sind. Der Zweck der FlaM ist es zu garantieren, dass die in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Sie erlauben es, einerseits gegen missbräuchliche Lohnunterbietungen vorzugehen und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die einheimischen und die ausländischen Unternehmen zu wahren. In den vergangenen 20 Jahren hat sich gezeigt, wie anpassungsfähig das FlaM -Dispositiv ist. Trotz sich ändernder Rahmenbedingungen fanden Bund, Kantone und Sozialpartner immer wieder gemeinsam Antworten auf neue sich stellende Fragen.

Konjunkturelles Umfeld und Zunahme der meldepflichtigen Kurzaufenthalter

Die konjunkturelle Entwicklung im Berichtsjahr war geprägt durch eine Abflachung des Wirtschaftswachstums. Die Schweizer Wirtschaft wuchs gemäss ersten Schätzungen¹ um 1.3 Prozent und damit unterdurchschnittlich, nach einem deutlichen Wachstum von 2.5 Prozent im Jahr 2022. Wie bereits im Vorjahr blieb die Lage auf dem Arbeitsmarkt hingegen ausgesprochen günstig. Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die

¹ Konjunkturtendenzen SECO, Wirtschaftslage Schweiz. Frühjahr 2024.

Arbeitslosenquote bei historisch tiefen 2% und führte in den unterschiedlichsten Branchen zu einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel.

Die grosse Nachfrage nach Arbeitskräften widerspiegelte sich auch in den steigenden Zahlen der meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus dem EU-EFTA-Raum. Im Jahr 2023 haben insgesamt 272'540 meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Arbeitstage oder drei Monate²) einen Arbeitseinsatz in der Schweiz ausgeübt, was einer Zunahme von 6% gegenüber 2022 entspricht. Nach dem starken Aufholeffekt im Vorjahr hat sich die Entwicklung nun wieder stabilisiert.

Mindestkontrollziel erreicht

Für das Jahr 2023 zeigt der Bericht eine leichte Abnahme der Kontrolltätigkeit von 37'413 auf 36'587 Kontrollen (-2%). Das in der Entsendeverordnung (EntsV) festgelegte quantitative Mindestziel von 35'000 Betriebskontrollen wurde erreicht. Im Vorjahresvergleich ging die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane im Bereich der Schweizer Arbeitgebenden leicht zurück (-4%) und nahm bei Entsandten und Selbständigerwerbenden leicht zu (+1% bzw. +4%).

Im Verlauf des Berichtsjahres wurden 7% der Schweizer Betriebe und 26% aller entsandten Arbeitnehmenden einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen unterzogen. Überdies wurde der Erwerbsstatus von 31% der aus dem EU/EFTA-Raum stammenden und in der Schweiz tätigen selbständigen Dienstleistungserbringenden überprüft.

Die unterschiedliche Kontrollintensität bei den Schweizer Arbeitgebenden und den entsandten Dienstleistenden erklärt sich einerseits mit dem unterschiedlichen Unterbietungsrisiko der in der Schweiz geltenden minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen, andererseits aber auch mit dem Detaillierungsgrad der Kontrollen selbst. Die Schweizer Betriebe können – im Unterschied zu den Entsendebetrieben – jederzeit und auch rückwirkend über lange Zeiträume hinweg kontrolliert werden. Darüber hinaus werden Schweizer Betriebe – im Gegensatz zu den Entsendebetrieben – im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und dem Vollzug des Arbeits- und Gesundheitsschutzes regelmässig kontrolliert. Deshalb ist die Kontrollintensität bei Schweizer Arbeitgebenden und bei entsandten Arbeitnehmenden nur bedingt vergleichbar.

² Gemäss Art. 9 der Verordnung über den freien Personenverkehr VFP gelten kurzfristige Stellenantritte bis 3 Monate oder Dienstleistungserbringungen durch selbständige Dienstleistungserbringende bis zu 90 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres als meldepflichtig. Nachfolgend wird im Bericht sinngemäss jeweils von bis 90 Arbeitstagen gesprochen.

Leichter Rückgang der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden

Kontrollen über die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen fanden in allen Regionen und über alle Branchen hinweg statt. Insgesamt verzeichneten die Kantone Tessin, Zürich, Genf und Bern das grösste Kontrollvolumen bei den Betriebskontrollen (kantonale TPK und PK zusammen). Im Bereich der Betriebskontrollen lag der Fokus auf den Branchen des Baunebengewerbes und des verarbeitenden Gewerbes. Bei den Personenkontrollen wurden im Gastgewerbe am meisten Kontrollen durchgeführt.

In Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge haben die kantonalen TPK bei Schweizer Arbeitgebenden im Jahr 2022 8'835 Kontrollen durchgeführt. Das sind 7% weniger als noch 2022. Die Kontrolltätigkeit hat sich somit wieder dem langjährigen Durchschnitt angenähert. In 919 Fällen wurden Unterbietungen der schweizerischen Lohnbedingungen festgestellt. Die Lohnunterbietungsquote bei Schweizer Arbeitgebenden lag bei 11% und war gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auf Personenebene lag die Unterbietungsquote bei 6% (2022: 10%). Die kantonalen TPK haben im Berichtsjahr zudem 2'314 Kontrollen zur Einhaltung der in einem NAV festgelegten zwingenden Mindestlohn durchgeführt. Sie stellten in 300 Fällen Verstösse gegen den gesetzlichen Mindestlohn eines NAVs fest. Dies entspricht einer Verstossquote von 12% bei Schweizer Betrieben.

Ob diese Quoten zu- oder abnehmen, hängt nicht nur von der Entwicklung der Arbeitsbedingungen ab. Veränderungen der Quoten können sich durch die jährlich unterschiedlichen Kontrollprioritäten der kantonalen TPK oder auch durch verschiedene Ansätze der Arbeitsmarktbeobachtung ergeben. Sie sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht die generelle Lohnsituation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt widerspiegeln, sondern ein Aggregat mehrerer Kontrollstrategien darstellen. Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit einem ave GAV erfolgen durch die PK. Diese haben 2023 insgesamt 10'919 Betriebskontrollen und 77'597 Personenkontrollen durchgeführt. Im Vorjahresvergleich resultierte eine leichte Abnahme der Kontrolltätigkeit. Die Kontrolle der Schweizer Arbeitgebenden durch die PK fallen unter den ordentlichen Vollzug der ave GAV, weshalb der Bund, konkret das SECO, diese nicht steuert.

Stabilisierung und Verschiebung der Kontrolltätigkeit bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden

Die kantonalen TPK führten 2023 4'682 Kontrollen bei entsendenden Unternehmen durch. Gegenüber dem Vorjahr wurden bedeutend weniger Kontrollen durchgeführt (2022: 5'636 Betriebskontrollen). Der Rückgang erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass im Schreinerhandwerk der Deutschschweiz und des Tessins im Berichtsjahr wieder ein ave GAV in Kraft getreten war. Die Kontrollen in dieser Branche wurden daher

wieder von der zuständigen PK durchgeführt. Die Lohnunterbietungsquote der entsendenden Unternehmen erhöhte sich von 16% im Vorjahr auf 21% 2023. Auch auf Personenebene nahm die Lohnunterbietungsquote von 13% auf 17% der kontrollierten Personen zu. Die kantonalen TPK haben im Berichtsjahr ausserdem 102 Kontrollen bei Entsendebetrieben zur Einhaltung der in einem NAV festgelegten Mindestlöhne durchgeführt. Dabei haben die kantonalen TPK 46 Verstösse gegen den verbindlichen Mindestlohn eines NAV festgestellt.

Im Jahr 2023 führten die PK 4'309 Kontrollen bei entsendenden Unternehmen und 9'720 Kontrollen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch, was einer deutlichen Zunahme von 32% beziehungsweise 30% im Vergleich zu 2022 entspricht. Auch hier zeigt sich die Verschiebung der Kontrollen von den TPK hin zu den PK, auf Grund des ave GAV im Schreinerhandwerk, welcher 2023 wieder in Kraft getreten war. Die Verstossquote betrug auf Betriebsebene 23% (17% im Jahr 2022), auf Personenebene 24% (18% im Jahr 2022).

Parallel dazu haben die Kontrollen bei selbständigen Dienstleistungserbringenden um 4% zugenommen. Die Vollzugsorgane haben 2023 den Erwerbsstatus von 4'718 selbständigen Dienstleistenden überprüft; bei 6% der abgeschlossenen Kontrollen wurde eine Scheinselbständigkeit vermutet (7% im Jahr 2022).

Weniger erfolgreiche Verständigungsverfahren

Werden im Rahmen der Kontrollen Unterbietungen der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne festgestellt, führen die TPK Verständigungsverfahren durch mit dem Ziel, dass die fehlbaren Betriebe die Löhne anpassen. Im Berichtsjahr waren 81% dieser Verfahren bei Entsendebetrieben erfolgreich, während die Erfolgsquote bei den Schweizer Betrieben bei 54% lag. Bei wiederholt missbräuchlichen Unterbietungen prüfen die Behörden die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrags oder den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit zwingenden Mindestlöhnen. In Branchen, welche einem verbindlichen Mindestlohn (ave GAV oder NAV) unterliegen, können je nach Schwere der Verstösse auch Sanktionen in Form von Bussen oder Dienstleistungssperren für die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz verhängt werden. Im Berichtsjahr haben die kantonalen Behörden 1'799 Bussen verhängt und 601 Dienstleistungssperren für die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz ausgesprochen.

1 Einleitung

Zwei Jahre nach Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU wurden am 1. Juni 2004 zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen sogenannte flankierende Massnahmen eingeführt. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr und mit den Ergebnissen der Kontrolltätigkeit über die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Gesetzgeber hat zwei Akteure mit den Kontrollen von Schweizer Unternehmen sowie Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum beauftragt: Paritätische Kommissionen kontrollieren die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen in Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV), während kantonale tripartite Kommissionen den Rest des Arbeitsmarktes beobachten und kontrollieren. Der vorliegende Bericht präsentiert die Resultate für das Berichtsjahr 2023 und fasst dabei die Kontrollergebnisse der Kontrollorgane gemäss Reporting zusammen.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Angesichts des 20-jährigen Bestehens der flankierenden Massnahmen widmet sich Kapitel 2 einem Rückblick und fasst die wichtigsten Entwicklungen dieses Schutzdispositives zusammen. In Kapitel 3 wird aufgezeigt, wie sich die Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter im letzten Jahr entwickelt hat. Kapitel 4 fasst die wichtigsten Neuerungen und Diskussionen rund um das FlaM-Schutzdispositiv als solches zusammen. Das letzte Kapitel fasst die eigentliche Kontrolltätigkeiten in der Schweiz als Ganzes zusammen. Die Resultate auf Ebene Person oder Betrieb werden sowohl nach den zuständigen Kontrollorganen als auch nach Regionen und Branchen differenziert. Die Kontrolltätigkeit wird auch im Hinblick auf die formulierten Kontrollziele auf kantonaler und nationaler Ebene diskutiert. Nebst der Kontrolltätigkeit und den Kontrollergebnissen zeigt dieses fünfte Kapitel auch auf, welche Massnahmen aus Verstössen gegen geltende Vorschriften resultieren.

Ergänzend zum Bericht liegen ein statistischer Anhang sowie ein Grundlagendokument zum Vollzug der flankierenden Massnahmen bei, welche als integraler Bestandteil weitere Informationen über die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane liefern. Gemeinsam bieten sie einen detaillierten Überblick über die Umsetzung und den Vollzug der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr.

2 20 Jahre Flankierende Massnahmen

20 Jahre ist es her, seit die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU am 1. Juni 2004 eingeführt wurden.

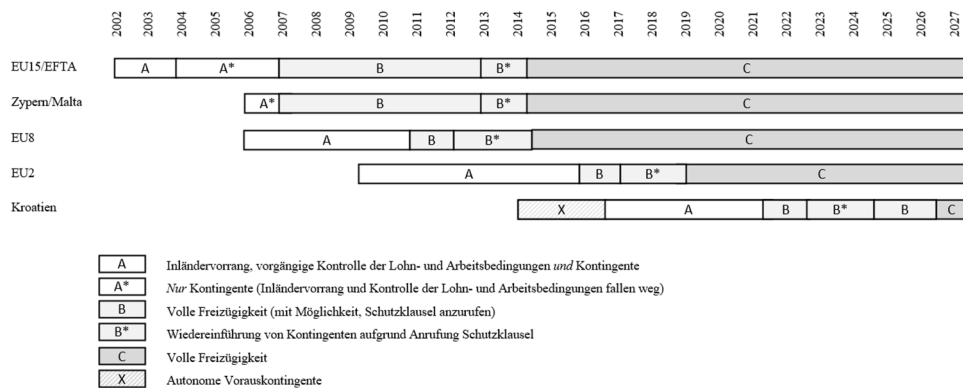
Am Ursprung der Einführung der FlaM stand die Befürchtung, dass die mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) einhergehende Öffnung des Schweizer Arbeitsmarkts zu einem zunehmenden Lohndruck oder indirekt zu einer Verdrängung der einheimischen Arbeitskräfte führen könnte. In den folgenden Abschnitten wird dargelegt, wie sich das System der FlaM in den vergangenen 20 Jahren stetig weiterentwickelt hat. Die Instrumente des FlaM Vollzugs waren bereits bestehende, bewährte Instrumente, welche über die Zeit hinweg weiter ausgebaut und gestärkt wurden. Der Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre zeigt auch, wie die Wirksamkeit des Vollzugs und der Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen über die Jahre kontinuierlich verstärkt wurde.

Schrittweise Einführung und Ausdehnung des FZA

Interessiert man sich für die Entwicklung der FlaM als Schutzdispositiv in den letzten 20 Jahren fällt auf, wie eng diese mit der schrittweisen Einführung des FZA mit **Übergangsfristen**, der **Ausdehnung** des FZA auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten sowie **europapolitischen Abstimmungen** im Inland verbunden ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Juni 2002 regelte das FZA den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den damaligen **fünfzehn EU-Mitgliedstaaten** und den Mitgliedern der EFTA. Im Zuge der **Erweiterung** der EU (EU-8 sowie Malta und Zypern) wurde das FZA ein erstes Mal ergänzt und am 1. April 2006 auf die zehn neuen Staaten ausgeweitet. Die entsprechende Volksabstimmung fand im September 2005 statt. Die Ausweitung des Abkommens auf Länder mit deutlich tieferem Lohnniveau als die bisherigen EU-Mitgliedstaaten führte in der Schweiz zu Diskussionen betreffend Anpassung des bestehenden Lohnschutzes. Ein zweites Mal wurde das Abkommen infolge des EU-Beitritts von **Rumänien und Bulgarien** auf diese beiden Staaten ausgedehnt. Das Schweizer Stimmvolk äusserte sich am 9. Februar 2009 zum Vorhaben und das ergänzte Abkommen trat schliesslich am 1. Juni 2009 auch für diese zwei EU-Mitgliedsstaaten in Kraft. Mit der EU-Mitgliedschaft von **Kroatien** im Jahr 2013 wurde das FZA ein weiteres Mal ergänzt. Das entsprechende Protokoll, welches die Ausdehnung des FZA auf Kroatien regelt, trat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Abbildung 2-1 Schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit



Quelle: SECO (19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU)

Die gegenseitige Öffnung der Arbeitsmärkte erfolgte schrittweise und kontrolliert durch verschiedene Übergangsregelungen. Das FZA sieht ein **Vorgehen in drei Etappen** vor: In einer ersten Etappe gilt jeweils ein **Inländervorrang**, es finden **vorgängige Kontrollen** der Lohn- und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung zur Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt statt und die Anzahl erteilter Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligungen ist durch **Kontingente** beschränkt. In der zweiten Etappe werden diese Beschränkungen aufgehoben, es gilt jedoch noch eine Schutzklausel (sog. **Ventilklausel**), welche die Möglichkeit einer Wiedereinführung von Kontingenten vorsieht. Erst in der dritten Etappe gilt die volle Personenfreizügigkeit ohne jegliche Beschränkungen. Somit gilt die volle Personenfreizügigkeit für die EU-15, Zypern und Malta sowie EU-8 seit 2014, für Rumänien und Bulgarien seit 2019. Die Übergangsregelung für Kroatien ist gemäss FZA bis Ende 2026 anwendbar.

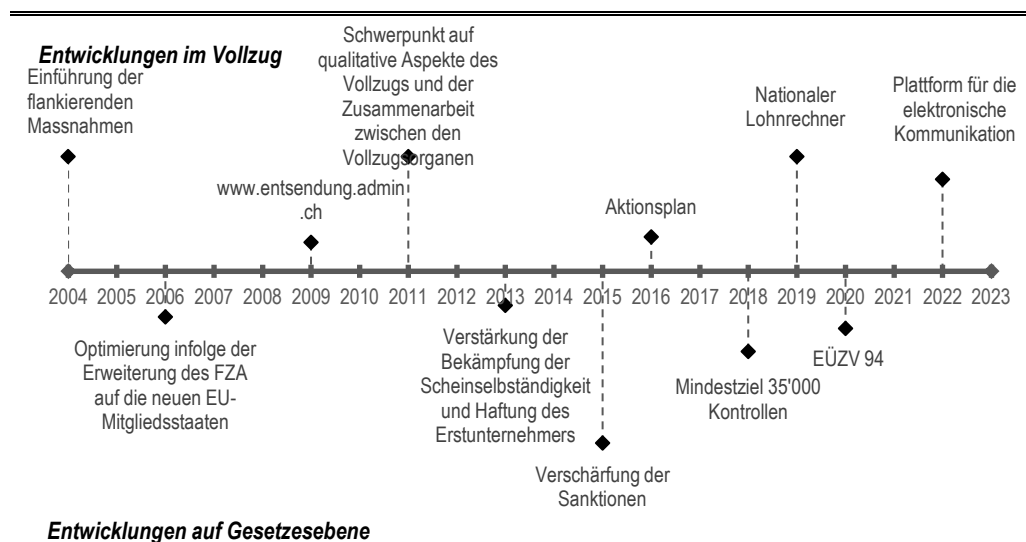
Anpassungen der FlaM

Die ersten Jahre waren geprägt vom Aufbau eines für den Bund und die Kantone neuen Vollzugssystems, basierend auf vorhandenen Strukturen wie den paritätischen Kommissionen, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) und den tripartiten Kommissionen. Folglich galt es in den ersten Jahren, den Vollzug zu formalisieren und den finanziellen Aufwand zu quantifizieren. Mit der **Ausdehnung des FZA** auf die **zehn neuen EU-Mitgliedstaaten** wurden Wirksamkeit und Vollzug der flankierenden Massnahmen per **1. April 2006 ein erstes Mal wesentlich verstärkt**. Im Entsendebereich wurden insbesondere die Verwaltungssanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgebende um die Sanktion der Dienstleistungssperre ergänzt und die Kantone wurden verpflichtet, eine genügende Zahl von Arbeitsmarktinspektorinnen und -inspektoren zur Verfügung zu stellen. Ferner umfasste die Revision eine Pflicht für selbständigerwerbende Dienstleistungserbringende zum Nachweis ihres Erwerbsstatus sowie die Anwendung von zusätzlichen Bestimmungen von ave GAV auf ausländische

Dienstleistungserbringende (insbesondere Kautionspflicht). Ziel war, das Kontrollsystem zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wirksamer zu gestalten und die Instrumente zur Durchsetzung zu verstärken. Damit sollte der Gefahr eines allfälligen Lohndrucks in der Schweiz entgegengewirkt werden, der mit der schrittweisen Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber den neuen EU-Staaten befürchtet wurde.

Per **1. Januar 2010** wurde der Vollzug der FlaM als Folge der Ausdehnung des FZA auf **Rumänien und Bulgarien** ein **zweites Mal optimiert**. Die Verstärkung und Optimierung der FlaM beinhaltete insbesondere eine Erhöhung der Kontrollzahlen um gut 20% von 22'500 auf 27'000 Kontrollen und deren Verankerung auf Verordnungsstufe.

Abbildung 2-2: Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen des FlaM Dispositivs, 2004-2023



Quelle: Seco

Im Jahr 2011 erörterte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, der Kantone und des Bundes - nicht zum ersten, aber auch nicht zum letzten Mal – verschiedene Entwicklungen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit. Die Arbeitsgruppe analysierte verschiedene Aspekte bezüglich Lohnunterbietungen bei Neueinstellungen, Konsequenzen bei Verfehlungen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Durchsetzung von Sanktionen bei Entsendebetrieben. Die bisherigen Erfahrungen zeigten zudem, dass Lücken im System bestanden. Diese betrafen die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringenden, die Sanktionsmöglichkeiten von Schweizer Arbeitgebenden, welche gegen zwingende Mindestlöhne in NAV verstossen und die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte GAV. Die diskutierten Anpassungen der flankierenden Massnahmen standen in direktem Zusammenhang mit den Arbeiten der damaligen bundesrätlichen Arbeitsgruppe Personenfreizügigkeit und Zuwanderung, die

vom Bundesrat am 4. Mai 2011 vor dem Hintergrund einer **zunehmend intensiv geführten Debatte** über die Auswirkungen der **Zuwanderung im Frühjahr 2011** eingesetzt worden war.

Die **dritte Anpassungswelle** am Lohnschutzdispositiv trat am **1. Januar 2013** in Kraft. Es handelte sich um Massnahmen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringender mittels einer Dokumentationspflicht sowie neue Sanktionsmöglichkeiten. Neue Sanktionsmöglichkeiten wurden auch für Arbeitgebende, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen und gegen zwingende Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen verstossen, gesetzlich verankert. Die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen erleichtert allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge sowie die Verpflichtung ausländischer Arbeitgebenden, den Lohn der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu melden, bildeten ebenfalls Teil der verstärkten flankierenden Massnahmen.

Im selben Jahr trat zudem die verstärkte **Subunternehmerhaftung** für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe in Kraft. Diese ermöglicht es, dass ein Erstunternehmen für die Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch seine Subunternehmen haftbar gemacht werden kann.

Im Hinblick auf **bevorstehende Volksabstimmungen** im Zusammenhang mit dem FZA (Eidgenössische Volksinitiative "**Gegen Masseneinwanderung**", Eidgenössische Volksinitiative "**Stopp der Überbevölkerung - zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen**" und einer allfälligen Referendumsabstimmung zur **Ausdehnung des FZA auf Kroatien**) nahm anfangs Juli 2013 bald schon eine weitere Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf, unter der Leitung der damaligen SECO-Direktorin und Staatssekretärin Ineichen-Fleisch. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, eine Auslegeordnung über die Wirkungsweise der FlaM zu erarbeiten und zu untersuchen, ob weitere Verbesserungs-massnahmen notwendig sind. Mit der Annahme der Eidgenössischen Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ durch Volk und Stände am 9. Februar 2014 änderte sich die Ausgangslage. Die von der «Arbeitsgruppe Ineichen» vorgeschlagenen und vom Bundesrat verabschiedeten Massnahmen zur Anpassung des FlaM-Dispositivs fanden in der Vernehmlassung Ende 2014 keine Mehrheit mehr (mit Ausnahme einer Erhöhung der Obergrenze von Sanktionen) und wurden nicht weiterverfolgt.

Die **vierte Anpassungswelle** war eng mit der **Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative verbunden**. Nachdem der Bundesrat im Dezember 2015 Vorentscheide zur Umsetzung von Artikel 121 a der Bundesverfassung (BV) getroffen hatte, beauftragte er eine weitere Arbeitsgruppe unter Leitung des Direktors für Arbeit des SECO, Boris Zürcher («Arbeitsgruppe Zürcher»), bestehend aus Kantonsvertretern und Sozialpartnern. Die Arbeitsgruppe orientierte sich an den sistierten Massnahmen aus der «Arbeitsgruppe Ineichen». Der Bundesrat verabschiedete darauf bereits am **4. März**

2016 ein weiteres Massnahmenpaket: Mittels eines Aktionsplans sollte der Vollzug der FlaM weiter verbessert werden. Ein wesentlicher Punkt dabei war - sowohl für die kantonalen TPK als auch für die PK – das Verfolgen einer risikobasierten Kontrollstrategie. Der Aktionsplan sah ausserdem eine Erhöhung der jährlichen Mindestkontrollvorgaben in der Entsendeverordnung von 27'000 auf 35'000 vor. Die Umsetzung des Aktionsplanes und der damit verbundenen Aufgaben dauerte bis ins Jahr 2018 hinein.

Einzelne Anpassungen am System der FlaM gab es auch noch in den letzten Jahren, auch wenn diese von der Tragweite her nicht mehr mit früheren Anpassungen vergleichbar waren: Am 1. Oktober 2019 ist das «Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland» (**EÜZV 94**) für die Schweiz in Kraft getreten. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten eine zentrale Behörde bezeichnen, welche die ausländischen Zustellungsersuchen entgegennimmt und an den Adressaten weiterleitet. Die Übermittlung von offiziellen Dokumenten an ausländische Unternehmen stellt z.B. ein Schlüsselement im Vollzug der flankierenden Massnahmen dar. Im Auftrag des Vorstehers des WBF, Bundesrat Guy Parmelin, wurde im Herbst 2021 unter der Leitung des SECO eine Expertengruppe mit Vertretern der Sozialpartner, des Baugewerbes und der Kantone einberufen, um die Erfüllung der **Sorgfaltspflicht** aufgrund der Entwicklungen seit der Einführung der Solidarhaftung im Jahre 2013 und der heutigen Praxis zu überprüfen. Eine daraus resultierende Anpassung auf Verordnungsebene ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Schliesslich ist anfangs 2024 die jüngste Entsendegesetz (EntsG) -Revision in Kraft getreten mit dem Ziel, eine **Rechtsgrundlage** für den Betrieb einer elektronischen **Kommunikationsplattform** für die FlaM-Vollzugsorgane zu schaffen, welche diesen seit 2022 zur Verfügung steht und den Informationsaustausch und den Datenfluss vereinfacht.

Parallel zu den soeben erwähnten grösseren **Anpassungswellen** wurde der FlaM-Vollzug laufend vereinheitlicht und optimiert. Ein wichtiger Aspekt war die Einführung **neuer Instrumente**, welche das System der FlaM für alle Beteiligten einfacher und transparenter machen sollte: **2009** wurde die Informationsplattform (abrufbar unter: www.entsendung.admin.ch) aufgeschaltet und 2011 komplett überarbeitet und benutzerfreundlicher gestaltet. Dadurch wurde dem Aufklärungsbedarf für ausländische Unternehmen, die einen Arbeitseinsatz in der Schweiz planen, entsprochen und mehr Transparenz über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz geschaffen. Diese Plattform wurde **2019 durch einen interaktiven Lohnrechner ergänzt**. Um die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen zu vereinfachen, führte das Staatssekretariat für Migration 2011 ein elektronisches System zur Übermittlung der Meldungen von Entsendebetrieben über ihre Einsätze in der Schweiz ein. Auch dieses IT-Tool wurde in den letzten Jahren mehrfach angepasst.

Erfolgsrezepte

All diese Beispiele zeigen, wie flexibel sich das FlaM-Dispositiv auf sich verändernde Rahmenbedingung anpassen kann. Auch zeigen diverse Indikatoren, dass die Schweiz die Öffnung des Arbeitsmarktes gut absorbiert hat³: Die Beschäftigung sowie die Erwerbsbeteiligung haben sich in den vergangenen 20 Jahren positiv entwickelt und auch bei der Arbeitslosenquote war kein steigender Trend auszumachen. Im Gegenteil, diese erreichte 2023 einen neuen Tiefstwert. Bemerkenswert sind diese Resultate insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zeitspanne von einer hohen Nettozuwanderung geprägt war und auch die Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter stetig zugenommen hat.

Wie nachfolgend dargelegt, setzte man mit den FlaM im Hinblick auf Strukturen und Instrumente auf Kontinuität. Zusammen mit den Kantonen spielten die Sozialpartner eine wichtige Rolle beim Aufbau und der Weiterentwicklung der FlaM. Als bewährtes Instrument gilt die seit den 1950er Jahren existierende Allgemeinverbindlicherklärung von GAV. Dieses Instrument wurde mit den FlaM indirekt gestärkt, indem sich auch Entsendefirmen an die Mindestlöhne aus allgemeinverbindlich erklärten GAV halten müssen. Auch kantonale tripartite Kommissionen gab es schon vor der Einführung der FlaM. Solche Kommissionen bestanden in verschiedenen Kantonen bereits bezüglich der Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte, im Zusammenhang mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen oder ganz allgemein zur Beobachtung des Arbeitsmarktes. Diese kantonalen Kommissionen konnten übernommen werden, in einigen Kantonen wurden dafür eigens neue Strukturen geschaffen. Den kantonalen TPK wurde mit den FlaM eine umfassende Arbeitsmarktbeobachtung in Branchen ohne GAV übertragen.

Diese Mischung aus Bewährtem und Neuem sowie die sozialpartnerschaftliche Verankerung des Schutzdispositives haben zur Akzeptanz und zum Erfolg der FlaM beigetragen. Trotz sich ändernder Rahmenbedingungen fanden Bund, Kantone und Sozialpartner immer wieder gemeinsam Antworten auf neue sich stellende Fragen. Dies stimmt auch angesichts der vom Bundesrat angestrebten Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU zuversichtlich, damit die FlaM auch in Zukunft ein wirksames Instrumentarium zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen bilden.

³ Vgl. dazu 19. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; SECO 2023.

Kasten 2.1: Verhandlungsmandat mit der EU

Der Bundesrat hat am 8. März 2024 das Mandat für die Verhandlungen über ein Gesamtpaket mit der EU verabschiedet. Sein übergeordnetes Ziel ist es, den bilateralen Weg langfristig zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen ist eines von fünf bestehenden Binnenmarktabkommen zwischen der Schweiz und der EU, welches im Rahmen des Paketansatzes aktualisiert werden soll.

Die Verhandlungen mit der EU über den Lohnschutz beziehen sich auf entsandte Arbeitnehmende. Zur Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist vorgesehen, dass die Schweiz die EU-Entsenderichtlinien grundsätzlich übernimmt. Inländische Kompensationsmassnahmen sollen es ermöglichen, das heutige Schutzniveau der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausreichend abzusichern.

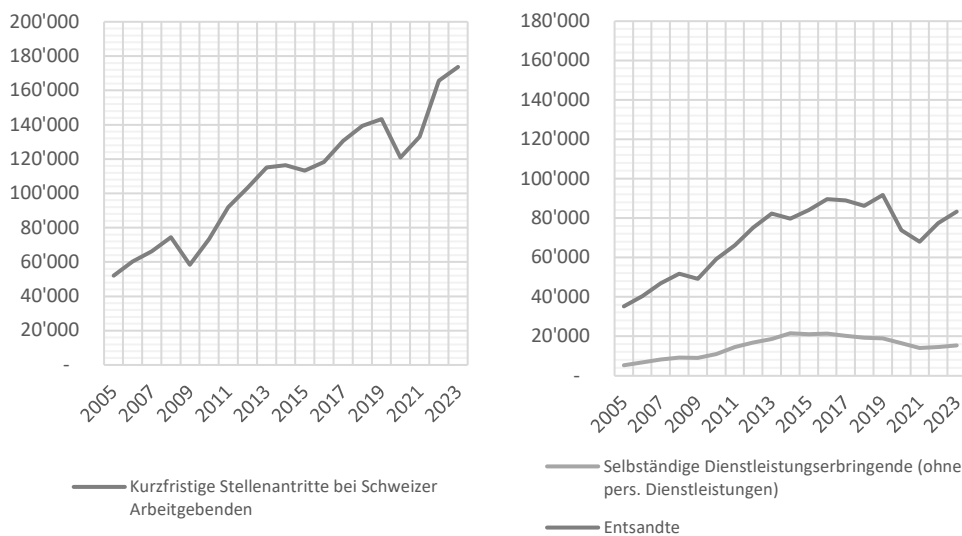
3 Meldepflichtige Kurzaufenthalter in der Schweiz

Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz spielt beim Vollzug des EntsG eine wichtige Rolle. Ausmass und Entwicklung dieser Art von meldepflichtiger Dienstleistungserbringung hängen von verschiedenen Parametern ab: Die allgemeine Wirtschaftslage in der Schweiz und in den wichtigsten Herkunftsländern der Dienstleistungserbringenden spielt eine entscheidende Rolle.

3.1 Überblick über die meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus dem EU/EFTA Raum im Jahr 2023

Im Jahr 2023 haben sich 272'540⁴ meldepflichtige Kurzaufenthalter aus der EU/EFTA für einen Einsatz von maximal 90 Arbeitstagen in der Schweiz angemeldet. Dies entspricht einer Zunahme von 5.8% gegenüber dem Vorjahr. Nach den Einbrüchen infolge der Covid-19-Pandemie und dem darauffolgenden Aufholeffekt im Jahr 2022 normalisiert sich die Lage 2023 wieder.

Abbildung 3-1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter (max. 90 Tage), 2005-2023



Selbständige Dienstleistungserbringende: Die Meldungen für persönliche Dienstleistungen werden in der Kategorie der selbständigen Dienstleistungserbringenden nicht geführt. Der Grund liegt darin, dass diese Meldungen hauptsächlich das Erotikgewerbe betreffen. Dieses wird im Rahmen der flankierenden Massnahmen nicht kontrolliert.

Quelle: SEM

Das geleistete Arbeitsvolumen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern in der Schweiz betrug im Jahr 2023 10'816'992 Arbeitstage, was gemessen in Vollzeitäquivalenten dem Arbeitsvolumen von 41'444 Personen entspricht. Dies ergibt eine Zunahme des Arbeitsvolumens von 4% gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern geleisteten Arbeit am Total des Schweizer Arbeitsvolumens betrug 1% und blieb gegenüber dem Vorjahr stabil. Angesichts der relativ kurzen Einsätze insbesondere von Entsandten und selbständigen Dienstleistungserbringenden ist dieser

⁴ Dieses Total enthält nicht die selbständigen Dienstleistungserbringende im Bereich der persönlichen Dienstleistungen.

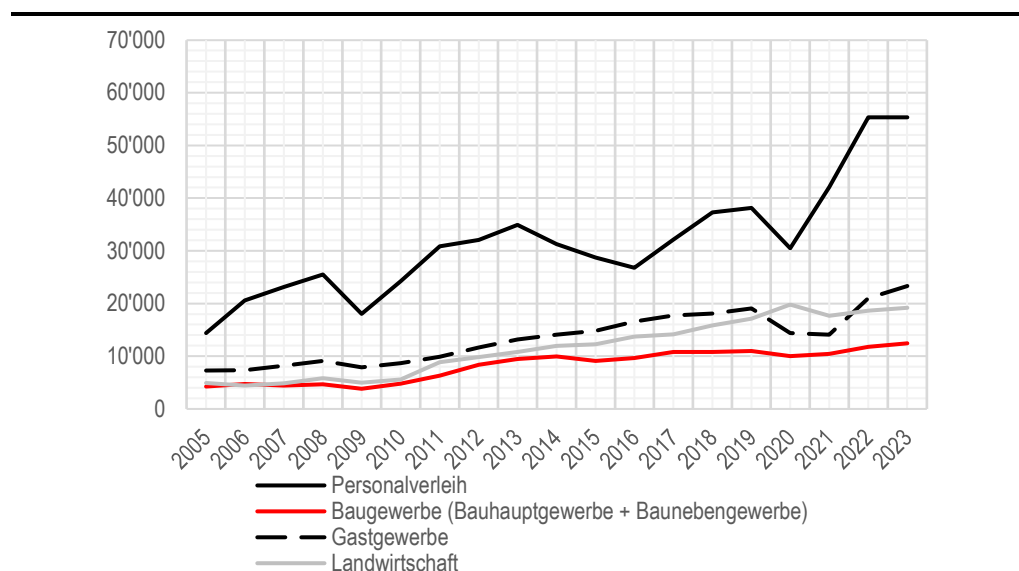
eher tiefe Wert nicht sonderlich erstaunlich. Die Spannweite des Anteils von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern am Total des Arbeitsvolumens in den Kantonen reichte von 0.4% bis 3%.

Die Abbildung 3.1 zeigt die Entwicklung der meldepflichtigen Kurzaufenthalter (max. 90 Arbeitstage) in den letzten 19 Jahren nach Kategorie. Die grösste Gruppe bildet, wie schon in den Jahren zuvor, auch im Jahr 2023 die Gruppe der kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden mit einem Anteil von 64%. Als nächstgrösste Gruppe folgen die entsandten Arbeitnehmenden mit einem Anteil von 30%. Als kleinste Gruppe figurieren die selbständigen Dienstleistungserbringenden mit einem Anteil von 6%.

3.2 Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden

Die kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden stellen mit 173'855 Meldungen die wichtigste Kategorie der meldepflichtigen Kurzaufenthalter aus der EU/EFTA dar. Gegenüber dem Vorjahr haben die kurzfristigen Stellenantritte um 8'132 Meldungen oder 5% zugenommen. Nach der starken Zunahme dieser Kategorie im Vorjahr hat sich die Entwicklung nun stabilisiert. Mit wenigen Ausnahmen haben die kurzfristigen Stellenantritte in den meisten Branchen zugenommen.

Abbildung 3-2: Entwicklung der wichtigsten Branchen für kurzfristige Stellenantritte, 2005-2023



Details Baugewerbe 2023: Bauhauptgewerbe 4'204 Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden; Baunebengewerbe 8'245 Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden

Quelle: SEM

Die Anzahl Stellenantritte bei Schweizer Personalverleihern hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 55'360 Stellenantritten stabilisiert (-8 Personen). Im Gegensatz dazu hat sich die Tendenz des Vorjahres im Gastgewerbe bestätigt. Hier wurden mit 23'344 Stellenantritten (+11%, +2'348 Personen) mehr kurzfristige Arbeitseinstätze bei Schweizer Arbeitgebenden registriert als noch im Vorjahr. Der Aufholeffekt nach der Pandemie

scheint hier noch nicht abgeschlossen zu sein. In der Landwirtschaft war die Zunahme mit 2.7 % (+508 Personen) im Vergleich zu den anderen Branchen eher tief. Das Baugewerbe verzeichnete mit 12'449 Meldungen (+6%) ebenfalls eine positive Entwicklung. Diese war zurückzuführen auf eine Zunahme im Baunebengewerbe (+11.6%). Die Meldungen im Bauhauptgewerbe waren hingegen rückläufig (-3.5%). Branchen, die mit einer überdurchschnittlichen Entwicklung herausstechen, sind die Bereiche «Verkehr» (+42.8%, +772 Personen), «Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung» (+5.9%, +530 Personen), «Reinigungsgewerbe» (+16.7%, +430 Personen) sowie «persönliche Dienstleistungen» (+8.2%, +570 Personen).

Auf kantonaler Ebene entfällt ein Grossteil der kurzfristigen Stellenantritte auf die Kantone Waadt (12.9%), Genf (11.9%), Zürich (10.7%) und Tessin (8%). Diese vier grossen Arbeitsmarkregionen absorbierten gemeinsam 43.5% aller Meldungen auf nationaler Ebene. Dies ist nicht weiter erstaunlich, da diesen Kantonen auch 40% der vollzeitäquivalenten Beschäftigung zuzuordnen sind. Eine regionale Betrachtung zeigt auf, dass eine Mehrheit der Kantone einen Anstieg bei den meldepflichtigen kurzfristigen Stellenantritten verzeichnete.

Kasten 3.1: Interpretationslinie zur Entwicklung und Rolle der meldepflichtigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden

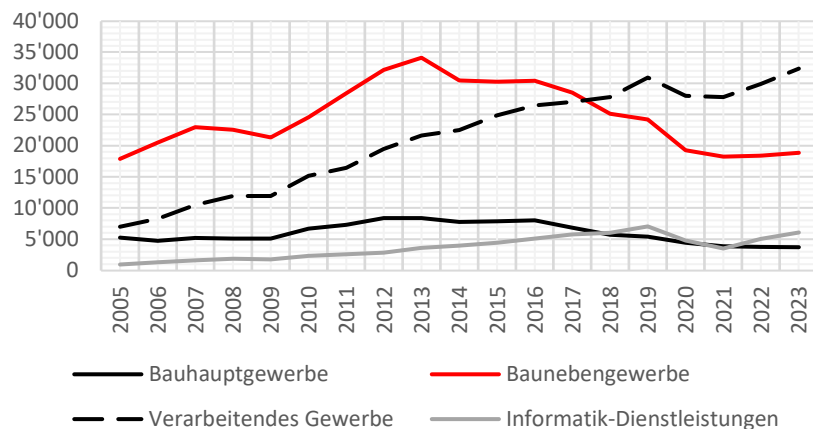
Die Anzahl der kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden nimmt seit 2005 stetig zu, über den gesamten Erhebungszeitraum ergibt sich ein jährliches Wachstum von 7%. Deutliche Einschnitte sind bei wesentlichen wirtschaftlichen Ereignissen zu beobachten, so bei der Rezession infolge der Finanzkrise 2009 und bei der Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Eindämmungsmassnahmen in den Jahren 2020 und 2021. Die Rekrutierung von meldepflichtigen EU/EFTA-Staatsangehörigen für kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden folgt einem ähnlichen konjunkturellen Muster wie die Zuwanderung allgemein, während sich die Anzahl der Entsandten und Selbständigerwerbenden weniger dynamisch entwickelt (vgl. Kasten 3.2). Dies kann darauf hindeuten, dass diese Kategorie der Meldepflichtigen als Rekrutierungskanal für Schweizer Arbeitgebende gesehen werden kann. Seit jeher ist die Branche des Personalverleihs jene, in welcher mit Abstand am Meisten kurzfristige Stellenantritte registriert werden. Unabhängig davon, ob eine Anstellung via Personalverleih oder Direktanstellung erfolgt: Es ist nicht auszuschliessen, dass Einsatzbetriebe diese Arbeitskräfte nach erfolgtem Einsatz innerhalb der 90 Tage und bei guter Leistung feststellen.

3.3 Entsandte Arbeitnehmende

Wie bereits im Vorjahr haben die Meldezahlen bei entsandten Arbeitnehmenden 2023 erneut zugenommen, wenn auch weniger ausgeprägt. Mit 83'295 Entsandten und einer Zunahme von 7.6% gegenüber dem Vorjahr bleibt diese Kategorie aber nach wie vor unter dem Vorkrisenniveau von 2019 zurück (91'834 Personen).

Abbildung 3.3 zeigt die Entwicklung der wichtigsten Einsatzbranchen von entsandten Arbeitnehmenden seit 2005. Die grösste Gruppe ist jeweils im verarbeitenden Gewerbe (38.9%) und im Baunebengewerbe (22.6%) tätig. Obwohl das Baunebengewerbe mit 2.4% eine leichte Zunahme gegenüber 2022 verzeichnen konnte (+451 Personen), verliert diese Einsatzbranche für Entsandte relativ gesehen weiter an Bedeutung. Das verarbeitende Gewerbe hat mit +7.4% ebenfalls mehr Entsandte registriert als 2022 und setzte die Entwicklung des Vorjahres fort. Dies entspricht einer Zunahme von 1'334 Personen. Noch ausgeprägter war die Entwicklung in der Branche der Informatik-Dienstleistungen. Die Anzahl Entsandter hat in diesem Bereich um 20% (+1'006 Personen) zugenommen. Der positive Trend des Vorjahres hat sich auch hier bestätigt. Das Bauhauptgewerbe war, wie bereits 2022, eine der Branchen, in der die Anzahl meldepflichtiger Entsandten rückläufig war. Zwischen 2022 und 2023 sind die Meldungen um 0.6% leicht zurück gegangen (-23 Personen). Dieser Trend rückläufiger Entsendungen besteht seit 2016. Grössere prozentuale Zunahmen erfuhren die Branchen «Industrie/Herstellung von Waren» +6.9% (+1'141 Personen) sowie der Bereich der «Unternehmensbezogenen Dienstleistungen» mit +23.4 % (+811 Personen).

Abbildung 3-3: Entwicklung der entsandten Arbeitnehmenden nach Branche, 2005-2023



Quelle: SEM

Quasi unverändert blieb die Zusammensetzung nach Herkunftsländern. Der überwiegende Teil der Entsandten kommt aus den Nachbarländern Deutschland (46.8%), Italien (16.2%), Frankreich (10.1%) und Österreich (6.6%). Entsendungen aus den EU-8 Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) machten zusammen einen Anteil von 7.8% aus. Dieser Wert ist gegenüber 2022 (7.7%) stabil und liegt weiterhin unterhalb des Vorkrisenniveaus aus dem Jahr 2019 (8.2%).

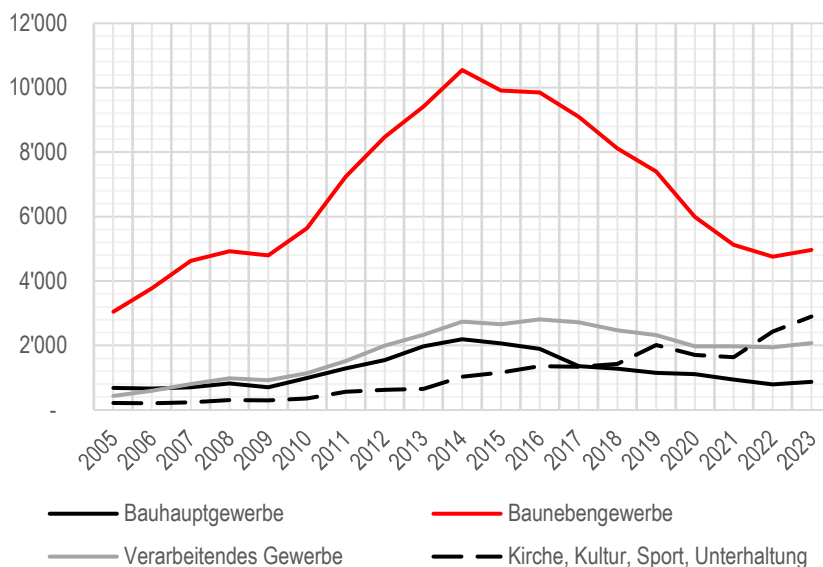
3.4 Selbständige Dienstleistungserbringende

Bei den selbständigen Dienstleistungserbringenden wurden zwischen 2017 und 2021 stets Melderückgänge beobachtet. Nun zeigt sich, wie bereits 2022, auch im Jahr 2023 im Vorjahresvergleich eine leichte Zunahme. Mit einer Zunahme um 6.5% (+945 Personen) ist die Entwicklung ähnlich wie in den anderen Kategorien.

Abbildung 3.4 zeigt die Entwicklung der wichtigsten Einsatzbranchen von selbständigen Dienstleistungserbringenden. Die Meldungen haben in den meisten Branchen auf tiefem Niveau zugenommen. Dies trifft auch auf das Baueingewerbe zu, in welchem fast ein Drittel der selbständigerwerbenden Dienstleistungserbringenden tätig sind. Gegenüber dem Vorjahr haben die Meldungen von Selbständigerwerbenden in dieser Branche um 4.3% zugenommen, was einem Plus von 206 Personen entspricht. Dies, nachdem die Meldungen seit 2014 rückläufig waren. Auch im Bauhauptgewerbe haben die Meldungen im Berichtsjahr zugenommen (+10.3%, +81 Personen). Ähnlich haben sich die Meldungen im verarbeitenden Gewerbe entwickelt mit +6.6% oder +128 Personen. Deutlicher zugenommen haben die Meldungen in der Branchengruppe «Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung» (+19.6%, +475 Personen). Im Bereich «Informatik» waren 2023 ebenfalls wesentlich mehr selbständige Dienstleistungserbringende aus dem EU/EFTA-Raum tätig (+15.9%; +107 Personen) als dies noch im Vorjahr der Fall war.

Aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern entfallen 71% der Meldungen auf Deutschland (37%), Italien (19%) und Frankreich (16%), gefolgt von Polen (6%), Österreich (4%) und der Tschechischen Republik (4%).

Abbildung 3-4: Entwicklung der selbständigen Dienstleistungserbringenden, nach Branchen, 2005-2023



Quelle: SEM

Kasten 3.2: Interpretationslinien zur Entwicklung der Anzahl meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden im Zeitverlauf

Nach einer relativ starken Zunahme der meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden in den ersten Jahren nach Einführung der Personenfreizügigkeit war in den letzten rund zehn Jahren ein deutlich tieferes Wachstum zu beobachten. Während der starke Einbruch der Meldungen infolge der Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 relativ einfach zu erklären ist, bleibt die Suche nach den Gründen für den längerfristigen Trend schwieriger. Gesicherte empirische Analysen in diesem Bereich des Arbeitsmarktes liegen zurzeit nicht vor. Nichtsdestotrotz können gewisse Erklärungsansätze formuliert werden. Inwiefern und in welchem Ausmass diese die Entwicklung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen in den letzten Jahren geprägt haben, muss jedoch offengelassen werden.

Einerseits könnte die Einführung der Solidarhaftung des Erstunternehmens im Baugewerbe die Weitervergabe von Aufträgen an Bauunternehmen aus dem EU/EFTA-Raum gebremst haben. Die Abnahme der Dienstleistungserbringung insbesondere in diesem Gewerbe ist relativ auffallend.

Andererseits dürfte hier auch die Baukonjunktur in den wichtigsten Herkunftsländern - namentlich Deutschland – einen Einfluss auf die Bereitschaft der Unternehmen gehabt haben, Aufträge ausserhalb der eigenen Landesgrenzen anzunehmen.

Ist die Auftragslage im Herkunftsland gut, sind die Unternehmen weniger auf Aufträge in der Schweiz angewiesen. Ein Blick auf die Entwicklung der Bautätigkeit insbesondere im Süddeutschenraum stützt diese These.

Ein weiterer Grund für die tieferen Wachstumsraten könnte darin liegen, dass das Potenzial an Unternehmungen aus dem EU/EFTA-Raum, welche die Dienstleistungserbringung in der Schweiz als Geschäftsmodell betreiben, irgendwann ausgeschöpft ist. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist mit gewissen Kosten verbunden und benötigt u.U. eine gewisse Spezialisierung. Kunden müssen akquiriert werden und Geschäftsbeziehungen laufend gepflegt werden. Nicht jedes Unternehmen aus der EU ist bereit und in der Lage, diesen Aufwand zu betreiben. Dass dieser Erklärungsansatz durchaus vertieft werden könnte, zeigen exploratorische Auswertung der Meldedaten für die Jahre 2018 bis 2023: Rund zwei Drittel aller Entsendefirmen, welche das Meldeverfahren 2023 genutzt haben, hatten in den Jahren 2018 bis 2022 bereits mindestens einmal einen Einsatz in der Schweiz.

Schliesslich gilt es ganz allgemein die Frage der Wettbewerbsfähigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringenden zu erwähnen. Dabei spielen die Preis- und Lohnentwicklungen in den Herkunftsländern eine wichtige Rolle. Auch diesbezüglich hat sich in den letzten 20 Jahren seit Einführung der FlaM einiges geändert. Nicht zuletzt der Wechselkurs könnte eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Wechselkursentwicklung ab der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009 hat den Einsatzort Schweiz für europäische Dienstleistungserbringende tendenziell verteuert. Während dem Einsatz in der Schweiz müssen Schweizer Löhne bezahlt werden. Im Vergleich zu 2004 dürften somit die Lohnkosten pro Einsatz heute nur schon wechselkursbedingt in den jeweiligen nationalen Währungen teurer ausfallen. Gleichzeitig dürfte der Import von Dienstleistungen aus der EU für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten oder Unternehmen verbilligt worden sein. Welcher dieser Einflüsse wie stark auf die Dienstleistungserbringung eingewirkt hat, dürfte je nach Branche und Produkt wiederum anders sein.

3.5 Internationaler Vergleich

In einer von der Europäischen Kommission publizierten Studie zu Entsendungen im EU- und EFTA-Raum werden die ausgestellten PD-A1-Zertifikate⁵ analysiert. Die Anzahl ausgestellter Zertifikate kann als Indikator herangezogen werden, um das Ausmass der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung anhand der Arbeitsein-

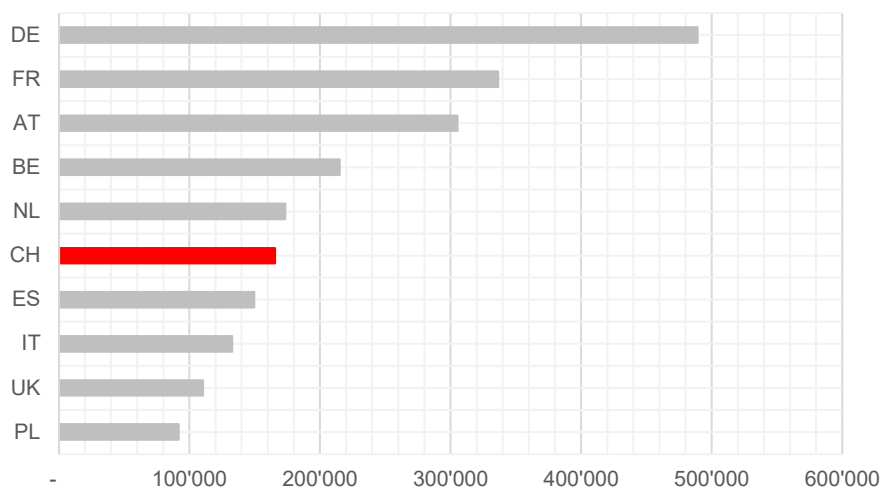
⁵ Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des ausstellenden Mitgliedstaats Anwendung finden, und es wird bestätigt, dass die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat nicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist.

sätze zu erfassen und stellt die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im internationalen Kontext dar. Aus der Studie geht hervor, dass die Schweiz im Jahr 2022⁶ zu den sechs wichtigsten Empfängerstaaten für entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende zählte⁷.

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der entsandten Arbeitnehmenden im Jahr 2022 deutlich zugenommen. Im Ländervergleich war die Entwicklung in allen Ländern zunehmend. Besonders stark war das Wachstum in Grossbritannien und Malta.

In absoluten Zahlen steht die Schweiz mit 165'535 PD-A1-Zertifikaten an sechster Stelle der Länder, die am meisten PD-A1-Zertifikate ausgestellt haben, hinter Deutschland (489'178), Frankreich (336'595), Österreich (305'478), Belgien (215'167) und den Niederlanden (173'403). Relativ gesehen machen die ausgestellten Zertifikate 3.2 % der Schweizer Erwerbsbevölkerung aus.

Abbildung 3-5: Anzahl der ausgestellten PD-A1-Zertifikate nach Ländern, 2022



Quelle: Europäische Kommission

Auch 2022 war die Zahl der einreisenden Dienstleistungserbringenden in die Schweiz deutlich höher als die Anzahl in einem anderen Land tätig werdenden Dienstleistungserbringenden aus der Schweiz. Die daraus resultierende positive Nettobilanz zeigt auf, dass der Schweizer Arbeitsmarkt auch 2022 sehr attraktiv für Entsendebetriebe und selbständige Dienstleistungserbringende aus der EU war. Die Schweiz hat als Empfängerland einen bedeutenden Anteil an der innereuropäischen Arbeitskräftemigration. Sie liegt bei den Nettoempfängerstaaten auf Platz 8, hinter den Spitzenreitern Österreich, Frankreich, Niederlande, Belgien, Grossbritannien, Schweden und Tschechien. Die grössten Nettoentsendestaaten im europäischen Vergleich waren Deutschland, Polen und Italien.

⁶ 2022 sind die aktuellsten verfügbaren Zahlen.

⁷ Frederic De Wispelaere, Lynn De Smedt & Jozef Pacolet, Posting of Workers, Report on A1 Portable Documents issued in 2022, European Commission 2023.

4 Aktuelles zum FlaM Dispositiv

4.1 Verlängerung NAV Hauswirtschaft

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft).⁸ Damit legte der Bundesrat zum ersten Mal seit der Einführung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr einen Mindestlohn gemäss Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche fest.⁹ Der Bundesrat verlängerte den NAV Hauswirtschaft dreimal jeweils um drei Jahre (2013, 2016 und 2019). Dabei wurden bei jeder Verlängerung die Bruttomindestlöhne, ohne Ferien- und Feiertagszuschläge (Art. 5 NAV Hauswirtschaft), an die Nominallohnentwicklung angepasst. Die Verordnung über den NAV Hauswirtschaft wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2022 um drei weitere Jahre verlängert. Die Mindestlöhne wurden mit dieser Verlängerung per 1. Januar 2023 um 1.5 Prozent erhöht. Auf Antrag der tripartiten Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen (TPK Bund) beschloss der Bundesrat letztes Jahr eine erneute Anpassung der Mindestlöhne um 2.2 % und setzte diese per 1. Januar 2024 in Kraft. Der Bundesrat stützte sich dabei auf die Einschätzung der TPK Bund, die aus Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und der Verwaltung besteht. Die Kommission erachtete eine erneute Anpassung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft infolge der allgemeinen Teuerung als angezeigt. Für die Berechnung der Erhöhung der Mindestlöhne wurde die Septemberprognose der «Expertengruppe Konjunkturprognosen» des Bundes herangezogen. Die Expertengruppe prognostizierte am 20. September 2023 eine Jahresteu-erung von 2.2 % für das Jahr 2023.

4.2 Optimierung Meldeverfahren

Das Projekt «Optimierung Meldeverfahren» hat zum Gegenstand, das Online-Meldeverfahren für die kurzfristige Erwerbstätigkeit (bis 90 Tage / 3 Monate pro Kalenderjahr) zu optimieren und weiterzuentwickeln. Die Meldungen der Dienstleistungserbringenden sollen künftig einfacher und präziser den Einsatzbranchen zugeordnet werden. Auch soll die Effizienz des Meldeverfahrens gesteigert und Missbräuche besser verhindert werden können.

In einer ersten Phase werden insbesondere Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der Datenübermittlung umgesetzt («Aktualisierung»). Das für die Umsetzung federführende Staatssekretariat für Migration (SEM) hatte ein entsprechendes Umsetzungsprojekt lanciert (UPOM1) und im Herbst 2020 erste Massnahmen umgesetzt (siehe dazu Erläuterungen der FlaM-Berichte 2020 bis 2022). Anfang 2023 wurde entschieden, die Integration des Meldeverfahrens auf EasyGov zu prüfen und die weiteren Arbeiten im Rahmen des Projekts MV@EasyGov fortzuführen (vgl. FlaM-Bericht

⁸ SR 221.215.329.4

⁹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht), vom 30. März 1911 (OR); SR 220.

2022). UPOM1 wurde daraufhin sistiert. Das Projekt setzt die Massnahmen von Phase 1 und darüber hinaus bereits gewisse Massnahmen von Phase 2 (s. unten) um.¹⁰ Ende 2023 befand sich das Vorhaben in der Konzeptphase. Die Realisierungsarbeiten sollen im April 2024 starten. Die Umsetzung soll bis März 2025 erfolgen.

In der zweiten Phase («Weiterentwicklung») werden konzeptionell grundsätzlichere Fragen aufgegriffen, die sich auch im Kontext von mehreren parlamentarischen Vorstössen stellen.¹¹ Die Arbeiten werden im Rahmen des Programm ERZ¹² umgesetzt. Basis für diese Arbeiten bilden der vom SECO zusammen mit den Vollzugsorganen und unter Einbezug des SEM erarbeitete Massnahmenkatalog aus dem Jahr 2020 sowie die Ergebnisse der im Kontext der europapolitischen Entwicklungen stattgefundenen technischen Gespräche zwischen SECO, Kantonen und Sozialpartnern zum Lohnschutz. Ende 2023 wurde die Projektorganisation konstituiert, die materiellen Arbeiten (Konzeptphase) werden 2024 aufgenommen. Die Konzeptarbeiten sollen bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Anschliessend soll mit der Realisierung gestartet werden.

4.3 Plattform für die elektronische Kommunikation

Die Plattform für die elektronische Kommunikation im FlaM-Vollzug ermöglicht einen medienbruchfreien, effizienten und sicheren Austausch von Kontrolldossiers und -daten zwischen den Vollzugsorganen. Die Plattform wurde durch den Bund unter Einbezug der Vollzugsorgane entwickelt und in einer Pilotphase intensiv getestet.

Seit der Inbetriebnahme der Plattform am 1. Dezember 2022 registrierten sich bis Anfang 2024 bereits über vierzig kantonale Vollzugsorgane, paritätische Kommissionen und Kontrollvereine auf der Plattform oder richteten eine gesicherte technische Schnittstelle zu ihrer Vollzugssoftware ein. 2024 erfolgt die Anbindung weiterer Vollzugsorgane. Um die Anliegen der Vollzugsorgane zu koordinieren und entsprechende Weiterentwicklungen der Plattform umzusetzen, wurde 2023 eine Begleitgruppe konstituiert. Die Begleitgruppe tauscht sich in regelmässigen Abständen aus.

4.4 Parlamentarische Vorstösse zu den FlaM im Jahr 2023 auf Bundesebene

Nachfolgend werden die parlamentarischen Vorstösse zu den FlaM aufgeführt, die 2023 eingereicht oder weiterbehandelt wurden.

Im März 2023 wurde die *Interpellation Wermuth 23.3374 «Individuelle Sanktionen für Lohndumping-Unternehmen»* eingereicht. Der Interpellant verlangt vom Bundesrat Auskunft darüber, ob dieser bereit ist, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag individuelle Sanktionen gegen missbräuchliche Unternehmen möglich sind. Der Bundesrat führte in seiner Antwort aus, dass sich der Gesetzgeber für ein duales und dezentrales System des FlaM-Vollzugs entschieden hat, um genügend Spielraum für die regionalen

¹⁰ So beispielsweise die Nutzung und Vergabe der UID bei inländischen sowie ausländischen Unternehmen.

¹¹ Vgl. Mo. 18.3758 Regazzi Fabio: Zemis-Datenbank. Verbesserte Kontrollen dank Fehlerbehebung und Mo. 18.4250 Müller Walter: Flankierende Massnahmen modernisieren.

¹² Programm Gesamterneuerung ZEMIS.

und branchenspezifischen Gegebenheiten offen zu lassen. Zudem ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine staatliche Sanktion nur bei einem Verstoss gegen einen gesetzlichen verbindlichen Mindestlohn möglich ist. Mangels Verbindlichkeit eines üblichen Lohnes oder einer Lohnbandbreite können missbräuchliche Lohnunterbietungen nicht gebüsst werden. Das Geschäft wurde vom Parlament noch nicht behandelt.

Die *Interpellation Maillard 23.3179 «Einstimmige Stärkung der Arbeitsmarktkontrolle in Genf. Welche Lehren zieht der Bundesrat?»* wurde im Zusammenhang mit dem im Februar 2023 vom Genfer Kantonsparlament verabschiedeten Gesetzesentwurf eingereicht. Der Interpellant verlangt Auskunft vom Bundesrat, ob sich dieser über die Reform der Arbeitsmarktkontrollen im Kanton Genf informiert hat und ob der Bundesrat beabsichtigt, die Erfahrungen des Kantons Genf für künftige Entwicklungen des Bundesrechts zu nutzen. Der Bundesrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass sich die in der Interpellation gestellten Fragen auf einen Revisionsentwurf eines kantonalen Gesetzes oder ein kürzlich in Kraft getretenes kantonales Gesetz beziehen. Deshalb wäre es verfrüht, bereits jetzt die Auswirkungen auf die Arbeitsmarktaufsicht beurteilen zu wollen. Weil daraufhin keine Diskussion verlangt wurde, ist das Geschäft erledigt.

4.5 Trinationale Arbeitsgruppe / französisch-schweizerische Expertengruppe

Die trinationale Arbeitsgruppe und die französisch-schweizerische Expertengruppe bieten seit mehreren Jahren einen Rahmen für die Lösung technischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der flankierenden Massnahmen. Die französisch-schweizerische Expertengruppe traf sich am 10. Mai 2023 (in Evian, Frankreich), während sich die trinationale Arbeitsgruppe am 1. Juni 2023 (in Bregenz, Österreich) traf. Im Rahmen der französisch-schweizerischen Expertengruppe wurden Themen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und im Zusammenhang mit den jüngsten und künftigen gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen in der Schweiz und in Frankreich besprochen. Im Rahmen der trinationalen Arbeitsgruppe fanden Diskussionen über die Vollzugstätigkeit statt.

5 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane auf nationaler Ebene

Kapitel 5 präsentiert die Resultate der Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane. In Kapitel 5.1 wird der Umfang der Kontrollen auf nationaler Ebene mit verschiedenen vom Bund festgelegten Minimalzielen verglichen. Das Kapitel 5.2 fasst die Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK nach Regionen und Branchen zusammen. Das Kapitel 5.3 befasst sich mit den Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden, einerseits aus Sicht der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und andererseits aus Sicht der Kontrolltätigkeit der PK. In den Kapiteln 5.4 und 5.5 wird die Kontrolltätigkeit im Entsendebereich sowie im Bereich der meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden dargestellt. Das Kapitel 5.6 bietet schliesslich einen Überblick der verschiedenen von den Vollzugsorganen ergriffenen Massnahmen, insbesondere der Verständigungsverfahren, der Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen nach Art. 360a OR sowie der Sanktionen.

Kasten 5.1: Kantonale Mindestlöhne

Bei Mindestlöhnen auf kantonaler oder kommunaler Ebene handelt es sich um eine sozialpolitische Massnahme, welche insbesondere die Bekämpfung von Armut und die Gewährleistung würdiger Lebensbedingungen von arbeitstätigen Personen verfolgt. Die flankierenden Massnahmen hingegen sollen dazu beitragen, einerseits eine faire Wettbewerbssituation auf dem nationalen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und andererseits die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Unterschied vor Lohnverstössen und missbräuchlichen Lohnunterbietungen zu schützen. Die FlaM visieren somit nicht wie sozialpolitische Mindestlöhne eine bestimmte Zielgruppe an, sondern alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Vollzug einer sozialpolitischen Massnahme, die von einem Kanton durchgeführt wird, ist von der Aufsicht im Rahmen der flankierenden Massnahmen ausgenommen. Allfällige Kontrollen, die im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen über einen vom Kanton definierten Mindestlohn durchgeführt werden, können daher nicht als Kontrollen gemäss Entsendegesetz betrachtet werden.

5.1 Zielerreichung

Tabelle 5-1: Total der von kantonalen TPK und PK durchgeführten Kontrollen seit 2015

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
ohne ave GAV	19'611	19'114	19'096	19'619	18'785	16'699	20'186	20'805	18'322
mit ave GAV	23'470	21'356	23'610	21'420	20'862	16'010	14'587	16'018	17'573
PK mit kantonalen ave GAV	1'661	1'359	1'437	1'046	1'658	1'417	1'022	590	692
Total	44'753	41'829	44'143	42'085	41'305	34'126	35'795	37'413	36'587
Ziel EntsV	27'000	27'000	27'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000

Quelle: SECO

Das Kontrollziel aus der Entsendeverordnung (35'000 Kontrollen) wurde mit 36'587 durchgeführten Kontrollen erreicht. Während das Kontrollvolumen in den Branchen ohne ave GAV nach dem Höchstwert im Vorjahr wieder zurück ging, sind die Kontrollzahlen im Bereich mit ave GAV erneut angestiegen. Die Kontrollen im TPK Bereich erreichen nun wieder das Niveau von 2019. Diese Verschiebung dürfte auch dadurch zu erklären sein, dass das Schreinergerber der Deutschschweiz und des Tessins im Berichtsjahr wieder einen ave GAV hatte und somit Kontrollen in diesem Bereich nicht mehr den kantonalen TPK zugeordnet wurden.

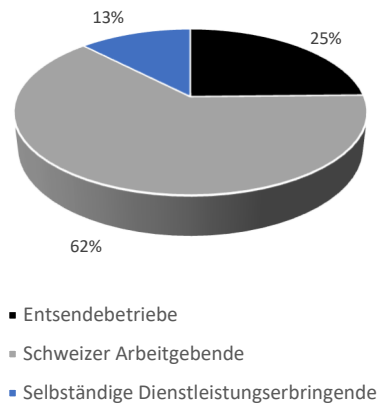
Gemäss den von der TPK Bund festgelegten Zielen müssen jährlich 3% aller Schweizer Arbeitgebenden kontrolliert werden. In den sogenannten Fokusbranchen liegt das Kontrollziel bei 5% und somit höher. Das Kontrollziel der TPK Bund wurde im Berichtsjahr mit 7% übertroffen. Verglichen mit dem Jahr 2022 blieb die Kontrollintensität bei Schweizer Arbeitgebenden stabil. Die Kontrollintensität bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit ave GAV war mit 14% höher als in Branchen ohne ave GAV (4%).

Das Kontrollziel für meldepflichtige entsandte Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende wurde von der TPK Bund als Bandbreite zwischen 30%-50% festgelegt. Im Jahr 2023 wurden 26% der entsandten Arbeitnehmenden und 31% der meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden kontrolliert. Das Kontrollziel wurde bei den entsandten Arbeitnehmenden somit knapp verfehlt. Bei den selbständigen Dienstleistungserbringenden befindet man sich am unteren Rand der festgelegten Zielvorgabe. Da meldepflichtige Dienstleistungserbringende im Jahresverlauf auch mehrere Einsätze in der Schweiz durchführen können, ist auch die Anzahl Einsätze von Interesse¹³. Diese lag im Jahr 2023 bei rund 196'484 Einsätzen respektive Meldungen, und somit fast doppelt so hoch wie die Anzahl Dienstleistungserbringenden (Entsandte und Selbständige). Werden die durchgeführten Kontrollen mit den Einsätzen verglichen, wird die Kontrollintensität etwas relativiert.

Im Vorjahresvergleich erhöhte sich die Kontrolltätigkeit der Vollzugsorgane im Bereich der Entsandten (+1%) und Selbständigerwerbenden (+4%) leicht und war bei Schweizer Arbeitgebenden mit -4% rückläufig. 62% der Betriebskontrollen fanden bei Schweizer Arbeitgebenden, 25% bei Entsendebetrieben und 13% bei meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden statt.

¹³ Anders ausgedrückt bedeutet das, dass eine Person im Meldeverfahren als eine Meldung zählt, innerhalb des Jahres aber mehrmals für Arbeitseinsätze in die Schweiz kommen kann und daher die Anzahl der Einsätze wesentlich höher liegt als die Anzahl der Meldungen.

Abbildung 5-1: Verteilung der Betriebskontrollen 2023



Quelle: SECO

Kontrollintensität auf nationaler Ebene

Die Kontrollintensität bei Schweizer Betrieben und bei meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden variiert aufgrund des Risikos von Unterbietungen der Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz, aber auch aufgrund der unterschiedlichen Kontrolltiefe an sich.

Der Unterschied zwischen dem Anteil der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden und dem Anteil der Kontrollen von entsandten Arbeitnehmenden erklärt sich dadurch, dass die Kontrollen bei Schweizer Betrieben – im Gegensatz zur Kontrolle von entsandten Arbeitnehmenden – rückwirkend für längere Perioden durchgeführt werden können. Mit anderen Worten: Während der Anteil der kontrollierten Schweizer Arbeitgebenden geringer ist, gehen diese Kontrollen mehr in die Tiefe. Der Anteil der kontrollierten Arbeitnehmenden bei Schweizer Betrieben ist in der Regel zudem höher, eine Kontrolle kann sogar alle Arbeitnehmenden eines Unternehmens betreffen. Für ausländische Dienstleistungserbringende bezieht sich die Kontrolle hingegen nur auf die Dauer der in der Schweiz erbrachten Dienstleistung¹⁴. Ein Schweizer Betrieb kann jederzeit und für den gegenwärtigen Zeitraum wie auch für vergangene Perioden kontrolliert werden. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass Schweizer Arbeitgebende – im Gegensatz zu den Entsendebetrieben – auch im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und dem Vollzug des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einer intensiven Aufsicht unterliegen¹⁵. Insgesamt ergibt sich somit auch bei Schweizer Arbeitgebenden eine hohe Kontrollintensität. Aufgrund der aufgeführten Unterschiede sind die

¹⁴ Die Entsendungen in die Schweiz dauern zu einem Drittel nur einen Tag, zu 75% weniger als fünf Tage.

¹⁵ In seinem Bericht vom 29.05.2019 zum Postulat 15.3117 de Courten "Abbau von Regulierungskosten. Bonusorientierte Kontrollintervalle für Betriebe und Anlagen" hat der Bundesrat die Frage der Kontrollintensität bei Schweizer Unternehmen umfassend behandelt: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2019.msg-id-75262.html>.

Kontrollintensitäten bei Schweizer Arbeitgebenden und bei entsandten Arbeitnehmenden nicht direkt miteinander vergleichbar.

Weiter besteht für den Bund einzig bezüglich der Kontrolle von ausländischen Dienstleistungserbringenden eine rechtliche Grundlage zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den kantonalen Organen sowie von Subventionsvereinbarungen mit den PK in ave GAV-Branchen¹⁶. Die durch ave GAV abgedeckten Branchen, die nicht oder nur sehr schwach von der ausländischen Dienstleistungserbringung betroffen sind, haben mit dem SECO keine Subventionsvereinbarungen abgeschlossen. Sie sind folglich auch nicht verpflichtet, über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten. Ein Teil der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in ave GAV-Branchen ist demnach nicht im FlaM-Reporting enthalten¹⁷. Überdies leiteten mehrere Kantone die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Bereich der 37 kantonalen ave GAV nicht weiter. Somit wird der in diesem Bericht ausgewiesene Umfang der Kontrollen bei Schweizer Betrieben unterschätzt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass für Schweizer Arbeitgebende die FlaM-Kontrollziele nach Anzahl kontrollierter Betriebe festgelegt werden, während diese sich bei den Dienstleistungserbringenden an der Anzahl der kontrollierten Personen orientiert.

Kasten 5.2: Interpretation der Resultate

Die im Bericht dargestellten Ergebnisse sind das Resultat verschiedener Arbeitsmarktbeobachtungskonzepte und Kontrollstrategien. Die kantonalen und paritätischen Vorgehensweisen zum Vollzug der flankierenden Massnahmen sind das Ergebnis eines, vom Gesetzgeber gewollten, dualen und dezentralen Vollzugs der Arbeitsmarktaufsicht in der Schweiz. Anhand der einzelnen Kontrollergebnisse lassen sich betreffend Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen keine generellen Rückschlüsse auf die gesamte Situation in der Schweiz ziehen. Es ist zudem schwierig, die Kontrolltätigkeit und die Kontrollergebnisse der einzelnen Vollzugsorgane miteinander zu vergleichen.

Risikobasierte Kontrollstrategie

Die Vollzugsorgane verteilen die Kontrollen nach den spezifischen Risiken ihrer Regionen und Branchen. Das dezentrale und duale System der flankierenden Massnahmen ermöglicht es den kantonalen TPK, ihre Kontrollstrategie lokal

¹⁶ Die Kontrolltätigkeit der PK bei den Schweizer Arbeitgebenden fällt unter den ordentlichen Vollzug der GAV. Das SECO übt keine Aufsicht über diesen Kontrollbereich aus und unterstützt die diesbezügliche Kontrolltätigkeit auch nicht finanziell.

¹⁷ Von den 43 ave GAV auf Bundesebene (Stand vom 01.07.2022) erhält das SECO von 33 PK Kontrollzahlen. Da die restlichen PK nicht von Entsendungen betroffen sind, verfügt das SECO auch über keine Vereinbarungen mit diesen Kommissionen. Von den 37 ave GAV auf Kantonsebene (Stand vom 01.07.2022) konnte im vorliegenden Bericht die Kontrolltätigkeit von weniger als der Hälfte der zuständigen kantonalen PK berücksichtigt werden.

auszurichten und sich auf die für ihre Situation spezifischen Herausforderungen und Risiken zu konzentrieren.

Die Kontrollprioritäten können sich daher von Jahr zu Jahr und von Region zu Region ändern. Anpassungen der Kontrollschwerpunkte oder der Kontrollstrategie haben u.U. einen grossen Einfluss auf die Unterbietungs- und Verstossquoten.

Einfluss der Kantone auf die nationalen Ergebnisse

Aufgrund der Grösse ihrer Arbeitsmärkte, ihrer geografischen Lage oder ihrer Kontrollstrategie beeinflussen gewisse kantonale TPK die Ergebnisse auf nationaler Ebene stark. Anpassungen der Kontrollprioritäten oder des Kontrollvolumens in diesen Kantonen können u.U. erhebliche Schwankungen des Gesamtergebnisses verursachen. Eine Branche kann also eine hohe Kontrollintensität ausweisen, ohne dass dies für die Situation der gesamten Schweiz repräsentativ wäre.

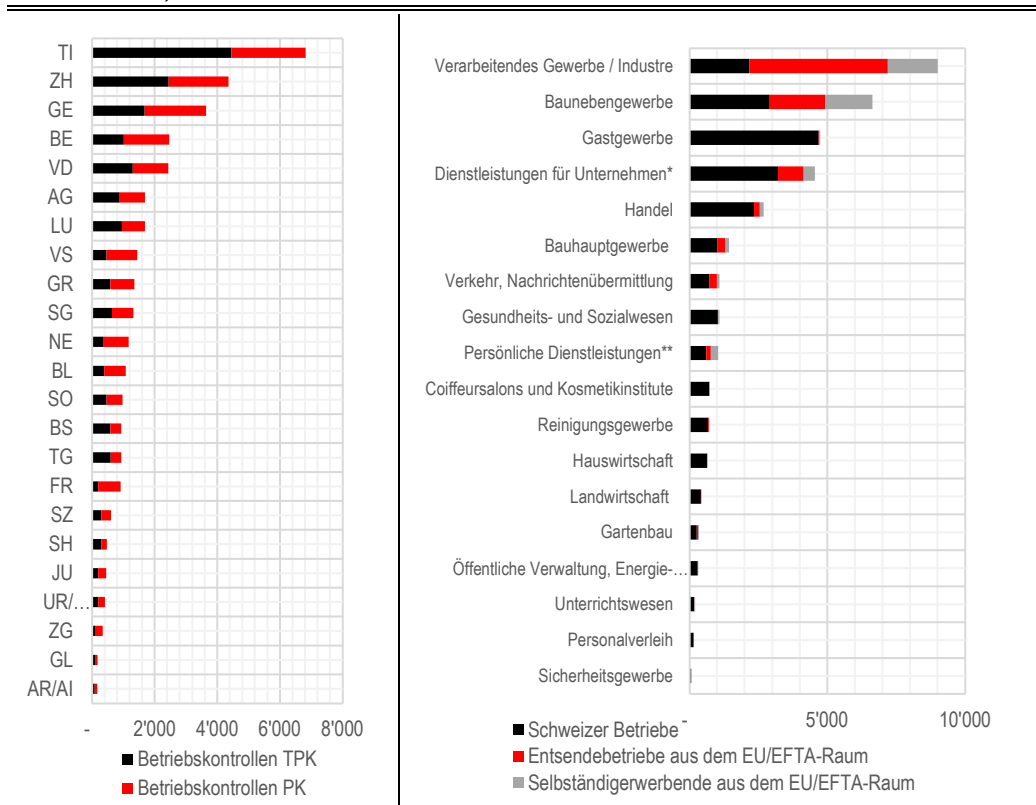
5.2 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Schweizer Arbeitgebenden, Entsendebetrieben und Selbständigerwerbenden

Das zur Verfügung stehende Kontrollvolumen wird jeweils auf die verschiedenen Kantone und Branchen aufgeteilt. Die Aufteilung hängt von verschiedenen Kriterien ab wie z.B. der Grösse des entsprechenden Arbeitsmarktes, der Anzahl grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden oder dem Einfluss der Personenfreizügigkeit insgesamt auf die kantonalen Arbeitsmärkte oder die spezifischen Branchen.

Wie in Abbildung 5.2 ersichtlich, war die Kontrolltätigkeit in den Kantonen Tessin, Zürich und Genf am höchsten. Einerseits erklärt sich diese Feststellung mit der Arbeitsmarktgrösse der genannten Kantone. Andererseits sind sie das Ergebnis unterschiedlicher Strategien der Kantone, aber auch einer stärkeren Risikoexposition, insbesondere in den Grenzregionen. Die Tabelle 5.2 stellt die Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene dar und zeigt, wo genau die Kontrollschwerpunkte gesetzt wurden.

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, waren auch in diesem Berichtsjahr die ausländischen Dienstleistungserbringenden grossmehrheitlich im verarbeitenden Gewerbe sowie im Baunebengewerbe tätig. Deshalb finden dort auch die meisten Kontrollen von Dienstleistungserbringenden statt. Die Abnahme der Betriebskontrollen im Vorjahresvergleich ist auf die rückläufige Kontrolltätigkeit der TPK zurückzuführen, sowohl bei Schweizer Arbeitgebenden als auch bei Entsandten. Anzumerken ist, dass die Betriebskontrollen der TPK im Vorjahr aussergewöhnlich hoch waren und sich nun wieder auf dem Niveau des Jahres 2019 befinden.

Abbildung 5-2: Betriebskontrollen durch kantonale TPK und PK nach Region und Branche (bei Schweizer Unternehmen, bei Entsendebetrieben und bei Selbständig-erwerbenden), 2023



Ohne Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV. *Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. ** Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung. Quelle: SECO

Die Kompetenz zur Festlegung von Kontrollschwerpunkten im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung obliegt den kantonalen TPK. Diese berücksichtigen dabei unter anderem die von der TPK Bund definierten Fokusbranchen. Die TPK Bund bestimmt jährlich Fokusbranchen, in welchen eine intensivere Kontrolltätigkeit zu erfolgen hat als in anderen Branchen. Die kantonalen TPK legen gemäss der Situation des kantonalen Arbeitsmarkts noch zusätzliche Kontrollschwerpunkte fest (s. Tabelle 5.2).

Tabelle 5-2: Fokusbranchen auf nationaler und kantonaler Ebene

Auf Bundes- ebenen	2022 Gastgewerbe, Personalverleih, Baunebenge- werbe, Überwachungs- und Sicherheitsge- werbe, Reinigungsgewerbe, Coiffeurge- werbe, Detailhandel, Landwirtschaft	2023 Gastgewerbe, Personalverleih, Baunebenge- werbe, Überwachungs- und Sicherheitsge- werbe, Reinigungsgewerbe, Coiffeurge- werbe, Detailhandel,
AG	Hauswirtschaft, Detailhandel Kioske, Detailhan- del Hörgeräte, Detailhandel Blumen, Personal- verleih/-vermittlung (Personalberatende), Auto- waschanlagen, Unternehmenskommunikations- und Werbeagenturen	Hauswirtschaft, Detailhandel Drogerien, Detail- handel Elektronik, Detailhandel Möbel, Detail- handel Schreibwaren und Bürobedarf, Detail- handel Bücher, Nagelstudios, Kaminfeger
AR / AI	Unternehmenskommunikations- und Werbe- agenturen, Zahnarztgehilfen	Gartenbau
BE	Baunebengewerbe, Maschinenbau, Hauswirt- schaft	Bau-, Bauneben und Ausbaugewerbe, Maschi- nenbau, Hauswirtschaft
BL	Alters- und Pflegeheime, Spitex-Betriebe, Haus- wirtschaft, Informatik / EDV	
BS	Schreinergerwebe, Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV) inkl. Apotheken und Drogerien, Strassentransport, Hauswirtschaft, Pneuhandel	Schreinergerwebe (wenn nicht im Geltungsbe- reich ave), Detailhandel (ohne grosse Detail- händler mit eigenem Firmen-GAV) inkl. Apothe- ken und Drogerien, Fitnesszentren und Sportan- lagen, Kosmetikinstitute inkl. Nagelstudios, Hauswirtschaft
FR	Physiothérapie	Physiothérapie, Réparation et installation de ma- chines et d'équipements, Instituts de beauté, In- dustries alimentaires
GE	Aide et soins à domicile / Secteur des plate- formes	Economie des plateformes
GL	Detailhandel	Treuhand, Architekturbüros
GR	Alpwirtschaft, Unterricht, Skischulen	Forstwirtschaft
JU	Horlogerie, Commerce de détail	Horlogerie
LU	Recycling, kleines Überwachungs- und Sicher- heitsgewerbe, Hauswirtschaft, Detailhandel (Blumen sowie Uhren/Schmuck), Landwirtschaft	Architekturbüros, Privatschulen, Kosmetik (Schwerpunkt Nagelstudios), Detailhandel (Schwerpunkt Optiker & Drogerien)
NE	Horlogerie	Salons de coiffure et barbiers
SG	Detailhandel Apotheken / Drogerien, NAV Haus- wirtschaft, Pneuhandel	Treuhand, Gartenbau, Detailhandel Getränke, Detailhandel Bücher
SH	Vorgaben nach TPK Bund	Vorgaben nach TPK Bund
SO	Alters- und Pflegeheime, Transportgewerbe, Reitbetriebe	Kitas, Detailhandel Schuhe und Bekleidung
SZ		Vorgaben nach TPK Bund
TG	Transportgewerbe, Kunststoffindustrie	Betriebe mit Hauptzweck Recycling, Detailhan- del (gemäss Vorgabe TPK Bund), Nagelstudios, Auto-Spa
TI	Activités financières et d'assurance, Services d'information, Fabrication de produits en caout- chouc et plastique, Fabrication de produits mé- talliques, à l'exception des machines et des équi- pements, Fabrication de produits informatiques, électroniques et optiques, Autres industries ma- nufacturières	Industries alimentaires, Autres services person- nels, Commerce de pneus, Activités de poste et de courrier, Physiothérapie, Bureaux de change, Secteur informatique, Commerce de motos, Autres activités spécialisées, scientifiques et techniques, Entreposage et services auxiliaires des transports, Activités administratives et autres activités de soutien aux entreprises, Fa- brication de produits métalliques, Autres indus- tries manufacturières
UR- OW- NW	-	Vorgaben nach TPK Bund
VD	Industrie, Commerce, Agriculture	Industrie, Commerce, Agriculture
VS	Secteur principal de la construction Second œuvre, Professeur de ski britannique	Livraison à domicile, Remontée mécanique (CTT avec salaire obligatoire), Barbier (dans la coiffure), Transport de choses
ZG	Detailhandel, Landwirtschaft, Elektro – und Handwerkerzubehörshops, Marketing- und Kommunikationsdienstleister, Radio und Zeitun- gen	Forstwirtschaft, Privatschulen im obl. Bereich, Nagelstudios, Kosmetikinstitute, Möbelhäuser, Innen- und Kücheneinrichtungen
ZH	Autogewerbe & Boden- und Parkettgewerbe, Detailhandel, Maschinenbau, Schreinerge- werbe, Veranstaltungsorganisation	Autogewerbe & Boden- und Parkettgewerbe, Baunebengewerbe und Detailhandel, Maschi- nenbau, Veranstaltungsorganisation Transport- gewerbe (Schwerpunkt Personentransport)

**Branchen unter er-
höhter Beobach-
tung:** Im Rahmen der
Arbeitsmarktbeobach-
tung gibt die TPK
Bund den Vollzugsor-
ganen Empfehlun-
gen, welche Branchen
als stark gefährdet
identifiziert wurden
und somit eine er-
höhte Überwachung
erfordern.

Quelle: SECO

5.3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen im Detail

5.3.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen tripartiten Kommissionen bei Schweizer Arbeitgebenden (in Branchen ohne ave GAV)

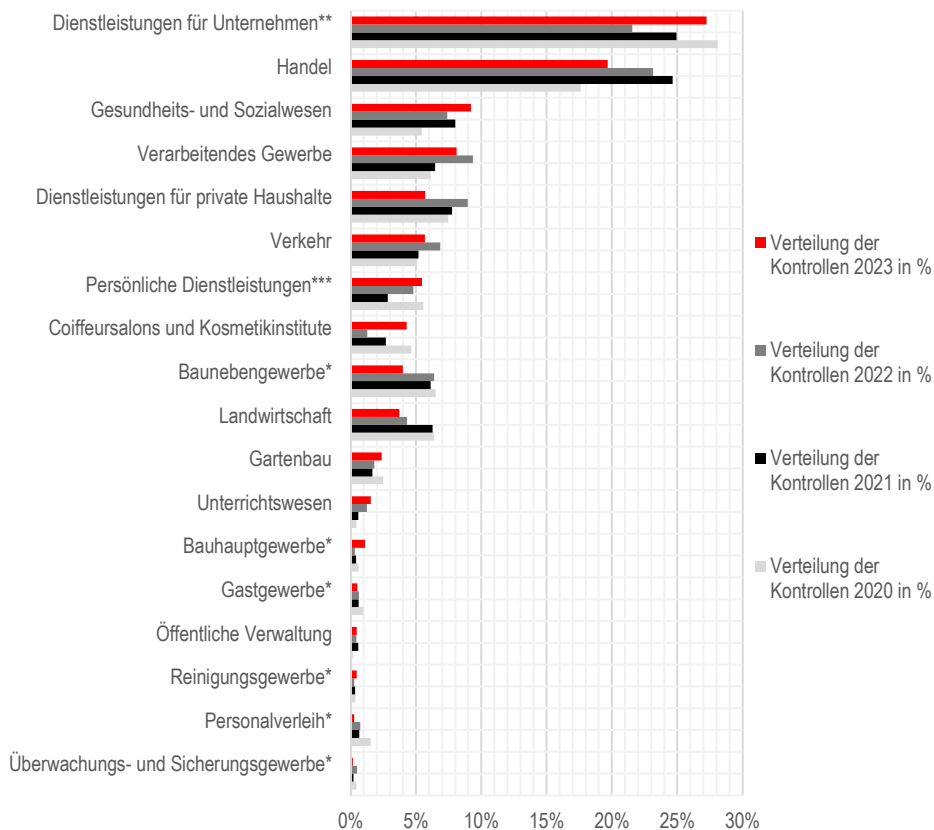
Das EntsG gewährt den Vollzugsorganen bewusst einen gewissen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Beobachtung des Arbeitsmarkts. Auf nationaler Ebene müssen die TPK mindestens 3% der Schweizer Arbeitgebenden kontrollieren, respektive 5% in den Fokusbranchen (Vorgaben TPK Bund). Ziel ist, dass die kantonalen TPK ihre Arbeitsmarktaufsicht an die Realität des kantonalen Arbeitsmarktes anpassen. Die kantonalen TPK haben denn auch Kontrollstrategien entwickelt, welche die kantonalen Besonderheiten berücksichtigen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Kontrolltätigkeit der TPK bei Schweizer Arbeitgebenden leicht zurückgegangen. Im Jahr 2023 wurden im Bereich ohne ave GAV (inkl. NAV-Kontrollen mit zwingenden Mindestlöhnen) 8% weniger Kontrollen durchgeführt als noch 2022. Die Kontrolltätigkeit hat sich wieder dem langjährigen Durchschnitt angenähert.

Abbildung 5.3 zeigt die Anzahl Betriebskontrollen nach Branchen, welche in den Jahren 2020 bis 2023 durchgeführt wurden. Das Kontrollvolumen kann jeweils stark von einer Branche zur anderen und von Jahr zu Jahr variieren¹⁸. Zu den in den letzten Jahren am meisten kontrollierten Branchen gehören die Branchengruppe Dienstleistungen für Unternehmen (Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Informatik), der Handel, das verarbeitende Gewerbe sowie die Dienstleistungen für private Haushalte.

¹⁸ Je nach Jahr können sich die Fokusbranchen des Bundes und der Kantone überschneiden (s. Tabelle 5.2). Diese Überschneidung kann die Bandbreite der Kontrollen zwischen den Branchen im Laufe der Zeit erhöhen.

Abbildung 5-3: Total der Betriebskontrollen (Schweizer Arbeitgebende) zwischen 2020 und 2023, nach Branche (ohne ave GAV)



* In diesen Branchen kommen meist ave GAV zur Anwendung. In der Abbildung sind jedoch die Kontrollen der kantonalen TPK in Bereichen ohne ave GAV wiedergegeben. Die Branchen in der Abbildung werden gemäss NOGA definiert und entsprechen nicht zwingend dem Geltungsbereich bestehender ave GAV.

** Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. ***Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute. Quelle: SECO

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 11'149 Betriebskontrollen von tripartiten Kommissionen bei Schweizer Arbeitgebenden durchgeführt (inkl. NAV). Am meisten Kontrollen fanden in der Branchengruppe «Dienstleistungen für Unternehmen» statt. Allein in dieser Branchengruppe wurde mit 3'038 über ein Viertel aller Kontrollen durchgeführt. Gegenüber 2022 haben die Kontrollen in diesem Bereich um 19% zugenommen, hauptsächlich in den Unterbranchen «Grundstück- und Wohnungswesen» sowie «Rechts- und Steuerberatung». Eine weitere wichtige Branche bezüglich der Anzahl Betriebskontrollen ist der Handel mit 2'194 Kontrollen, auch wenn die anteiligen Kontrollen hier seit 2021 rückläufig sind. Zurückzuführen ist der Rückgang auf sinkende Kontrollzahlen im Grosshandel, aber auch im Handel mit Motorfahrzeugen. Die Kontrollen im Detailhandel sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Wie im Vorjahr wurden auch im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens vermehrt kontrolliert (1'028 Betriebskontrollen). Weitere 905 Betriebskontrollen wurden im verarbeitenden Gewerbe durchgeführt, leicht weniger als noch im Vorjahr, was 8% der Kontrollen entspricht.

In absoluten Zahlen haben die Kontrollen u.a. in folgenden Branchen zugenommen: Dienstleistungen für Unternehmen (+477 Betriebskontrollen), Coiffeur und Kosmetik (+327 Betriebskontrollen) sowie im Gesundheits- und Sozialwesen (+150 Betriebskontrollen). Rückläufig waren die absoluten Betriebskontrollen vor allem in den Branchen Handel (-556 Betriebskontrollen, betroffen waren Kontrollen im Grosshandel und im Handel mit Motorfahrzeugen) sowie bei den Erbringungen von Dienstleistungen für private Haushalte (-429 Betriebskontrollen). Zurück gingen hier die Kontrollen zur Einhaltung des nationalen NAV Hauswirtschaft, welcher einen verbindlichen Mindestlohn vorgibt. Auch im Baunebengewerbe wurden gut 40% weniger Betriebskontrollen durchgeführt, was einem Minus von -316 Kontrollen entspricht.

Schliesslich zeigt die regionale Aufteilung der Kontrollen, dass allein die Kantone Tessin (31%), Zürich (17%) und Genf (13%) 61% der Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV durchgeführt haben.

5.3.1.1 Lohnunterbietungen von Schweizer Arbeitgebenden im TPK Bereich

Im Jahr 2023 haben die kantonalen TPK gemäss Reporting bei 919 Betriebskontrollen Verfehlungen festgestellt. Die Lohnunterbietungsquote belief sich letztes Jahr somit auf 11% und blieb im Vorjahresvergleich stabil (2022: 11%). Auf Personenebene wurden bei 2'945 kontrollierten Personen Verfehlungen festgestellt, was eine Unterbietungsquote von 6% ergibt (2022: 10%).

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Kontrollprioritäten von Jahr zu Jahr ändern können, sind die Vergleiche über die Zeit oder über Branchen hinweg mit Vorsicht zu interpretieren. Die in Tabelle 5.3 ausgewiesenen Resultate ermöglichen somit keine Rückschlüsse auf die allgemeine Arbeitsmarktlage, sondern sind das Ergebnis verschiedener Kontrollstrategien und geprägt durch eine risikobasierte Kontrolltätigkeit (s. Kasten 5.2). Ein konkretes Beispiel: Die vergleichsweise hohe Unterbietungsquote auf Personenebene im Jahr 2022 erklärt sich dadurch, dass die TPK des Kantons Wallis im letzten Berichtsjahr verstärkt Kontrollen im Bereich der Bergbahnen durchgeführt und dabei vermehrt Lohnunterbietungen festgestellt hat. Ohne die Ergebnisse des Kantons Wallis hätte die Unterbietungsquote auf Personenebene im Jahr 2022 7% und nicht 10% betragen.

Interpretation der Lohnunterbietungsquote: Verschiebungen der Kontrollprioritäten von einem Zeitraum zum anderen können die Interpretation der Resultate bezüglich der Lohnunterbietungsquote erheblich beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze zur Arbeitsmarktbeobachtung ist es nicht möglich, die Kontrollaktivität sowohl über die Jahre als auch über die einzelnen Vollzugsorgane miteinander zu vergleichen.

Tabelle 5-3: Ergebnis der TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV (Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne)

	Schweizer Betriebe			Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen	8'290	9'107	8'835		
Kontrollen mit Ergebnis*	7'217	9'311	8'488	11%	11%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	713	998	919		
	Personen			Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen	29'138	56'432	44'014		
Kontrollen mit Ergebnis*	27'689	53'380	48'669	10%	6%
Unterbietung üblicher Lohnbedingungen	1'815	5'255	2'945		

* Abgeschlossene Kontrollen; Quelle: SECO.

Mit einer risikobasierten Kontrollstrategie konzentrieren die Vollzugsorgane ihre Kontrollaktivitäten auf Branchen, bei denen ein Verdacht auf Lohnunterbietungen besteht oder die Wahrscheinlichkeit von Verfehlungen höher eingeschätzt wird als in anderen Branchen. Die nationalen Ergebnisse werden daher erheblich durch die Kontrollstrategien der Kantone beeinflusst.

Die Kontrollstrategie unterscheidet sich auch nach Branchen. Wird beispielsweise eine Branche von einer kantonalen TPK als Fokusbranche identifiziert, wird diese – je nach Kanton – möglicherweise Gegenstand einer Untersuchung. Es ist anzunehmen, dass sich die Unterbietungsquote in einer solchen Branche von jenen Branchen unterscheidet, in denen die kantonalen TPK vor allem aufgrund von Verdachtsmeldungen kontrollieren. Des Weiteren haben Branchenuntersuchungen oder Kontrollen von grösseren Kantonen eine Auswirkung auf die nationale Unterbietungsquote. Die im Bericht ausgewiesenen Unterbietungen von üblichen Löhnen widerspiegeln somit nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt.

Gemäss der Tabelle 5.4 wurde im Jahr 2023 die Mehrzahl der 919 Unterbietungen auf Betriebsebene im Handel und der Branchengruppe «Dienstleistungen für Unternehmen» festgestellt. Während über alle Branchen hinweg die Unterbietungsquote stabil geblieben ist, stellt man im Vorjahresvergleich auf Branchenebene durchaus unterschiedliche Entwicklungen fest. So ist im Handel und bei den Dienstleistungen für Unternehmen z.B. die Unterbietungsquote gegenüber dem Vorjahr von 12% auf 14% gestiegen bzw. von 10% auf 11%. Im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im verarbeitenden Gewerbe war hingegen ein leichter Rückgang von 11% auf 9% bzw. von 9% auf 8% zu beobachten.

Tabelle 5-4: Festgestellte Unterbietungen der üblichen Löhne nach Branche, Betriebsebene

	2021		2022		2023	
	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Lohnunterbietungen	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Lohnunterbietungen	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Lohnunterbietungen
Landwirtschaft	638	25	564	17	427	13
Gartenbau	193	9	200	4	205	7
Verarbeitendes Gewerbe	538	75	1016	96	960	80
Bauhauptgewerbe*	47	0	38	1	125	8
Baunebengewerbe	695	54	712	87	469	54
Handel	1'712	200	2'413	301	1'890	276
Gastgewerbe*	68	5	70	24	52	5
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	450	35	708	91	455	42
DL für Unternehmen**	1'501	118	1'553	152	1'776	198
Personalverleih*	60	3	99	8	24	2
Überwachung und Sicherungsgewerbe*	22	2	41	4	25	1
Reinigungsgewerbe*	36	2	28	2	55	1
Öffentliche Verwaltung	61	10	53	7	45	8
Unterrichtswesen	52	4	155	16	129	4
Gesundheits- und Sozialwesen	668	108	856	94	934	83
Persönliche DL***	327	38	570	57	556	68
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	93	21	133	36	318	63
Erbringung von DL für private Haushalte	56	4	102	1	43	6
Total	7'217	713	9'311	998	8'488	919

Ohne die Kontrollen in der Erotikbranche. * In diesen Branchen kommen meist ave GAV zur Geltung. In der Abbildung sind jedoch die Kontrollen der kantonalen TPK wiedergegeben in Bereichen ohne ave GAV. Die Branchen in der Abbildung werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und nicht gemäss dem Geltungsbereich bestehender ave GAV. ** Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. *** Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung. Quelle : SECO

5.3.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Schweizer Arbeitgebenden

Kantonale TPK überprüfen nicht nur die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in Branchen ohne allgemeinverbindlichen GAV, sondern auch die Einhaltung von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen, welche der Kanton im Rahmen der FlaM erlassen hat. Da es dabei nicht um übliche Löhne geht, sondern um zwingende Mindestlöhne, werden die Kontrollergebnisse separat ausgewiesen.

Im Jahr 2023 wurden 2'579 Schweizer Arbeitgebenden auf die Einhaltung von NAV mit zwingenden Mindestlöhnen kontrolliert. Diese Kontrollen betrafen insgesamt 9'402 Personen. Bei 12% aller abgeschlossenen Betriebskontrollen (Kontrollen mit Ergebnis) wurde mindestens ein Verstoß gegen einen NAV-Mindestlohn festgestellt, die Verstoßquote bei den Personenkontrollen betrug 13%. Die grosse Mehrheit der Kontrollen wurde im Kanton Tessin durchgeführt (72%), was auf den Umstand zurückgeht, dass in diesem Kanton die meisten NAV mit zwingenden Mindestlöhnen in Kraft sind. Der zweite Kanton, welcher im Jahr 2023 einen bedeutenden Anteil an Kontrollen meldete, ist der Kanton Genf, wo 11% der Betriebskontrollen und 15% der Personenkontrollen stattgefunden haben. Die Verstoßquote gegen NAV-Mindestlöhne liegt im Kanton Genf bei 37% und im Kanton Tessin bei 10% der kontrollierten Betriebe. Für den NAV Hauswirtschaft, der als einziger für die ganze Schweiz gilt, wurden im Jahr 2023 bei 9% der Betriebskontrollen Verstösse gegen die geltenden Mindestlöhne festgestellt.

Tabelle 5-5: Von den kantonalen TPK abgeschlossene Kontrollen und festgestellte Lohnverstösse bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit NAV, 2021-2023

	2021		2022		2023	
	Kontr. mit Ergebnis	Lohnverstösse	Kontr. mit Ergebnis	Lohnverstösse	Kontr. mit Ergebnis	Lohnverstösse
Total NAV Hauswirtschaft	772	146	700	88	882	75
Total weitere kantonale NAV	2'269	226	1'927	179	1'697	225
<i>Basel-Stadt</i>	7	1	6	0	-	-
<i>Genf</i>	136	48	36	17	195	72
<i>Jura</i>	16	0	26	0	9	3
<i>Valais</i>	-	-	-	-	5	0
<i>Tessin</i>	2'110	177	1'859	162	1'477	146
<i>Wallis</i>	-	-	-	-	11	4
Total NAV Betriebskontrollen	3'041	372	2'627	267	2'579	300

Quelle: SECO

5.3.2 Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden (in Branchen mit ave GAV)

Die Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Unternehmen entspricht dem «ordentlichen» GAV-Vollzug. Das SECO steuert diesen Teil der Kontrollen nicht und beteiligt sich auch nicht finanziell an der Kontrollaktivität. Für das Jahr 2023 liegen dem SECO auf nationaler Ebene Kontrollzahlen von 30 paritätischen Kommissionen vor. Es handelt sich dabei teilweise um PK, welche für die Kontrollen der meldepflichtigen Dienstleistungserbringenden eine Subventionsvereinbarung mit dem Bund

abgeschlossen haben.¹⁹ Schweizweit waren per 1. Juli 2023 jedoch 82 GAV allgemeinverbindlich erklärt. Das SECO verfügt somit nur über Angaben zu einem Teil der Kontrolltätigkeit bei Schweizer Unternehmen. Das in Tabelle 5.6 ersichtliche Kontrollvolumen wird somit unterschätzt (vgl. Kasten 5.3).

Tabelle 5-6: Entwicklung der PK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden, 2017-2023

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2022-2023
Betriebskontrollen	11'828	11'346	11'491	8'381	8'451	11'113	10'919	-2%
Personenkontrollen	80'081	80'693	83'473	65'041	72'181	80'308	77'597	-3%

Bemerkung: inkl. Kontrollen bei Personalverleiher aber ohne kantonale ave GAV

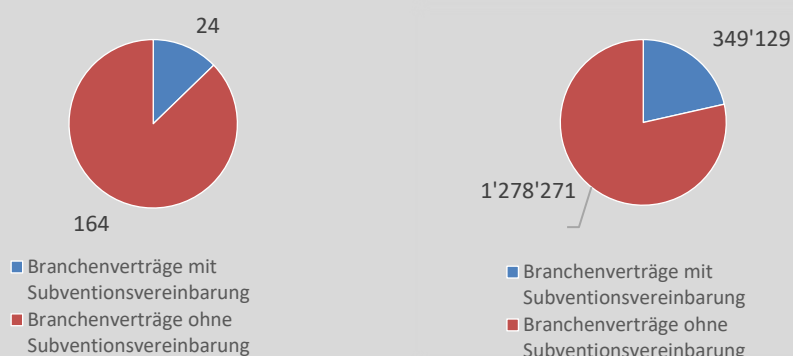
Quelle: SECO

Die Tabelle 5.6 zeigt die Anzahl der durch die PK vorgenommenen Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden über die letzten sieben Jahre. Deutlich ersichtlich ist der Einbruch des Kontrollvolumens in den Jahren 2020 und 2021, der grösstenteils mit den Einschränkungen aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu erklären ist.

Kasten 5.3: Berichterstattung im PK-Bereich

Schweizweit gab es gemäss BFS-Erhebung über die Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (EGS) im Jahr 2021 562 GAV.²⁰ 188 davon regeln die Lohn- und Arbeitsbedingung einer Branche - sogenannte Branchen-GAV. Im selben Jahr hat der Bund im Rahmen des Vollzugs der FlaM mit 24 paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlichen Branchen-GAV eine Subventionsvereinbarung unterzeichnet und Kontrollziele vereinbart. Im Rahmen dieser Subventionsvereinbarungen wird u.a. die Art und Weise der Berichterstattung verbindlich festgehalten. Insgesamt lieferten 26 paritätische Kommissionen Kontrollzahlen für das Jahr 2021 (zwei auf freiwilliger Basis).

Abbildung: Branchen-GAV mit und ohne Subventionsvereinbarung (2021)



¹⁹ Im Rahmen dieser Subventionsvereinbarungen beteiligt sich der Bund finanziell ausschliesslich an den Kontrollen der PK im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung.

²⁰ Wir stellen auf das Jahr 2021 ab da für dieses Jahr die aktuellsten Daten der EGS vorliegen. Die Anzahl Subventionsvereinbarungen mit PK liegt für das Jahr 2023 bei 23. Sieben PK von ave GAV haben zudem auf freiwilliger Basis dem SECO Kontrollzahlen gemeldet.

Die 24 Branchen-GAV mit Subventionsvereinbarung regeln die Lohn- und Arbeitsbedingungen von rund 350'000 Beschäftigten oder 21% aller einem Branchen-GAV unterstellten Personen. Für die restlichen 164 Branchen-GAV liegen dem SECO keine Kontrollergebnisse vor, womit das Kontrollvolumen bei Schweizer Arbeitgebenden im PK Bereich im vorliegenden Bericht unterschätzt wird.

Im Jahr 2023 überprüften die PK die Einhaltung zwingender Lohn- und Arbeitsbedingungen aus ave GAV bei 77'597 Personen und dies in 10'919 Schweizer Firmen. Da die PK für sehr unterschiedliche Branchen zuständig sind, insbesondere was die Grösse der Branche anbelangt, variiert die Anzahl Kontrollen von PK zu PK relativ stark. Rund 70% aller Betriebskontrollen können drei PK zugeordnet werden: Den zuständigen PK für das Gastgewerbe, für das Westschweizer Ausbaugewerbe sowie für das Bauhauptgewerbe.

Nachdem 2022 die Anzahl der Betriebskontrollen noch deutlich zugenommen hatte (+31%), sind diese im Berichtsjahr nun gegenüber dem Vorjahr auf Betriebsebene um 2% zurückgegangen. Dies entspricht einer Abnahme von -194 Betriebskontrollen. Rückgängig waren die Betriebskontrollen hauptsächlich im Ausbaugewerbe Westschweiz und im Bauhauptgewerbe, während die PK des Gastgewerbes ihre Kontrolltätigkeit wie bereits 2022 erhöht hat.

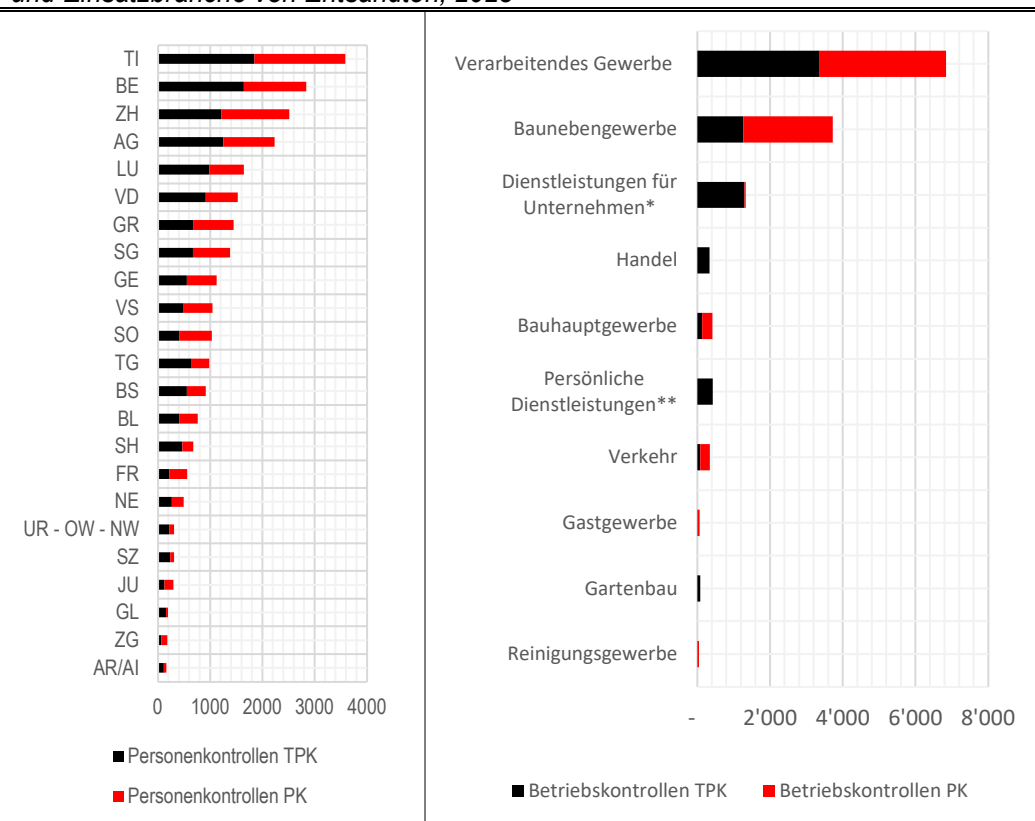
Detailliertere Daten zur Kontrolltätigkeit der PK sind in Kapitel 3.1 des statistischen Anhangs zu finden.

5.4 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit bei Entsendungen

Im Jahr 2023 war die Mehrzahl der entsandten Arbeitnehmenden im verarbeitenden Gewerbe, im Baunebengewerbe und in der Einsatzbranche persönliche Dienstleistung tätig (s. statistischer Anhang, Tabelle 1.3). Auch der Bereich der Dienstleistungen für Unternehmen und dabei insbesondere die Informatik gehörte zu den Branchen mit einer bedeutenden Anzahl an Meldungen. Die Kontrollen wurden folglich überwiegend in diesen Branchen getätigt. Während das Baunebengewerbe zu grossen Teilen von ave GAV mit zwingenden Mindestlöhnen abgedeckt ist, ist dies weniger der Fall in Branchen des verarbeitenden Gewerbes und im Bereich der Dienstleistungen für Unternehmen. Im Jahr 2023 haben die kantonalen TPK 11'801 (inkl. NAV) und die PK 9'720 Kontrollen von entsandten Arbeitnehmenden durchgeführt.

Auf regionaler Ebene haben 65% der Kontrollen von entsandten Arbeitnehmenden im Jahr 2023 in der Deutschschweiz, 19% in der Westschweiz und 16% im Tessin stattgefunden.

Abbildung 5-4: Betriebs- und Personenkontrollen durch die TPK und PK nach Kanton und Einsatzbranche von Entsandten, 2023



Kontrollen im Entsendebereich:

- **Kantonale TPK:** sind zuständig für die Kontrolle der entsandten Arbeitnehmenden und der meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden in Branchen ohne ave GAV.
- **PK:** sind ihrerseits zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der im EntsG festgelegten Bedingungen in Branchen mit ave GAV.

* Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung. ** Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung. Quelle: SECO

5.4.1 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK im Entsendebereich (in Branchen ohne ave GAV)

Im Jahr 2023 haben die kantonalen TPK 4'682 Betriebe und 11'306 entsandte Arbeitnehmende kontrolliert (ohne NAV). Bei den Personenkontrollen hat das

Kontrollvolumen um 8% abgenommen, die Betriebskontrollen waren mit 17% stark rückläufig.

Das durch die kantonalen Organe erreichte Kontrollvolumen (25%) liegt somit unterhalb des Kontrollziels in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmenden. Der starke Rückgang der Kontrollen ist vor allem auf eine verminderte Kontrolltätigkeit in der Branche Baunebengewerbe zurückzuführen. Hier sind die Betriebskontrollen um 70% zurückgegangen, was einer Abnahme von rund 1'000 Betriebskontrollen entspricht. Diese Entwicklung fand fast in allen Kantonen statt und erklärt sich dadurch, dass im Schreinerhandwerk 2023 in der Deutschschweiz und im Tessin wieder ein avel GAV galt, und entsprechend die Kontrollen in dieser Branche nicht mehr durch die kantonalen TPK, sondern von der zuständigen PK durchgeführt wurden.

Über die Hälfte der Betriebskontrollen im Entsandebereich wurde in den Kantonen Bern (11%), Tessin (16%), Zürich (9%), Luzern (10%) und Aargau (7%) vorgenommen. Beinahe die Gesamtheit der Kontrollen entfiel dabei auf das verarbeitende Gewerbe (58%), die Branchengruppe Dienstleistungen für Unternehmen (19%) sowie das Baunebengewerbe (10%). Wobei das verarbeitende Gewerbe gegenüber dem Vorjahr relativ gesehen an Bedeutung gewonnen hat (48% im Jahr 2022), dies auf Kosten des Baunebengewerbes (27% im Jahr 2022). Die Kontrollen im verarbeitenden Gewerbe konzentrierten sich auf die Bereiche Maschinenbau sowie die Branchengruppe Reparatur und Instandhaltung von Maschinen, Herstellung von Möbeln und sonstigen Waren.

5.4.1.1 Lohnunterbietungen durch Entsandebetriebe im TPK Bereich

Die kantonalen TPK stellten Unterbietungen der üblichen Löhne bei 968 Betriebskontrollen fest. Dies entspricht einer Unterbietungsquote von 21% und einer Zunahme im Vorjahresvergleich (2022: 16%). Auf Personenebene entsprechen die 1'856 Verfehlungen einer Unterbietungsquote von 17% aller kontrollierten Personen und ebenfalls einer Zunahme im Vorjahresvergleich (2022: 13%). Die tripartiten Kommissionen der Kantone Zürich, Aargau, Waadt, Bern, Tessin und Luzern haben im Rahmen des Reportings die Mehrzahl der Fälle von Lohnunterbietungen übermittelt. Die festgestellten Unterbietungsquoten haben in all diesen Kantonen gegenüber 2022 zugenommen. Am meisten zugenommen haben die festgestellten Unterbietungen im Kanton Zürich. Auch auf Branchenebene haben die festgestellten Unterbietungsquoten in allen vermehrt kontrollierten Branchen zugenommen, so im verarbeitenden Gewerbe, im Baunebengewerbe und bei den Dienstleistungen für Unternehmen.

Interpretation der Lohnunterbietungsquote: Verschiebungen der Kontrollprioritäten von einem Zeitraum zum anderen können die Interpretation der Resultate bezüglich der Lohnunterbietungsquote erheblich beeinflussen. Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze zur Arbeitsmarktbeobachtung ist es nicht möglich, die Kontrollaktivität sowohl über die Jahre als auch über die einzelnen Vollzugsorgane miteinander zu vergleichen.

Tabelle 5-7: Kontrollen der kantonalen TPK im Entsendebereich, in Branchen ohne ave GAV

	Entsendebetriebe			Anteil Betriebskontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen im Entsendebereich	5'605	5'636	4'682	16%	21%
Kontrollen mit Ergebnis	5'298	5'133	4'597		
Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen	694	826	968		
	Entsandte			Anteil Personenkontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	
	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen im Entsendebereich	11'451	12'247	11'306	13%	17%
Kontrollen mit Ergebnis	10'561	11'247	10'863		
Unterbietungen üblicher Lohnbedingungen	1'439	1'494	1'856		

Quelle: SECO

5.4.1.2 Verstösse gegen NAV-Mindestlöhne durch Entsendebetriebe

Im Jahr 2023 haben die kantonalen TPK zudem 102 Kontrollen bei Entsendebetrieben (495 Entsandte) auf die Einhaltung der zwingenden NAV-Mindestlöhne durchgeführt. Bei 45% der kontrollierten Betriebe wurde mindestens ein Verstoß gegen einen NAV-Mindestlohn festgestellt. Bei den Personenkontrollen betrug die Verstoßquote 40%. Anhand dieser hohen Verstoßquoten lassen sich keine allgemein gültigen Rückschlüsse auf die Ausgangslage insgesamt in den betroffenen Kantonen ziehen, kommen diese NAV doch in sehr spezifischen Branchen zur Anwendung. Die Anzahl Kontrollen von Entsendebetrieben in Branchen mit NAV fiel zudem tief aus. Wie in den Vorjahren beeinflusste vor allem die Kontrolltätigkeit im Kanton Genf die oben erwähnte Verstoßquote. Über 80% der Kontrollen und 90% der gemeldeten Verstösse wurden im Kanton Genf festgestellt.

Tabelle 5-8: Anzahl Betriebskontrollen und durch die kantonalen TPK festgestellte Verstösse gegen die Lohnbestimmungen im Entsendebereich in Branchen mit NAV

	2021		2022		2023	
	Kontrollen mit Ergebnis	Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Lohnverstösse	Kontrollen mit Ergebnis	Lohnverstösse
Total NAV Hauswirtschaft	3	-	7	0	1	0
Total weitere kantonale NAV	191	38	176	50	101	46
<i>Basel-Stadt</i>	-	-	-	-	1	-
<i>Genf</i>	76	33	78	39	89	43
<i>Tessin</i>	91	5	94	11	2	0
<i>Wallis</i>	24	-	4	0	9	3
Total NAV Betriebskontrollen	194	38	183	50	102	46

Quelle: SECO

5.4.2 Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich

Das Kontrollvolumen der PK in Branchen mit ave GAV hat 2023 um 32% zugenommen. So wurden im Berichtsjahr 4'309 Entsendebetriebe und 9'720 entsandte Arbeitnehmende kontrolliert. In absoluten Zahlen sind dies 1'051 Betriebskontrollen und 2'220 Personenkontrollen mehr als noch ein Jahr zuvor. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die PK des GAV für das Schreinerhandwerk der Deutschschweiz und des Tessins die Kontrolltätigkeit wieder aufgenommen hat, nachdem die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV anfangs 2023 wieder in Kraft getreten ist. Diese PK allein hat 2023 990 Kontrollen bei Entsendebetrieben durchgeführt. Auch die PK der Elektrobranche sowie die PK des Ausbaugewerbes Westschweiz haben ihre Kontrollen bei Entsendebetrieben im Berichtsjahr erhöht.

Auf nationaler Ebene wurden in Einsatzbranchen mit ave GAV im Berichtsjahr 28% der Entsandten kontrolliert. Das Kontrollziel der TPK Bund wurde somit knapp verfehlt. Dies, obwohl die Mehrheit der PK eine Zunahme der Anzahl Kontrollen verzeichnete. Auf individueller Ebene erfüllten jedoch 16 der 21 PK, mit welchen der Bund für 2023 Kontrollziele in Bezug auf die Überprüfung der entsandten Arbeitnehmenden vereinbart hatte, ihre Kontrollziele nicht. Ein Grund dafür ist weiterhin, dass die Kontrollziele auf Basis der Meldungen aus dem Jahr 2019 festgelegt wurden. Bisher ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung insgesamt noch nicht wieder auf dem Niveau von 2019, dies insbesondere im Baugewerbe, welches mehrheitlich ave GAV Regelungen kennt. Zudem bestand anfangs des Jahres eine ave Lücke für den LMV des Bauhauptgewerbes.

Die PK stellten bei 1'012 Entsendebetrieben Verfehlungen gegen zwingende Lohnbestimmungen fest. Dies entspricht einer Verstossquote von 23%. Im Vorjahresvergleich ist diese Quote nun höher ausgefallen (2022: 17%). Auch auf Personenebene lag die Verstossquote gegenüber zwingenden Lohnbestimmungen mit 24% höher als noch ein Jahr zuvor (18%).

Musterprozess: Ein Musterprozess wurde von den Vertretern der Kantone, der PK, den Kontrollstellen und des SECO erarbeitet. Dieser stellt alle Etappen des Vorgehens im Rahmen einer Kontrolltätigkeit dar, die im Regelfall zu absolvieren sind und die als notwendig zur Erreichung eines rechtskonformen und effizienten Vollzugs beurteilt werden. Gewisse Etappen des Musterprozesses sind zwingend zu befolgen.

Tabelle 5-9: Durch die PK durchgeführte Kontrollen im Entsendebereich

	Entsendebetriebe				Anteil Betriebskontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen	
	2020	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen im Entsendebereich	5'173	4'298	3'258	4'309	17%	23%
Vermutete ²¹ Verstösse gg. Lohnbest. aus ave GAV	1'101	904	570	1'012		
	Entsandte				Anteil Personenkontrollen mit vermuteten Verstössen gegen Lohnbestimmungen	
	2020	2021	2022	2023	2022	2023
Kontrollen im Entsendebereich	11'747	10'082	7'500	9'720	18%	24%
Vermutete Verstösse gg. Lohnbest. aus ave GAV	2'480	2'000	1'367	2'315		

Quelle: SECO

Fünf PK waren im Berichtsjahr für rund 80% der Kontrollen im Entsendebereich zuständig: die PK des Schreinerhandwerks der Deutschschweiz und des Tessins (23%), die PK des Metallhandwerks (22%), die zuständige PK für die Gebäudetechnikbranche (11%), die PK des Westschweizer Ausbaugewerbes (13%) sowie die PK der Elektrobranche (12%). Diese PK meldeten denn auch 78% der 1'012 Verstösse gegen Lohn- und Arbeitsbestimmungen aus ave GAV.

Die Tabelle 5.9 zeigt die Kontrolltätigkeit der PK im Entsendebereich ab 2020. Ersichtlich ist, dass das Kontrollvolumen über die letzten Jahre hinweg kontinuierlich abgenommen und 2023 erstmals wieder zugenommen hat. Mehrere Faktoren können diese Entwicklung erklären. Einerseits war die Dienstleistungserbringung von Entsendebetrieben in die Schweiz in den Jahren 2020 und 2021 infolge der pandemiebedingten Massnahmen stark rückläufig. Die Dienstleistungserbringung insbesondere im Baugewerbe kennt jedoch schon länger einen negativen Trend. Seit 2013 hat sich die Anzahl Meldungen von Entsendebetrieben mit Einsätzen im Schweizer Baugewerbe beinahe um die Hälfte reduziert. Da ave GAV im Bauhaupt- und Baunebengewerbe eine wichtige Rolle spielen, dürfte diese Entwicklung das Kontrollvolumen der zuständigen PK des Baugewerbes im Bereich Dienstleistungserbringung beeinflusst haben. Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, dass gewichtige ave GAV-Branchen, wie z.B. das Schreinerhandwerk, in den Jahren 2021 und 2022 infolge vertragslosen Zustands, respektive AVE-Lücke, kaum Kontrollen durchgeführt haben. Die Kontrollorgane sind schliesslich auf der Basis der Arbeiten der vergangenen Jahre und infolge der Umsetzung des Aktionsplans des Bundesrates seit 2017 gehalten, gezielte und risikobasierte Kontrollen durchzuführen. Die erneute Zunahme der Kontrollen im Jahr 2023 ist denn auch hauptsächlich auf die Wiederaufnahme der PK des Schreinerhandwerks der Deutschschweiz und des Tessins zurück zu führen.

Bagatellfälle:

Bei den in diesem Bericht ausgewiesenen Verstossquoten wird nicht zwischen der Schwere des Verstosses unterschieden. Die Verstossquoten umfassen je einen Teil sogenannter «Bagatellfälle» und einen Teil gravierenderer Verstösse.

²¹ Die präsentierten Kontrollergebnisse beziehen sich auf Kontrollen, die durch die PK in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 definitiv beurteilt wurden. Trotzdem werden sie als **vermutete** Verstösse bezeichnet, da die Beschlüsse und Sanktionen möglicherweise noch nicht rechtskräftig sind (das bedeutet, dass Entscheide Gegenstand von PK-internen Rekursen sein können, wo ein solcher vorgesehen ist; ausserdem steht der zivilrechtliche Weg noch offen).

5.5 Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK und der PK bei Selbständigerwerbenden

Für Selbständigerwerbende aus dem EU/EFTA-Raum, welche in der Schweiz im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung einen Auftrag ausführen, gelten die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen des EntsG nicht, da sie keine Arbeitnehmende sind. Bei selbständigen Dienstleistungserbringenden aus dem EU/EFTA-Raum geht es daher in erster Linie darum, deren Erwerbsstatus zu überprüfen, um Fälle von Scheinselbständigkeit zu ermitteln.

Im Jahr 2023 haben die Vollzugsorgane den Erwerbsstatus von 4'734 meldepflichtigen selbständigen Dienstleistungserbringenden kontrolliert und 4'718 Kontrollen abgeschlossen. Nach dem Rückgang des Kontrollvolumens in den letzten Jahren stabilisiert sich dieses nun, was sicher auch auf die Entwicklung der Meldungen zurückzuführen ist.

Tabelle 5-10: Kontrollen des Erwerbsstatus durch die kantonalen TPK und PK

Jahr	Anzahl Kontrollen					Fälle von vermuteter Scheinselbständigkeit					Anteil der vermuteten Scheinselbständigkeit
	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023	2023
TPK	2'360	2'316	2'758	2'958	2'373	113	226	96	85	62	3%
PK	3'291	2'456	1'838	1'647	2'345	348	154	163	250	203	9%
TOT	5'651	4'772	4'596	4'605	4'718	461	380	259	335	265	6%

Quelle: SECO

Erwartungsgemäss fanden im Jahr 2023 infolge der üblichen Einsatzbranchen 75% der Kontrollen des Erwerbsstatus von selbständigen Dienstleistungserbringenden im verarbeitenden Gewerbe sowie im Baunebengewerbe statt. Bei einem Total von 4'718 Kontrollen wurde bei 265 Selbständigen aus dem EU/EFTA-Raum eine Scheinselbständigkeit vermutet. 75% der vermuteten Scheinselbständigen verrichteten Arbeiten im Baunebengewerbe oder im verarbeitenden Gewerbe. Im verarbeitenden Gewerbe waren dies u.a. meldepflichtige Dienstleistungserbringende im Metallgewerbe, der Herstellung von Druckerzeugnissen sowie im Bereich Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen. Im Baunebengewerbe finden die Kontrollen traditionell im Schreiner- und Malergewerbe, im Gipsergewerbe, im Metallgewerbe sowie der Gebäudetechnikbranche statt. Eine regionale Betrachtung zeigt, dass die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringenden im Berichtsjahr insbesondere in den Kantonen Tessin, Bern, Zürich sowie Graubünden stattfanden. 41% aller Kontrollen wurden in diesen vier Kantonen durchgeführt. Eine Scheinselbständigkeit wurde im Berichtsjahr in insgesamt 265 Fällen vermutet, was einem Anteil von 6% entspricht (2022: 7%).

Dienstleistungserbringende, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen ihren Status gegenüber den zuständigen Kontrollorganen nachweisen²². Die selbständigen Dienstleistungserbringenden sind dazu verpflichtet, die gesetzlich

Scheinselbständigkeit: Selbständige Dienstleistungserbringende werden dann als scheinselbständig eingestuft, wenn sie den selbständigen Charakter ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachweisen können, bzw. wenn die Selbständigkeit zur Umgehung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorge-täuscht wird.

²² Art. 1a Abs. 2 EntsG.

vorgeschriebenen Dokumente vorzuweisen und den Kontrollorganen Auskunft zu geben. Letztere können gewisse Massnahmen ergreifen, falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Sie verfügen zudem über die Möglichkeit, der Person die Weiterführung der Arbeiten zu untersagen, wenn diese der Verpflichtung zum Vorweisen der Dokumentation nach Ablauf der auferlegten Frist nicht nachgekommen ist und damit eine Überprüfung ihres Erwerbsstatus verhindert²³. Im Jahr 2023 wurden 396 Bussen, 23 Arbeitsunterbrüche und 186 Dienstleistungssperren aufgrund von Verletzungen der Dokumentationspflicht bzw. Auskunftspflicht verhängt.

Tabelle 5-11: Massnahmen im Falle einer Scheinselbständigkeit, 2023

	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2a)	Anzahl Arbeitsunterbrüche (Art. 1b Abs. 3 Bst. a)	Anzahl ausgesprochene Sperren (Art. 9 Abs. 2 Bst. e)
TPK	173	11	72
PK	223	12	114
Total	396	23	186

Quelle: SECO

5.6 Massnahmen und Sanktionen

5.6.1 Verständigungsverfahren

Die kantonalen TPK führen Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben sowie Schweizer Unternehmen durch, wenn eine Unterbietung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen festgestellt wurde. Gegenüber 2022 wurden im Berichtsjahr weniger Verständigungsverfahren mit Schweizer Arbeitgebenden durchgeführt (-120 Verfahren). Die Zahl der durchgeführten Verfahren bei Entsendebetrieben ist hingegen leicht angestiegen (+30). Die Verständigungsverfahren sind ein wichtiges Instrument für die Vollzugsbehörden. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 1'628 Verständigungsverfahren eröffnet. 67% dieser Verfahren konnten erfolgreich abgeschlossen werden.

Verständigungsverfahren: Dabei wird versucht, von einem Betrieb eine rückwirkende und/oder zukünftige Anpassung der Löhne zu erreichen, damit die branchen- und ortsüblichen Lohnbestimmungen eingehalten werden.

²³ Art. 1b EntsG.

Kasten 5.4: Gesetzliche Grundlage der Verständigungsverfahren

Das Verständigungsverfahren stellt eines der zur Verfügung stehenden Mittel dar, wenn in einer Branche ohne eine GAV oder NAV mit zwingenden Mindestlöhnen Lohnunterbietungen festgestellt werden. Dabei ist zwischen kollektiven und individuellen Verständigungsverfahren zu unterscheiden.

Wenn die kantonalen TPK wiederholt missbräuchliche Lohnunterbietungen in einer Branche bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern feststellen, so versuchen sie in der Regel, eine Einigung mit den betroffenen Arbeitgebenden gemäss Art. 360b Abs. 3 OR in Form eines kollektiven Verständigungsverfahrens zu erzielen. Wenn ihnen dies nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gelingt, schlagen sie der zuständigen Behörde vor, für die betroffene Branche oder Berufsgruppe einen NAV mit zwingenden Mindestlöhnen zu erlassen.

Die kantonalen TPK führen auch individuelle Verständigungsverfahren durch, wenn Fälle von Lohnunterbietung nur in einem Unternehmen und nicht in einer gesamten Branche konstatiert werden.

Bezüglich Verständigungsverfahren bei Schweizer Arbeitgebenden waren, wie bereits im Vorjahr, die Kantone Genf, Zürich und Waadt am aktivsten. 79% der durchgeführten Verfahren sind diesen drei Kantonen zuzuordnen. Die Ergebnisse der Verfahren in diesen Kantonen beeinflussen somit auch in diesem Jahr die gesamtschweizerische Erfolgsquote. Diese liegt bei Schweizer Betrieben im Berichtsjahr bei 54%. Der Erfolg der Verständigungsverfahren hängt davon ab, welche Anforderungen die kantonalen TPK in Bezug auf die Lohnnachzahlung haben und somit auch, wie der Erfolg definiert wird. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden Mindestanforderungen an die Verständigungsverfahren²⁴ verbindlich festgelegt. Gewisse kantonale Unterschiede bei der Handhabung dieser Verfahren können in der Praxis jedoch weiterhin bestehen. Die Erfolgsquote der durchgeführten Verständigungsverfahren im Kanton Genf im Jahr 2023 kann auf 88% beziffert werden, während die Kantone Zürich und Waadt Erfolgsquoten von 27% bzw. 53% aufweisen. Wenig erfolgreich waren die Verständigungsverfahren unter anderem im Handel, im Gesundheits- und Sozialwesen, im Baunebengewerbe sowie bei Kosmetikinstituten.

²⁴ In den Leistungsvereinbarungen wurden Mindestkriterien für den Erfolg eines Verständigungsverfahrens festgelegt. Die kantonalen TPKs beurteilen den Erfolg unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer und sozialer Faktoren. Das wichtigste Kriterium ist die Gehaltsanpassung. Ein Verständigungsverfahren wird also dann als Erfolg gewertet, wenn der betroffene Schweizer Betrieb den künftig gezahlten Lohn auf das Minimum anhebt und dies glaubhaft nachweisen kann.

Tabelle 5-12 Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben und mit Schweizer Unternehmen in Branchen ohne ave GAV

Verständigungsverfahren mit Entsendebetrieben	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 - 2023
Verständigungsverfahren	497	404	449	497	692	722	
Abgeschlossene Verfahren	423	347	393	414	529	644	
davon erfolgreich	358	291	324	339	461	520	
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	85%	84%	82%	82%	87%	81%	-6 Prozentpunkt
Verständigungsverfahren mit Schweizer Arbeitgebenden	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2022 - 2023
Verständigungsverfahren	850	780	753	790	1'026	906	
Abgeschlossene Verständigungsverfahren	832	640	566	599	823	735	
davon erfolgreich	427	367	299	358	465	399	
Anteil der erfolgreichen Verständigungsverfahren	51%	57%	53%	60%	57%	54%	-3 Prozentpunkte

Quelle: SECO

Traditionell höher ist die Erfolgsquote im Entsendebereich. Hier konnten die kantonalen TPK 81% aller durchgeführten Verständigungsverfahren erfolgreich abschliessen. Beinahe alle kantonalen TPK haben im Berichtsjahr Verständigungsverfahren mit fehlbaren Entsendebetrieben durchgeführt, wobei die Kantone Waadt und Zürich am meisten solcher Verfahren durchführten, gefolgt von den Kantonen Aargau, Graubünden und Luzern.

5.6.2 Kollektivmassnahmen

Stellen die Vollzugsorgane in einer Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen fest, können die kantonalen TPK den Behörden Vorschläge für kollektive Massnahmen machen. Es können einerseits Bestimmungen eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages, die Mindestlöhne, Arbeitszeiten, paritätischen Vollzug und Sanktionen betreffen, erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. Andererseits kann ein NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Derzeit gibt es einen NAV auf nationaler Ebene, den NAV für die Hauswirtschaft. Die Kantone Tessin und Genf haben die meisten der bestehenden kantonalen NAV erlassen (21 von 26). Darüber hinaus gibt es NAV in den Kantonen Basel-Stadt (Detailhandel), Jura (Detailhandel), Waadt (für Praktikanten in Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern) und im Kanton Wallis (für das Personal von Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen Betrieben sowie in der industriellen Reinigung).

Kollektivmassnahmen:

- a) Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV unter gewissen erleichterten Bedingungen für eine gesamte Branche.
- b) Einführung von NAV mit zeitlich limitierten Mindestlöhnen.

Tabelle 5-13: Ergriffene Kollektivmassnahmen von TPK Bund und kantonalen TPK bei missbräuchlichen und wiederholten Lohnunterbietungen

	Normalarbeitsverträge, Art. 360a OR	In Kraft seit	In Kraft bis
Schweiz	CTT pour l'économie domestique	01.01.2011	31.12.2025
Basel Stadt	NAV Detailhandel	01.07.2017	30.06.2023
	CTT de l'économie domestique	01.01.2012	31.12.2023
	CTT de l'esthétique	01.01.2013	31.12.2023
	CTT pour le transport professionnel de choses	01.01.2014	31.12.2023
Genf	CTT pour les monteurs de stands	01.04.2014	31.12.2023
	CTT pour le commerce de détail	01.07.2017	31.12.2023
	CTT pour le secteur de la mécanique	01.11.2019	31.12.2023
	CTT pour le secteur de l'assistance au sol aux compagnies aériennes	01.06.2022	31.12.2024
	CTT pour le secteur du gros oeuvre	01.01.2023	31.12.2023
Jura	CTT pour le personnel au service de la vente dans le commerce de détail	01.07.2020	30.09.2026
	CNL per il settore della fabbricazione di apparecchiature elettriche	01.07.2021	31.12.2023
	CNL per centri fitness	01.03.2021	31.12.2026
	CNL nel settore delle attività di pubblicità e ricerche di mercato	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per il commercio al dettaglio per corrispondenza o via internet	06.03.2020	31.12.2025
	CNL per il settore della attività immobiliari	01.01.2021	31.12.2026
	CNL per il settore degli spedizionieri	01.03.2022	31.12.2024
Tessin	CNL per gli impiegati di commercio nelle fiduciarie	01.01.2015	31.12.2023
	CNL per gli impiegati di commercio nel settore della consulenza aziendale	01.01.2014	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle aziende del settore delle attività ausiliarie dei servizi finanziari	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle agenzie di collocamento e prestito di personale	01.06.2017	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio nelle agenzie di viaggio e tour operator	06.03.2020	31.12.2025
	CNL per gli impiegati di commercio attivi nel settore delle società di investimento	01.09.2022	31.12.2025
	CNL per le attività del settore del commercio al dettaglio escluse dall'applicazione del contratto collettivo di lavoro per il commercio al dettaglio	01.05.2023	31.12.2025
Wallis	NAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung	01.05.2021	30.04.2025
	NAV für das Personal von Seilbahnen, Sesselliften, Skiliften und ähnlichen Betrieben	01.01.2023	31.05.2027
Waadt	CTT pour les stages dans les institutions d'accueil de jour collective préscolaire et parascolaire (ACTT-stages-ajpp)	01.08.2023	31.07.2026
	Vereinfachte Allgemeinverbindlichkeitserklärung, Art 1a AVEG		
Schweiz	GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz	01.12.2018	31.12.2025

Quelle: SECO

5.6.3 Sanktionen der kantonalen Behörden

Die kantonalen Behörden sind für die Sanktionierung von fehlbaren Entsendebetrieben verantwortlich, die gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen oder sonstige Pflichten aus dem EntsG verstossen. Sie können Verwaltungssanktionen wie Bussen und Dienstleistungssperren aussprechen. Die TPK haben bei Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse (z.B. gegen Arbeitsbedingungen) den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden. Stellen die Kontrollorgane der PK Verstösse gegen das EntsG fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die

(verwaltungsrechtliche) Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet. Die PK können ihrerseits bei Verstössen gegen die Bestimmungen ihres ave GAV den fehlbaren Betrieben Kontrollkosten und Konventionalstrafen auferlegen (Kollektivrechtliches Verfahren).

Seit 2017 ist es gemäss dem EntsG möglich, Bussen bis zu einem Maximalbetrag von 30'000 Schweizer Franken auszusprechen. Der überwiegende Teil der gesprochenen Bussen beträgt aber nach wie vor maximal 5'000 Schweizer Franken.

Tabelle 5-14: Durch die kantonalen Behörden ausgesprochene verwaltungsrechtliche Sanktionen, 2018-2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bussen wegen Meldeverstössen	1'339	1'100	794	814	842	868
Bussen wegen Verstössen gegen Mindestlöhne	857	755	734	596	400	438
Bussen wegen einem Verstoss gegen andere Bestimmungen des EntsG	952	648	614	599	560	493
Total Bussen	3'148	2'503	2'142	2'009	1'802	1'799
Dienstleistungssperren wegen einem nicht geringfügigen Verstoss gegen die Mindestlöhne	71	21	99	98	53	84
Dienstleistungssperren wegen einem Verstoss gegen die Auskunftspflicht	557	516	417	373	364	347
Dienstleistungssperre wegen Nicht-Bezahlung einer rechtskräftigen Busse	469	343	317	229	190	131
Dienstleistungssperre wegen anderen nicht geringfügigen Verstössen gegen das EntsG	17	51	20	36	46	39
Total Dienstleistungssperren	1'114	931	853	736	653	601
Total rechtskräftige Sanktionen	4'262	3'434	2'995	2'745	2'455	2'400

Quelle: Liste rechtskräftig sanktionierter Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Resa-Liste)

Die Vollzugsorgane übermitteln dem SECO die Angaben zu den durchgeführten Kontrollen sowie zu den vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen in ave GAV. Die in den vorangegangenen Abschnitten erwähnten Verstösse betreffen in der Regel nicht die Verstösse mit rechtskräftigen Entscheiden. Die vermuteten Verstösse beinhalten alle im Verlauf einer Kontrolle (vor Ort) entdeckten eventuellen Verstösse. Ein durch eine PK sanktionierter Verstoss wurde zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichts möglicherweise noch nicht durch die kantonale Behörde sanktioniert. Zwischen der Vermutung eines Verstosses und dem Inkrafttreten eines Entscheids vergeht eine je nach Fall und Kanton unterschiedlich lange Frist. Die im vorliegenden Bericht ausgewiesenen vermuteten Verstösse unterscheiden sich deshalb von den in diesem Abschnitt präsentierten Zahlen, welche ausschliesslich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit rechtskräftig sanktionierten Verstössen umfassen. Die kantonalen Behörden haben im Berichtsjahr 1'799 Bussen verhängt und 601 Dienstleistungssperren für die Schweiz ausgesprochen.

Verwaltungssanktionen:

Die kantonale Behörde kann im Falle von Verstössen gegen die Lohnbestimmungen Administrativbussen verhängen (dies zusätzlich zu den Kontrollkosten und den durch die PK verhängten Konventionalstrafen). Sie kann überdies eine Dienstleistungssperre in der Schweiz für ein bis fünf Jahre aussprechen (bei schweren Verstössen gegen das EntsG bezüglich der Löhne und der Arbeitsbedingungen, bei Nichtbezahlung der rechtskräftigen Bussen oder bei Nichteinhaltung der Auskunfts- und Kooperationspflicht). Das SECO führt eine Liste der Arbeitgebenden, welche gegen die Bestimmungen des EntsG verstossen haben.

6 Schlussfolgerungen und Ausblick

Die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sind ein Instrument zum Schutz von Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese sind nun seit 20 Jahren in Kraft. Es hat sich gezeigt, dass die FlaM ein anpassungsfähiges Schutzdispositiv sind. Trotz sich ändernder Rahmenbedingungen fanden Bund, Kantone und Sozialpartner immer wieder gemeinsam Antworten auf neue sich stellende Fragen. Grundsätzlich geht aus den Ergebnissen des vorliegenden Berichts hervor, dass sich der Vollzug der flankierenden Massnahmen an den wirtschaftlichen Realitäten im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr orientiert. Der dezentrale Aufbau des Vollzugssystems verfolgt dabei den Ansatz, dass die Vollzugsorgane ihren regionalen und branchenspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen können.

2023 war geprägt von einem moderaten Wirtschaftswachstum gepaart mit einer historisch tiefen Arbeitslosenquote. Trotz einer leicht nachlassenden Arbeitskräftenachfrage im Verlauf des Jahres blieb die Lage insgesamt angespannt. Dies erklärt auch den weiteren Anstieg der meldepflichtigen Kurzaufenthalter im Jahr 2023 (+ 5.8%), welcher sich bei allen drei Unterkategorien gezeigt hat. Die meldepflichtigen Kurzaufenthalter haben damit erneut einen Beitrag dazu geleistet, die starke Nachfrage nach Arbeitskräften etwas zu dämpfen. Dementsprechend haben auch die kurzfristigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden im Gastgewerbe weiter zugenommen, im Personalverleih haben sie sich auf hohem Niveau stabilisiert. Die entsandten Arbeitnehmenden waren vorwiegend im verarbeitenden Gewerbe, im Baunebengewerbe sowie in der Branchengruppe Industrie und Herstellung von Waren tätig.

Trotz der steigenden Anzahl der meldepflichtigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden sowie der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung war die Kontrolltätigkeit gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Das Kontrollziel der Entsendeverordnung wurde mit 36'587 Kontrollen dennoch erneut erreicht. Nach Arbeitgebenden betrachtet wurde das Kontrollziel für Schweizer Arbeitgebende mit 7% klar übertroffen. Von den entsandten Arbeitnehmenden wurden 26% kontrolliert. Das Kontrollziel konnte knapp nicht erreicht werden. Dies obwohl die PK ihre Kontrolltätigkeit bei Entsandten ausgebaut haben. Im Gegenzug ging die Kontrolltätigkeit der tripartiten Kommissionen bei Entsandten zurück. Im Entsendebereich fand eine Verschiebung der Kontrolltätigkeit von TPK hin zu den PK statt. Dies aufgrund der Tatsache, dass im Schreinerhandwerk der Deutschschweiz und des Tessins seit 2023 wieder ein ave GAV in Kraft ist. Bei den Schweizer Arbeitgebenden haben beide Kontrollorgane ihre Kontrolltätigkeit verringert. Hier war der Rückgang bei den TPK ausgeprägter, ihre Kontrolltätigkeit hat sich wieder dem langjährigen Durchschnitt angenähert. Die festgestellten Unterbietungsquoten der TPK bei Schweizer Arbeitgebenden waren

stabil. Bei Entsandten haben diese zugenommen, sowohl in Branchen ohne ave GAV als auch in Branchen mit ave GAV. Die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringenden haben sich, nach einem Rückgang in den Vorjahren, nun stabilisiert. Dies ist sicher auch auf die Entwicklung der Meldungen in diesem Bereich zurückzuführen. Mit 6% hat die Quote der festgestellten Scheinselbständigkeit leicht abgenommen.

Das System der flankierenden Massnahmen wird ständig weiterentwickelt, um den bestehenden Bedürfnissen gerecht werden zu können. In diesem Sinne standen auch 2023 verschiedene Projekte zur Optimierung auf dem Programm. Die Digitalisierung der Instrumente der Vollzugsorgane bildete letztes Jahr einen Schwerpunkt und wird mit der Bereitstellung der Plattform für Datenaustausch sowie mit der Aktualisierung der Online-Anmeldeprozesse weiter vorangetrieben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Statistischer Anhang des FlaM-Berichts 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Meldungen	1
1.2	Kontrollvolumen insgesamt	4
2	Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK	9
2.1	Globale Ergebnisse	9
2.2	Schweizer Arbeitgebende: Kontrollen und Ergebnisse nach Kanton	11
2.2.1	Durch die kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden	13
2.2.2	Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne bei Schweizer Arbeitgebenden	15
2.3	Entsendebereich: Kontrollen und Ergebnisse nach Kanton.....	16
2.3.1	Durch die kantonalen TPKs festgestellte Lohnunterbietungen im Entsendebereich.....	17
2.3.2	Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne im Entsendebereich	18
3	Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK	19
3.1	Schweizer Arbeitgebende: Kontrollen und Ergebnisse nach PK	20
3.2	Entsendung: Kontrollen und Ergebnisse nach PK.....	26
3.2.1	Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus ave GAV und daraus folgende Massnahmen	27
4	Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit	28
5	Massnahmen	30
6	Personalverleih	31
6.1	Ergebnisse der Kontrolltätigkeit	31

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1-1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter</i>	<i>1</i>
<i>Tabelle 1-2: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kanton im Jahr 2023</i>	<i>1</i>
<i>Tabelle 1-3: Eingegangene Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern nach Branche, 2023</i>	<i>2</i>
<i>Tabelle 1-4: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2023.....</i>	<i>2</i>
<i>Tabelle 1-5: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage) ausgedrückt in Jahresarbeitskräften, nach Kategorie und Sprachregion, 2023.....</i>	<i>3</i>
<i>Tabelle 1-6: Anteil von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern am totalen Arbeitsvolumen, nach Kanton im Jahr 2023.....</i>	<i>3</i>
<i>Tabelle 1-7: Kontrollumfang insgesamt (TPK und PK, inkl. Kontrollen von PK in kantonalen ave GAV).....</i>	<i>4</i>
<i>Tabelle 1-8: Gesamtübersicht über das Total der durchgeführten Kontrollen durch die kantonalen TPK und die PK (inkl. Kontrollen der PK von kantonalen ave GAV).....</i>	<i>4</i>
<i>Tabelle 1-9: Anzahl Betriebskontrollen der TPK und der PK (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV).....</i>	<i>4</i>
<i>Tabelle 1-10: Personenkontrollen der TPK und der PK (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV).....</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 1-11: Entwicklung der Zielerreichung bei Entsandten und Selbständigerwerbenden .</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 1-12: Anzahl Kontrollen durch PK in Branchen mit kantonalen ave GAV, 2023.....</i>	<i>5</i>
<i>Tabelle 1-13: Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (PK-TPK) nach Branche, exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV.....</i>	<i>6</i>
<i>Tabelle 1-14: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten PK und TPK nach Branche (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV).....</i>	<i>7</i>
<i>Tabelle 1-15: Anteil durch die PK und TPK kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten, 2023 (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2-1: Erreichung der Kontrollziele durch die kantonalen TPK 2023.....</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2-2: Unterbietung der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss Angaben der TPK in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV, 2023</i>	<i>9</i>
<i>Tabelle 2-3: Anteil der durch die kantonalen TPK kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023.....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2-4: TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV (inkl. NAV), 2023.....</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 2-5: TPK Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit und ohne NAV, 2023</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 2-6: Durch die kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023.....</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 2-7: Anzahl von den kantonalen TPK durchgeführte Betriebskontrollen und Anteil festgestellter Lohnunterbietungen nach Kanton, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 2-8 : Verstösse gegen zwingende Mindestlöhne aus NAV durch Schweizer Arbeitgebende, festgestellt von den kantonalen TPK, 2023.....</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 2-9: Verteilung der TPK Kontrollen im Entsendebereich nach Kantonen in Branchen mit und ohne NAV, 2023.....</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 2-10: Von den kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen im Entsendebereich nach Kanton, 2023, ohne NAV.....</i>	<i>17</i>

<i>Tabelle 2-11: Kontrollen von Entsendebetrieben und Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne, festgestellt durch die kantonalen TPK, 2023</i>	18
<i>Tabelle 3-1: Erreichung der Kontrollziele durch die PK im Jahr 2023*</i>	19
<i>Tabelle 3-2: Erreichung der Kontrollziele der PK 2023*</i>	19
<i>Tabelle 3-3: Anzahl der von der PK (ave GAV auf nationaler Ebene) durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebende, inkl. Kontrollen im Personalverleih</i>	20
<i>Tabelle 3-4: Von den PK kontrollierte Schweizer Arbeitgebende (ohne Personalverleih), 2023</i>	21
<i>Tabelle 3-5: Von den PK kontrollierte Personen bei Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleih), 2023</i>	22
<i>Tabelle 3-6: Durch die PK durchgeführten Kontrollen im Personalverleih, nach Branche im 2023</i>	23
<i>Tabelle 3-7: Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton (mit Personalverleih), 2023</i>	24
<i>Tabelle 3-8: Kontrolltätigkeit der PK bei Entsendebetrieben nach Kanton, 2023</i>	25
<i>Tabelle 3-9: Durch die PK durchgeführten Kontrollen bei Entsendebetrieben, 2023</i>	26
<i>Tabelle 3-10: Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK bei Entsendebetrieben</i>	27
<i>Tabelle 4-1: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden und Kontrollergebnisse, 2023</i>	28
<i>Tabelle 4-2: Sanktionen nach Kontrollen zur Überprüfung des Erwerbsstatus von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, 2023</i>	28
<i>Tabelle 4-3: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringenden pro Kanton und Branche, TPK in Branchen ohne ave GAV, 2023</i>	29
<i>Tabelle 5-1: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton, 2022-2023</i>	30
<i>Tabelle 5-2: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Entsendebetrieben nach Kanton, 2022-2023</i>	30
<i>Tabelle 6-1: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih</i>	31
<i>Tabelle 6-2: Kontrollen durch die PK im Personalverleih, 2023</i>	31
<i>Tabelle 6-3: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleih</i>	31

1 Ausgangslage

Der vorliegende Anhang hat zum Ziel, die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Kontrollorgane im Detail vorzustellen. Er erlaubt dem SECO, den kantonalen tripartiten Kommissionen und den paritätischen Kommissionen vollständigere Daten über die Kontrollen, die Verstösse, die Sanktionen und die Massnahmen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt zu erhalten.

1.1 Meldungen

Tabelle 1-1: Entwicklung der Anzahl meldepflichtiger Kurzaufenthalter

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2022-2023
Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	130'593	139'415	143'255	120'803	133'100	165'723	173'855	4.9%
Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringende	28599	27'337	27'014	23'806	20'638	21'773	23'197	6.5%
Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringende ohne persönliche Dienstleistungen	20'218	19'147	18'842	16'402	14'062	14'445	15'390	6.5%
Entsante	88'954	86'145	91'834	73'819	68'052	77'441	83'295	7.6%
Gesamtergebnis (ohne persönliche Dienstleistungen)	239'765	244'707	253'931	211'024	215'214	257'609	272'540	5.8%

Quelle: SEM

Tabelle 1-2: Effektive Anzahl der meldepflichtigen Kurzaufenthalter, nach Kanton im Jahr 2023

Kanton	Entsante	Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringende (ohne persönliche Dienstleistungen)	Kurzfristige Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebenden	Total
AG	8'320	1'156	11'197	20'673
AI/AR	796	124	539	1'459
BL	3'832	552	3'969	8'353
BS	4'588	1'044	8'646	14'278
BE	8'995	1'971	13'031	23'997
FR	2'154	556	5'329	8'039
GE	9'401	2'560	23'074	35'035
GL	536	78	522	1'136
GR	6'485	1'586	10'070	18'141
JU	887	164	2'235	3'286
LU	4'346	679	7'194	12'219
NE	1'921	231	3'995	6'147
SG	8'032	1'208	9'801	19'041
SH	1'995	274	1'438	3'707
SO	4'019	596	3'936	8'551
SZ	1'308	237	1'661	3'206
TG	4'738	722	6'649	12'109
TI	7'475	1'681	15'481	24'637
UR/OW/NW	1'094	235	2'028	3'357
VD	6'785	1'196	25'044	33'025
VS	4'566	1'424	15'192	21'182
ZG	1'928	367	2'306	4'601
ZH	16'585	3'243	20'809	40'637
CH	110'786	21'884	194'146	326'816
CH (ohne Doppelzählung)	83'295	15'390	173'855	272'540

Die Summe der Meldepflichtigen über alle Kantone betrachtet ist grösser als das Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in mehreren Kantonen tätig waren, mehrmals aufgeführt sind. Quelle: SEM

Tabelle 1-3: Eingegangene Meldungen von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern nach Branche, 2023

	Kurzfristige Stellenantritte bei CH Arbeitgebenden	Selbständigerwerbende Dienstleistungserbringende	Entsandte	Total 2022	Total 2023	Entwicklung
Landwirtschaft	19'741	207	520	19'839	20'468	3.2%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung	7'660	2'427	33'533	40'503	43'620	7.7%
Bauhauptgewerbe	4'204	869	3'733	8'900	8'806	-1.1%
Baunebengewerbe	8'245	4'964	18'863	30'560	32'072	4.9%
Handel	6'148	958	4'668	11'172	11'774	5.4%
Gastgewerbe	23'344	238	1'260	22'524	24'842	10.3%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	3'020	410	1'855	4'099	5'285	28.9%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	7'710	1'590	13'239	19'863	22'539	-5.7%
Personalverleih	55'360	-	-	55'368	55'361	0.0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	964	24	517	1'506	1'505	-0.1%
Reinigungsgewerbe	3'007	119	512	3'191	3'638	14.0%
Öffentliche Verwaltung	2'862	26	866	3'375	3'754	11.2%
Unterrichtswesen	5'176	212	92	5'267	5'480	4.0%
Gesundheits- und Sozialwesen	7'658	330	393	8'043	8'381	4.2%
Persönliche Dienstleistungen	17'072	10'711	3'087	28'799	30'870	7.2%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	1'684	112	156	1'928	1'952	1.2%
Total	173'855	23'197	83'295	264'937	280'347	5.8%

Quelle: SEM, eigene Berechnungen. In der Tabelle werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen (z.B. Gastgewerbe, Bauhauptgewerbe oder Reinigungsgewerbe).

Tabelle 1-4: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage), 2023

	Meldepflichtige		Jahresarbeitskräfte		Beschäftigungsanteil (VZA)
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebenden	173'855	63.8%	35'465	85.6%	0.87%
Selbständige Dienstleistungserbringende	23'197		1'268	3.1%	0.03%
<i>ohne persönliche Dienstleistungen</i>	15'390	5.6%			
Entsandte Arbeitnehmende	83'295	30.6%	4'711	11.4%	0.12%
Total (ohne persönliche Dienstleistungen)	272'540	100%	41'444	100%	1.04%

Quelle: SEM, BFS (STATENT), eigene Berechnungen

Tabelle 1-5: Meldepflichtige Kurzaufenthalter (bis 90 Tage) ausgedrückt in Jahresarbeitskräften, nach Kategorie und Sprachregion, 2023

	Entsandte Arbeitneh-mende		Selbständige Dienstleister (ohne pers. Dienst.)		Arbeitnehmende bei CH-Arbeitgebende		Total Meldepflichtige	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Deutsch-schweiz	2'931	13.4%	730	3.3%	18'277	83.3%	21'938	52.9%
Westschweiz	1'438	8.4%	431	2.5%	15'341	89.1%	17'210	41.5%
Tessin	342	14.9%	106	4.6%	1'848	80.5%	2'296	5.5%
Schweiz	4'711	11.6%	1'268	3.1%	35'465	85.3%	41'444	100.0%

Quelle: SEM, eigene Berechnungen

Tabelle 1-6: Anteil von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern am totalen Arbeitsvolumen, nach Kanton im Jahr 2023

Kanton	Total meldepflichtige Kurzaufent-halter in VZÄ	Kantonales Total Arbeitsvolumen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	Anteil in %
AG	2'318	238'960	1.0%
AI	36	6'322	0.6%
AR	85	19'243	0.4%
BE	2'856	529'417	0.5%
BL	909	102'728	0.9%
BS	1'451	198'142	0.7%
FR	1'308	115'351	1.1%
GE	5'353	267'975	2.0%
GL	119	16'045	0.7%
GR	1'962	87'700	2.2%
JU	428	29'504	1.5%
LU	1'402	192'279	0.7%
NE	891	76'058	1.2%
NW	195	17'519	1.1%
OW	90	15'569	0.6%
SG	2'044	227'302	0.9%
SH	300	31'097	1.0%
SO	913	95'811	1.0%
SZ	379	64'276	0.6%
TG	1'429	101'591	1.4%
TI	2'296	160'932	1.4%
UR	114	12'501	0.9%
VD	5'503	338'336	1.6%
VS	3'727	122'656	3.0%
ZG	550	104'766	0.5%
ZH	4'787	822'877	0.6%
TOTAL	41'444	3'994'957	1.0%

Quelle: SEM, BFS

1.2 Kontrollvolumen insgesamt

Tabelle 1-7: Kontrollumfang insgesamt (TPK und PK, inkl. Kontrollen von PK in kantonalen ave GAV)

	2021		2022		2023		Entwicklung 2022-2023	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
Kontrollen von Entsandten und selbständigen Dienstleistern	15'199	27'376	13'818	25'130	14'044	26'765	2%	6%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Arbeitgebenden	20'596	111'266	23'595	140'715	22'543	132'083	-4%	-6%
Total	35'795	138'642	37'413	165'845	36'587	158'848	-2%	-4%

Quelle: SECO

Tabelle 1-8: Gesamtübersicht über das Total der durchgeführten Kontrollen durch die kantonalen TPK und die PK (inkl. Kontrollen der PK von kantonalen ave GAV)

	Anzahl Betriebe		Entwicklung
	2022	2023	
Kontrollen von Entsendebetrieben in Branchen...			
ohne ave GAV	5'828	4'784	-18%
mit ave GAV	3'258	4'309	32%
PK für kantonale ave GAV	170	217	28%
Total	9'256	9'310	1%
Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden in Branchen...			
ohne ave GAV	12'062	11'149	-8%
mit ave GAV	11'113	10'919	-2%
PK für kantonale ave GAV	420	475	13%
Total	23'595	22'543	-4%
Kontrollen von Selbständigerwerbenden in Branchen...			
ohne ave GAV	2'915	2'389	-18%
mit ave GAV	1'647	2'345	42%
Total	4'562	4'734	4%
Total	37'413	36'587	-2%

Quelle: SECO

Tabelle 1-9: Anzahl Betriebskontrollen der TPK und der PK (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

Anzahl Betriebskontrollen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022-2023 (%)
Kontrollen von Entsendebetrieben in Branchen...							
a) ohne ave GAV	5'466	4'808	4'598	5'832	5'828	4'784	-18%
b) mit ave GAV	7'066	6'080	5'173	4'298	3'258	4'309	32%
Total (a+b)	12'532	10'888	9'771	10'130	9'086	9'093	0%
Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden in Branchen...							
c) ohne ave GAV	11'303	11'275	9'695	11'505	12'062	11'149	-8%
d) mit ave GAV*	11'346	11'491	8'381	8'451	10'922	10'919	-1%
Total (c+d)	22'649	22'766	18'076	19'956	23'054	22'068	-4%
Kontrollen von Selbständigerwerbenden in Branchen...							
e) ohne ave GAV	2'850	2'702	2'406	2'849	2'915	2'389	-18%
f) mit ave GAV	3'008	3'291	2'456	1'838	1'647	2'345	42%
Total (e+f)	5'858	5'993	4'862	4'687	4'562	4'734	4%

*Bemerkung zu den Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Bereich mit ave GAV: inklusive Kontrollen im Personalverleih. Quelle: SECO

Tabelle 1-10: Personenkontrollen der TPK und der PK (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

Anzahl Personenkontrollen							
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2022-2023 (%)
Kontrollen von meldepflichtigen Entsandten in Branchen...							
a) ohne ave GAV	12'348	11'610	9'840	12'022	12'787	11'801	-8%
b) mit ave GAV	16'975	14'226	11'747	10'082	7'500	9'720	30%
Total (a+b)	29'323	25'836	21'587	22'104	20'287	21'521	6%
Kontrollen von Arbeitnehmenden bei Schweizer Unternehmen in Branchen...							
c) ohne ave GAV	54'152	45'751	36'826	36'678	63'242	52'861	-16%
d) mit ave GAV*	80'693	83'474	65'041	72'180	80'308	77'597	-3%
Total (c+d)	134'845	129'225	101'867	108'858	139'108	130'458	-6%
Kontrollen von Selbständigerwerbenden in Branchen...							
e) ohne ave GAV	2'850	2'702	2'406	2'849	2'915	2'389	-18%
f) mit ave GAV	3'008	3'291	2'456	1'838	1'647	2'345	42%
Total (e+f)	5'858	5'993	4'862	4'687	4'562	4'734	4%

*Bemerkung zu den Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden im Bereich mit ave GAV: inklusive Kontrollen Personalverleih. Quelle: SECO

Tabelle 1-11: Entwicklung der Zielerreichung bei Entsandten und Selbständigerwerbenden

Entsandte Arbeitnehmende								
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
PK	32%	36%	33%	26%	31%	29%	20%	28%
TPK	43%	37%	38%	34%	29%	34%	34%	25%
Total	36%	36%	35%	29%	30%	31%	27%	26%
Selbständigerwerbende								
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
PK	27%	29%	27%	27%	28%	24%	21%	24%
TPK	43%	39%	35%	40%	32%	42%	43%	42%
Total	32%	33%	31%	32%	30%	33%	32%	31%

Quelle: SECO

Tabelle 1-12: Anzahl Kontrollen durch PK in Branchen mit kantonalen ave GAV, 2023

	Entsandte und meldepflichtige Selbständigerwerbende		Schweizer Arbeitgebende	
	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen	Anzahl Betriebe	Anzahl Personen
BL	0	0		
GE	37	136	475	1'625
BS	11	34		
TI	168	339		
ZH	1	1		
Total	217	510	475	1'625

Quelle: SECO

Tabelle 1-13: Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden (PK-TPK) nach Branche, exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV

	Betriebskontrollen					Personenkontrollen				
	2021	2022	2023	Verteilung Kontrollen 2023	Entwicklung 2022-2023	2021	2022	2023	Verteilung Kontrollen 2023	Entwicklung 2022-2023
Landwirtschaft	724	515	416	2%	-19%	2'072	1'538	2'472	2%	61%
Gartenbau	198	215	264	1%	23%	530	438	619	0%	41%
Verarbeitendes Gewerbe	2'012	2'494	2'168	10%	-13%	10'434	24'516	13'166	10%	-46%
Bauhauptgewerbe**	773	1'071	1'017	5%	-5%	8'098	8'395	6'770	5%	-19%
Baunebengewerbe**	3'141	3'360	2'916	13%	-13%	15'750	16'214	14'661	11%	-10%
Handel	2'984	2'967	2'348	11%	-21%	9'670	10'416	11'847	9%	14%
Gastgewerbe**	2'444	4'463	4'688	21%	5%	24'668	35'459	39'015	30%	10%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	688	908	733	3%	-19%	3'157	6'315	5'782	4%	-8%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, DL für Unternehmen, Informatik, F&E	3'039	2'752	3'216	15%	17%	9'044	13'846	13'810	11%	0%
Personalverleih*	420	174	146	1%	-16%	11'810	1'766	1'799	1%	2%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	31	95	50	0%	-47%	158	493	549	0%	11%
Reinigungsgewerbe**	558	627	668	3%	6%	3'914	6'351	5'153	4%	-19%
Öffentliche Verwaltung	252	269	273	1%	1%	1'955	3'054	2'128	2%	-30%
Unterrichtswesen	66	147	173	1%	18%	604	1'290	1'547	1%	20%
Gesundheits- und Sozialwesen	923	878	1'028	5%	17%	3'805	4'337	6'117	5%	41%
Persönliche Dienstleistungen, Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	330	582	611	3%	5%	1'205	2'560	2'510	2%	-2%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	481	410	718	3%	75%	932	1'047	1'783	1%	70%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	893	1'064	635	3%	-40%	1'053	1'075	732	1%	-32%
Total	19'956	22'990	22'068			108'859	139'108	130'458		

*Bemerkung: Anzahl Kontrollen ohne Kontrollen der kantonalen ave GAV (662). Zu den Kontrollen im Personalverleih: Die verschiedenen PK kontrollieren auch verliehene Arbeitnehmende. Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. **In diese Branchen kommen meist ave GAV zur Anwendung. Die kantonalen TPK Kontrollen werden ausserhalb dieser Geltungsbereiche durchgeführt. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen. Quelle: SECO

Tabelle 1-14: Durchgeführte Kontrollen bei Entsandten PK und TPK nach Branche (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

	Betriebskontrollen					Personenkontrollen (mit Selbst.)***				
	2021	2022	2023	Verteilung der Kontrolle 2023	Entwicklung 2022-2023	2021	2022	2023	Verteilung der Kontrollen 2023	Entwicklung 2022-2023
Landwirtschaft	11	13	8	0%	-37%	36	36	26	0%	-28%
Gartenbau	35	37	44	0%	19%	126	132	158	1%	20%
Verarbeitendes Gewerbe	4'788	4'052	5'036	55%	24%	12'113	10'448	13'603	52%	30%
Bauhauptgewerbe**	299	283	297	3%	5%	982	840	993	4%	18%
Baunebengewerbe**	3'423	2'854	2'004	22%	-30%	8'853	7'990	6'293	24%	-21%
Handel	174	237	208	2%	-12%	770	732	691	3%	-6%
Gastgewerbe**	58	68	28	0%	-59%	176	279	110	0%	-61%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	229	204	262	3%	29%	518	582	761	3%	31%
Banken, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, F&E	869	974	924	10%	-5%	2'149	2'404	2'538	10%	6%
Personalverleih*	0	0	0	0%	-	0	0	0	0%	-
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	1	7	13	0%	86%	5	43	60	0%	40%
Reinigungsgewerbe**	52	51	43	0%	-16%	252	242	130	0%	-47%
Öffentliche Verwaltung	35	47	34	0%	-27%	109	199	102	0%	-49%
Unterrichtswesen	6	8	2	0%	-75%	51	36	32	0%	-11%
Gesundheits- und Sozialwesen	10	6	19	0%	217%	73	54	60	0%	11%
Persönliche Dienstleistungen	128	131	162	2%	24%	517	532	668	3%	26%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	4	1	4	0%	300%	33	7	19	0%	171%
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	8	4	2	0%	-50%	27	11	4	0%	-64%
Total	10'131	8'977	9'093			26'790	24'567	26'249		

*Der Personalverleih aus dem Ausland ist verboten. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich zum Teil über die Branche des Baunebengewerbes und des verarbeitenden Gewerbes. **In diese Branchen kommen meist ave GAV zur Anwendung. Die kantonalen TPK Kontrollen werden ausserhalb dieser Geltungsbereiche durchgeführt. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. ***Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und des Baunebengewerbes aufgeteilt. Kontrollen von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden werden als eine Personenkontrolle erfasst. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes (BGSA) werden die ausländerrechtlichen Voraussetzungen in der Erotikbranche kontrolliert, nicht aber die Arbeitsbedingungen. Quelle: SECO

Tabelle 1-15: Anteil durch die PK und TPK kontrollierten Schweizer Arbeitsstätten und Beschäftigten, 2023 (exkl. Kontrollen durch PK von kantonalen ave GAV)

	Anzahl kontrollierte Betriebe					Anzahl kontrollierte Personen				
	TPK	PK	Total	Anzahl Arbeitsstätten (in tausend)	Anteil der kontrollierten Arbeitsstätten	TPK	PK	Total	Anzahl Beschäftigte (in tausend)	Anteil der kontrollierten Personen
Landwirtschaft/Gartenbau	676	2	680	26	3%	3'078	10	3'091	69	4%
Verarbeitendes Gewerbe	905	1'263	2'168	26	8%	6'545	6'621	13'166	634	2%
Bauhauptgewerbe*	124	893	1'017	7	15%	263	6'507	6'770	105	6%
Baunebengewerbe*	444	2'472	2'916	24	12%	684	13'977	14'661	210	7%
Handel	2'194	154	2'348	57	4%	11'019	828	11'847	515	2%
Gastgewerbe*	56	4'632	4'688	25	19%	88	38'927	39'015	127	31%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	634	99	733	11	7%	5'323	459	5'782	282	2%
Banken, Immobilienwesen, DL für Unternehmen, Informatik, F& E	3'018	177	3'216	75	4%	12'830	857	13'810	671	2%
Personalverleih*	51	115	146	2	7%	335	1'584	1'799	105	2%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	18	32	50	1	8%	262	287	549	18	3%
Reinigungsgewerbe*	53	613	668	3	22%	125	5'017	5'153	38	14%
Öffentliche Verwaltung	53	219	273	13	2%	275	1'850	2'128	448	0%
Unterrichtswesen	173	0	173	17	1%	1'547	0	1'818	130	1%
Gesundheits- und Sozialwesen	1'028	0	1'028	34	3%	6'117	0	5'846	505	1%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von Dienstleistungen für privat Haushalte	1'722	246	1'964	26	8%	4'370	662	5'025	146	3%
Total	11'149	10'917	22'068	345	6%	52'861	77'584	130'458	4'003	3%

*In diese Branchen kommen meist ave GAV zur Anwendung. Die kantonalen TPK Kontrollen werden ausserhalb dieser Geltungsbereiche durchgeführt. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Bemerkungen: Anzahl Kontrollen ohne Kontrollen der kantonalen ave GAV und der Kontrollen im Erotikgewerbe. Zur Berechnung der Anzahl Arbeitsstätten: Schweizer Arbeitsstätten ohne Einzelfirmen mit nur einem Beschäftigten (Selbständigerwerbende) und ohne landwirtschaftliche Betriebe, die keine familienexterne Beschäftigte haben (landwirtschaftliche Familienbetriebe). Zu den Kontrollen im Personalverleih: Diese sind den entsprechenden Einsatzbranchen zugeordnet. Quelle: SECO, BFS, eigene Berechnungen.

2 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der kantonalen TPK

2.1 Globale Ergebnisse

Tabelle 2-1: Erreichung der Kontrollziele durch die kantonalen TPK 2023

	AG	AI/AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR/O W/NW	VD	VS	ZG	ZH	CH
Schweizer Ar- beitgebende	364	50	308	283	150	90	1'496	30	208	120	297	198	335	99	232	160	245	3'412	106	807	220	58	1'881	11'149
Entsandte	1'071	108	1'440	392	332	189	504	149	477	116	777	211	558	428	351	189	519	1'586	194	740	302	78	1'090	11'801
Selbst.	182	7	227	22	222	32	52	8	206	12	206	56	113	44	65	47	131	263	22	179	182	6	128	2'412
Total Kon- trollen	1'082	111	1'255	501	538	217	1'800	113	653	190	892	360	727	357	473	302	636	4'468	225	1'356	553	103	2'554	19'462
Leistungs- vereinb.	1'000	150	1'750	400	750	450	2'000	90	600	230	900	400	1'000	265	460	300	550	3'400	200	1'150	550	120	2'500	19'215

Quelle: SECO

Tabelle 2-2: Unterbietung der üblichen Löhne und Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen gemäss Angaben der TPK in Branchen ohne ave GAV und ohne NAV, 2023

	Lohnbedingungen				Andere Bestimmungen			
	Betriebe		Personen		Betriebe		Personen	
	Unterbie- tung von üblichen Löhnen durch Ent- sendebetrie- be	Unterbietung von üblichen Löhnen durch Schweizer Arbeitgebende	Unterbie- tung von üblichen Löhnen bei Ent- sandten	Unterbietung von üblichen Löhnen bei Arbeitneh- menden von Schweizer Arbeitgebenden	Andere Verstösse gegen das Ent- sendege- setz durch Entsende- betriebe	Andere Verstösse durch Schweizer Arbeitgebende	Andere Verstösse ge- gen das Ent- sendegesetz bei Entsandten	Andere Verstösse bei Schweizer Ar- beitnehmenden
AG	18%	28%	12%	15%	0%	0%	0%	0%
AR/AI	40%	0%	36%	0%	0%	0%	0%	0%
BE	19%	0%	14%	0%	0%	0%	0%	0%
BL	29%	10%	16%	3%	0%	0%	0%	0%
BS	12%	5%	18%	5%	0%	0%	0%	0%
FR	17%	17%	18%	11%	0%	0%	0%	0%
GE	30%	10%	28%	6%	2%	12%	1%	8%
GL	20%	0%	19%	0%	5%	0%	8%	0%
GR	35%	7%	30%	6%	0%	0%	0%	0%
JU	39%	14%	39%	7%	0%	0%	0%	0%
LU	25%	14%	26%	9%	0%	0%	0%	1%
NE	14%	7%	11%	2%	0%	0%	0%	0%
SG	13%	2%	9%	1%	0%	0%	0%	0%
SH	9%	16%	6%	16%	0%	0%	0%	0%
SO	12%	10%	10%	5%	0%	0%	0%	0%
SZ	29%	5%	27%	6%	0%	0%	0%	0%
TG	22%	3%	14%	6%	0%	0%	0%	0%
TI	8%	7%	8%	2%	7%	0%	8%	0%
UR/OW/NW	23%	1%	20%	0%	0%	0%	0%	0%
VD	29%	16%	26%	7%	2%	0%	2%	0%
VS	9%	0%	22%	0%	0%	0%	0%	0%
ZG	13%	0%	8%	0%	0%	0%	0%	0%
ZH	44%	18%	27%	19%	0%	0%	0%	0%
Total	21%	11%	17%	6%	1%	2%	1%	3%

Quelle: SECO

Tabelle 2-3: Anteil der durch die kantonalen TPK kontrollierten Betriebe mit Unterbietungen der üblichen Löhne, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023

	Entsendebetriebe				Schweizer Arbeitgebende			
	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Einigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Einigungsverfahren	Anzahl Kontrollen mit Ergebnis	Anteil Kontrollen mit festgestellten Lohnunterbietungen	Einigungsverfahren	Anteil der erfolgreichen Einigungsverfahren
Landwirtschaft	2	0%	0		427	3%	14	58%
Gartenbau	40	15%	4	75%	205	3%	9	60%
Verarbeitendes Gewerbe	2'617	21%	364	84%	960	8%	82	56%
Bauhauptgewerbe*	99	5%	6	60%	125	6%	13	62%
Baunebengewerbe*	465	24%	86	73%	469	12%	76	59%
Handel	181	24%	41	74%	1'890	15%	233	48%
Gastgewerbe*	2	0%	0		52	10%	9	88%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	52	15%	11	86%	455	9%	49	62%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, DL für Unternehmen, Informatik, F&E	893	23%	175	80%	1'776	11%	219	63%
Personalverleih*	-	-	-	-	24	8%	4	100%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe*	5	40%	2	50%	25	4%	3	100%
Reinigungsgewerbe*	9	22%	2	50%	55	2%	4	100%
Öffentliche Verwaltung	17	6%	1		45	18%	7	33%
Unterrichtswesen	1	0%	0		129	3%	10	40%
Gesundheits- und Sozialwesen	17	6%	1	100%	934	9%	58	35%
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	190	18%	28	88%	556	12%	70	50%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	4	0%	0		318	20%	41	44%
Erbringung von DiL für private Haushalte	3	0%	0		43	14%	5	20%
Total	4'597	21%	722	81%	8'488	11%	906	54%

*In der Tabelle werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen (z.B. Gastgewerbe, Bauhauptgewerbe oder Reinigungsgewerbe). In der Tabelle werden ausschliesslich TPK Kontrollen im nicht ave GAV Bereich abgebildet. Zur Information: Es gab eine AVE GAV Lücke im Carrossiergewerbe (01.01.23 bis 31.12.23) und im LMV Bauhaupt (01.01.23 bis 30.04.23). Quelle: SECO

2.2 Schweizer Arbeitgebende: Kontrollen und Ergebnisse nach Kanton

Tabelle 2-4: TPK-Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen ohne ave GAV (inkl. NAV), 2023

	Betriebskontrollen				Personenkontrollen			
	2022	2023	+/-	Verteilung der Kontrollen (%)	2022	2023	+/-	Verteilung der Kontrollen (%)
Landwirtschaft ohne Gartenbau	528	414	-114	4%	1'681	2'459	778	5%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische DL	215	264	49	2%	438	619	181	1%
Verarbeitendes Gewerbe	1'119	905	-214	8%	17'298	6'545	-10'753	12%
<i>Bergbau und Gewinnung von Steinen, Erden, Erz</i>	4	7	3	0%	26	10	-16	0%
<i>Herstellung Nahrungsmittel, Getränke, Tabak</i>	148	133	15	1%	910	676	-234	1%
<i>Gewerbe der Textilherstellung</i>	29	20	-9	0%	108	243	135	0%
<i>Herstellung von Holz u. Papier, Druckerzeugnisse</i>	138	76	-62	1%	743	401	-342	1%
<i>Korkerei, chemische Industrie, Gummi- / Kunststoffwaren</i>	27	23	-4	0%	165	56	-109	0%
<i>Pharmaindustrie</i>	16	10	-6	0%	1'301	178	-1'123	0%
<i>Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Glaswaren, Keramik, Verarb. von Steinen und Erden</i>	63	28	-35	0%	720	187	-533	0%
<i>Metallerzeugung und -bearbeitung</i>	121	117	-4	1%	1'241	1'323	82	3%
<i>Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen</i>	38	118	-20	1%	6'224	966	-5'258	2%
<i>Herstellung von elektrischen Ausrüstungen</i>	33	23	-10	0%	1'502	964	-538	2%
<i>Maschinenbau</i>	81	92	11	1%	647	525	-122	1%
<i>Herstellung von Automobilen und Automobilteilen / sonstiger Fahrzeugbau</i>	19	16	-3	0%	326	59	-267	0%
<i>Herstellung von Möbeln u. von sonstigen Waren; Reparatur / Installation von Maschinen & Ausrüstungen</i>	257	199	-58	2%	3151	861	-2'290	2%
Bauhauptgewerbe	39	124	85	1%	69	263	194	0%
Baunebengewerbe	761	444	-317	4%	1'419	684	-735	1%
Handel	2'770	2'194	-576	20%	9'454	11'019	1'565	21%
<i>Handel / Reparatur von Motorfahrzeugen</i>	490	246	-244	2%	1'239	589	-650	1%
<i>Grosshandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)</i>	731	363	-368	3%	5'114	4'060	-1'054	8%
<i>Detailhandel (ohne Handel mit Motorfahrzeugen)</i>	1'548	1'582	34	13%	4'557	5'569	1'012	11%
Gastgewerbe*	75	56	-19	1%	170	88	-82	0%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	872	634	-238	6%	9'781	5'323	-4'458	10%
<i>Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen / Lagerer / Erbringung von DL für den Verkehr</i>	548	355	-193	4%	8'777	4'505	-4'272	9%
<i>Post-, Kurier- und Expressdienste</i>	198	191	-7	2%	721	400	-321	1%
<i>Telekommunikation</i>	20	5	-15	0%	234	24	-210	0%
<i>Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen</i>	100	72	-28	0%	40	381	341	1%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, DL für Unternehmen, Informatik, F&E	2'574	3'038	464	27%	12'293	12'830	537	24%
<i>Verlagswesen</i>	35	15	-20	0%	315	175	-140	0%
<i>IT Dienstleistungen</i>	446	449	3	4%	2'673	2'440	-233	5%
<i>Erbringung von Finanz / Versicherung DL</i>	157	183	26	1%	1'187	1'545	358	3%
<i>Grundstücks- und Wohnungswesen</i>	224	604	380	5%	813	2'367	1'554	4%
<i>Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung/ Verwaltung und Beratung von Unternehmen / Architektur- und Ingenieurbüros, F&E</i>	1'231	1'433	202	13%	5'547	5'370	-177	10%
<i>Vermietung von beweglichen Sachen</i>	50	29	-21	0%	887	214	-673	0%
<i>Hausmeisterdienste</i>	88	99	11	1%	151	144	-7	0%
<i>Vermittlung von Arbeitskräften</i>	115	21	-94	0%	244	1	-243	0%
<i>Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.</i>	126	109	-17	1%	353	448	95	1%
Personalverleih	87	31	-56	0%	531	335	-196	1%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	58	18	-40	0%	247	262	15	0%
Reinigungsgewerbe*	32	53	21	0%	45	125	80	0%
Öffentliche Verwaltung, NGOs	52	53	1	0%	839	275	-564	1%
Unterrichtswesen	153	173	20	2%	1'296	1'547	251	3%
Gesundheits- und Sozialwesen	878	1'028	150	9%	4'337	6'117	1'780	12%
<i>Gesundheitswesen</i>	437	545	108	5%	1'520	2'188	668	4%
<i>Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) / Sozialwesen (ohne Heime)</i>	415	464	49	4%	2'787	3'636	849	7%
Persönliche DL, Kultur, Sport & Unterhaltung	599	608	9	5%	2'132	2'472	340	5%
<i>Persönliche Dienstleistungen</i>	73	186	113	2%	226	758	532	1%
<i>Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Kinos, Tonstudios, Musikverlag</i>	44	18	-26	0%	152	96	-56	0%
<i>Rundfunkveranstalter</i>	5	2	-3	0%	102	252	150	0%
<i>Kreative Tätigkeiten / Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten/ Spiel-, Wett- und Lotteriewesen/ DL-Erbringung in Sport, Unterhaltung und Erholung</i>	227	182	-45	1%	773	651	-122	1%
<i>Aktivitäten von Vereinen</i>	97	65	32	1%	679	463	-216	1%
<i>Erbringung von sonstigen persönlichen DL</i>	53	15	-38	0%	68	58	-10	0%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	155	477	322	4%	266	1'163	897	2%
Erbringung von DL für private Haushalte	1'079	635	-444	6%	946	735	-211	1%
Total**	12'046	11'149	-897	100%	63'242	52'861	-10'381	100%

*Diese Bereiche werden hauptsächlich durch ave GAVs abgedeckt. In der Tabelle werden ausschliesslich TPK Kontrollen im nicht ave GAV Bereich abgebildet. In der Tabelle werden die Branchen gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert. Diese Definition ist nicht mit dem Geltungsbereich eines ave GAV gleichzusetzen. ** Ohne Kontrollen im Erotikgewerbe. Quelle: SECO

Tabelle 2-5: TPK Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden in Branchen mit und ohne NAV, 2023

	Betriebskontrollen			Personenkontrollen		
	Kontrollen in Branchen ohne NAV	Kontrollen in Branchen mit NAV	Verteilung der Kontrollen in Bereichen mit-NAV	Kontrollen in Branchen ohne NAV	Kontrollen in Branchen mit NAV	Verteilung der Kontrollen in Bereichen mit
AG	322	42	2%	1'216	63	1%
AI/AR	44	6	0%	75	6	0%
BE	303	5	0%	594	5	0%
BL	268	15	1%	1'414	15	0%
BS	147	3	0%	260	3	0%
FR	90	0	0%	202	0	0%
GE	1'231	265	11%	12'332	1'308	15%
GL	28	2	0%	89	3	0%
GR	161	47	2%	393	48	1%
JU	108	12	1%	1'151	51	1%
LU	286	11	0%	1'298	17	0%
NE	196	2	0%	315	2	0%
SG	329	6	0%	831	7	0%
SH	99	0	0%	817	0	0%
SO	222	10	0%	943	11	0%
SZ	146	14	1%	283	14	0%
TG	233	12	1%	800	12	0%
TI	1'750	1'662	72%	10'104	5'953	67%
UR/OW/NW	103	3	0%	202	3	0%
VD	776	31	1%	6'086	282	3%
VS	177	43	2%	1'834	888	10%
ZG	58	0	0%	122	0	0%
ZH	1'758	123	5%	2'653	156	2%
CH*	8'835	2'314	100%	44'014	8'847	100%

*Ohne die Kontrollen in der Erotikbranche. Quelle: SECO

2.2.1 Durch die kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden

Tabelle 2-6: Durch die kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023

	Anzahl Kontrollen CH-Arbeitgebenden	Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Unterbietungen	Unterbietungsquote nach Kanton
AG	322	322	89	28%
AI/AR	44	41	0	0%
BE	303	294	1	0%
BL	268	268	26	10%
BS	147	147	7	5%
FR	90	46	8	17%
GE	1'231	1'241	118	10%
GL	28	28	0	0%
GR	161	161	11	7%
JU	108	93	13	14%
LU	286	214	30	14%
NE	196	164	12	7%
SG	329	246	4	2%
SH	99	167	26	16%
SO	222	221	23	10%
SZ	146	147	7	5%
TG	233	184	5	3%
TI	1'750	1'750	122	7%
UR/OW/NW	103	103	1	1%
VD	776	674	108	16%
VS	177	161	0	0%
ZG	58	58	0	0%
ZH	1'758	1'758	308	18%
CH*	8'835	8'488	919	11%

*Die Unterbietungsquote von 10% widerspiegelt nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Ohne Erotikgewerbe. Quelle: SECO

Tabelle 2-7: Anzahl von den kantonalen TPK durchgeführte Betriebskontrollen und Anteil festgestellter Lohnunterbietungen nach Kanton, in Branchen ohne ave GAV und NAV, 2023

	Anzahl Betriebskontrollen mit Ergebnis		Anteil der Betriebe mit Lohnunterbietungen		Anzahl Lohnunterbietungen 2023		
	2021	2022	2021	2022	Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Unterbietungen	Verteilung in %
AG	737	379	8%	21%	322	89	10%
AR/AI	52	26	2%	0%	41	0	0%
BE	146	354	5%	1%	294	1	0%
BL	154	211	6%	7%	268	26	3%
BS	118	193	2%	2%	147	7	1%
FR	115	71	30%	13%	46	8	1%
GE	1'152	1'148	10%	13%	1'241	118	13%
GL	21	28	10%	0%	28	0	0%
GR	151	178	6%	2%	161	11	1%
JU	85	21	24%	10%	93	13	1%
LU	115	350	23%	19%	214	30	3%
NE	197	151	8%	9%	164	12	1%
SG	198	424	2%	3%	246	4	0%
SH	142	97	6%	4%	167	26	3%
SO	223	226	5%	2%	221	23	3%
SZ	165	154	4%	5%	147	7	1%
TG	229	204	7%	2%	184	5	1%
TI	564	2'199	9%	6%	1'750	122	13%
UR/OW/NW	112	117	4%	3%	103	1	0%
VD	546	776	12%	19%	674	108	12%
VS	73	164	4%	27%	161	0	0%
ZG	36	57	0%	0%	58	0	0%
ZH	1'886	1'784	13%	16%	1'758	308	34%
CH*	7'217	9'311	10%	11%	8'488	919	100%

Die hier dargestellten Prozentanteile widerspiegeln nicht den effektiven Anteil an Lohnunterbietungen durch Schweizer Unternehmen in dieser Zeitperiode pro Kanton. Dies in erster Linie, da die Kontrollen teilweise auf Verdacht hindurchgeführt werden und sich auf Risikobetriebe fokussieren. Die unterschiedlichen Resultate erlauben es auch nicht, Schlussfolgerungen zu den Differenzen der kantonalen Unterbietungsquoten zu ziehen. Erstens unterscheiden sich die kantonalen Kontrollstrategien (Fokus auf unterschiedlichen Branchen, Kontrollen auf Verdacht). Zweitens variiert auch die Definition des üblichen Lohns und der Lohnunterbietung je nach kantonaler TPK und kann auch in vergleichbaren Situationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nach Modell der zuständigen TPK. *Ohne Kontrollen im Erotikgewerbe. Quelle: SECO

2.2.2 Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne bei Schweizer Arbeitgebenden

Tabelle 2-8 : Verstösse gegen zwingende Mindestlöhne aus NAV durch Schweizer Arbeitgebende, festgestellt von den kantonalen TPK, 2023

	Betriebskontrollen				Personenkontrollen			
	Kontrollen im NAV-Bereich	Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Verstösse gegen Lohnbestimmungen NAV	Verstossquote gegen NAV Mindestlöhne	Kontrollen im NAV-Bereich	Kontrollen mit Ergebnis	Anzahl Verstösse gegen Lohnbestimmungen NAV	Verstossquote gegen NAV Mindestlöhne
AG	42	42	1	2%	63	63	1	2%
AR/AI	6	4	0	0%	6	4	0	0%
BE	5	5	1	20%	5	5	1	20%
BL	15	15	0	0%	15	15	0	0%
BS	3	3	0	0%	3	3	0	0%
FR	0	0	0		0	0	0	
GE	265	253	102	40%	1'308	1'547	387	25%
GL	2	2	0	0%	3	3	0	0%
GR	47	47	0	0%	48	48	0	0%
JU	12	13	4	31%	51	52	5	10%
LU*	11	13	1	8%	17	26	1	4%
NE	2	2	0	0%	2	2	0	0%
SG	6	330	6	2%	7	411	6	1%
SH	0	5	0	0%	0	5	0	0%
SO	10	10	0	0%	11	11	0	0%
SZ	14	14	0	0%	14	14	0	0%
TG	12	12	0	0%	12	12	0	0%
TI	1'662	1'662	158	10%	5'953	5'953	423	7%
UR/OW/NW	3	3	0	0%	3	3	0	0%
VD	31	12	0	0%	282	68	0	0%
VS	43	41	5	12%	888	1'035	378	37%
ZG	0	0	0		0	0	0	
ZH	123	91	22	24%	156	122	22	18%
Total	2'314	2'579	300	12%	8'847	9'402	1'224	13%

Quelle: SECO

2.3 Entsendebereich: Kontrollen und Ergebnisse nach Kanton

Tabelle 2-9: Verteilung der TPK Kontrollen im Entsendebereich nach Kantonen in Branchen mit und ohne NAV, 2023

	Betriebskontrollen			Personenkontrollen		
	Kontrollen in Branchen ohne NAV	Kontrollen in Branchen mit NAV	Verteilung der Kontrollen im NAV Bereich (%)	Kontrollen in Branchen ohne NAV	Kontrollen in Branchen mit NAV	Verteilung der Kontrollen im NAV Bereich (%)
AG	334	0	0%	1'071	0	0%
AI/AR	32	0	0%	108	0	0%
BE	505	0	0%	1'440	0	0%
BL	84	0	0%	392	0	0%
BS	210	2	2%	328	4	1%
FR	80	0	0%	189	0	0%
GE	51	88	86%	124	380	77%
GL	75	0	0%	149	0	0%
GR	174	0	0%	477	0	0%
JU	63	0	0%	116	0	0%
LU	450	0	0%	777	0	0%
NE	100	0	0%	211	0	0%
SG	192	0	0%	558	0	0%
SH	160	0	0%	428	0	0%
SO	168	0	0%	351	0	0%
SZ	95	0	0%	189	0	0%
TG	218	0	0%	519	0	0%
TI	771	2	2%	1'583	3	1%
UR/OW/NW	76	0	0%	194	0	0%
VD	316	0	0%	740	0	0%
VS	51	10	10%	194	108	22%
ZG	39	0	0%	78	0	0%
ZH	438	0	0%	1'090	0	0%
CH	4'682	102	100%	11'306	495	100%

Quelle: SECO

2.3.1 Durch die kantonalen TPKs festgestellte Lohnunterbietungen im Entsendebereich

Tabelle 2-10: Von den kantonalen TPK festgestellte Lohnunterbietungen im Entsendebereich nach Kanton, 2023, ohne NAV

	Personenkontrollen mit Ergebnis	Anzahl Unterbietungen	Unterbietungsquote pro Kan- ton
AG	1'082	126	12%
AI/AR	11	4	36%
BE	1'373	190	14%
BL	392	64	16%
BS	328	58	18%
FR	168	31	18%
GE	86	24	28%
GL	119	23	19%
GR	414	123	30%
JU	121	47	39%
LU	809	208	26%
NE	231	26	11%
SG	528	49	9%
SH	343	19	6%
SO	308	32	10%
SZ	191	52	27%
TG	469	67	14%
TI	1'583	132	8%
UR/OWNW	171	35	20%
VD	834	215	26%
VS	134	29	22%
ZG	78	6	10%
ZH	1'090	296	27%
CH	10'863	1'856	17%

Die hier dargestellten Prozentanteile widerspiegeln nicht den effektiven Anteil an Lohnunterbietungen in einer Branche durch ausländische Unternehmen in dieser Zeitperiode pro Kanton. Dies in erster Linie da die Kontrollen teilweise auf Verdacht hindurchgeführt werden und sich auf Risikobetriebe fokussieren. Die unterschiedlichen Resultate erlauben es auch nicht, Schlussfolgerungen zu den Differenzen der kantonalen Unterbietungsquoten zu ziehen. Erstens unterscheiden sich die kantonalen Kontrollstrategien (Fokus auf unterschiedlichen Branchen, Kontrollen auf Verdacht). Die Definition des üblichen Lohns und der Lohnunterbietung variiert ebenfalls je nach kantonaler TPK und kann auch in vergleichbaren Situationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nach Modell der betroffenen TPK. *Die Unterbietungsquote widerspiegelt nicht die Situation auf dem gesamten Arbeitsmarkt. Quelle: SECO

2.3.2 Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne im Entsendezbereich

Tabelle 2-11: Kontrollen von Entsendezbetrieben und Verstösse gegen zwingende NAV-Mindestlöhne, festgestellt durch die kantonalen TPK, 2023

	Betriebskontrollen				Personenkontrollen			
	Kontrollen im NAV-Bereich 2023	Kontrollen mit Ergebnis 2023	Verstösse gegen NAV Mindestlöhne	Verstossquote gegen NAV Mindestlöhne 2023	Kontrollen im NAV-Bereich 2023	Kontrollen mit Ergebnis 2023	Verstösse gegen NAV Mindestlöhne	Verstossquote gegen NAV Mindestlöhne 2023
AG	0	0	0		0	0	0	
AR/AI	0	0	0		0	0	0	
BE	0	0	0		0	0	0	
BL	0	0	0		0	0	0	
BS	2	2	0	0%	4	4	0	0%
FR	0	0	0		0	0	0	
GE	88	89	43	48%	380	340	129	38%
GL	0	0	0		0	0	0	
GR	0	0	0		0	0	0	
JU	0	0	0		0	0	0	
LU	0	0	0		0	0	0	
NE	0	0	0		0	0	0	
SG	0	0	0		0	0	0	
SH	0	0	0		0	0	0	
SO	0	0	0		0	0	0	
SZ	0	0	0		0	0	0	
TG	0	0	0		0	0	0	
TI	2	2	0	0%	3	3	0	0%
UR/OW/N	0	0	0		0	0	0	
W	0	0	0		0	0	0	
VD	0	0	0		0	0	0	
VS	10	9	3	33%	108	36	25	69%
ZG	0	0	0		0	0	0	
ZH	0	0	0		0	0	0	
Total	102	102	46	45%	495	383	154	40%

Quelle: SECO

3 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK

Tabelle 3-1: Erreichung der Kontrollziele durch die PK im Jahr 2023*

	Anzahl vereinbarter Kontrollen (gemäss Subventionsvereinbarung)	Durchgeführte Kontrollen	Differenz
bei Entsendebetrieben	7'214	4'309	-2'905
bei Selbständigerwerbenden	4'115	2'345	-1'770
Total	11'329	6'654	-4'675

*Das SECO gibt keine Mindestvorgaben für die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden vor, da diese Kontrollen unter den ordentlichen Vollzug der GAV fallen. Das SECO finanziert die PK für diese Tätigkeiten nicht. Quelle: SECO

Tabelle 3-2: Erreichung der Kontrollziele der PK 2023*

	Kontrollen gemäss Subventionsvereinbarung			Durchgeführte Kontrollen			Differenz
	Entsendebetriebe	Selbständigerwerbende	Total	Entsendebetriebe	Selbständigerwerbende	Total	
Ausbaugewerbe Westschweiz	550	550	1'100	566	410	976	-124
Bauhauptgewerbe	480	100	580	205	103	308	-272
Carrosseriegewerbe	-	-	-	-	-	-	0
Decken- und Innenausbau-systeme	45	40	85	31	37	68	-17
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	750	270	1'020	536	164	700	-320
Gastgewerbe	50	0	50	26	24	50	0
Gebäudehüllengewerbe	80	30	110	39	25	64	-46
Gebäudetechnikbranche	640	350	990	454	134	588	-402
Gerüstbaugewerbe	20	10	30	15	16	31	1
Gleisbau	12	0	12	2	0	2	-10
Holzbaugewerbe	330	70	400	88	30	118	-282
Isoliergewerbe	110	110	220	82	31	113	-107
Maler- und Gipsergewerbe	400	340	740	168	182	350	-390
Naturstein	30	30	60	35	29	64	4
Metallgewerbe	1'300	850	2'150	834	316	1'150	-1'000
Metallgewerbe BL-BS	120	40	160	108	54	162	2
Netzinfrastruktur	40	10	50	23	0	23	-27
Plattenleger Zentralschweiz	150	160	310	50	45	95	-215
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	35	5	40	39	7	46	6
Reinigungsgewerbe Westschweiz	12	0	12	9	2	11	-1
Schreinergewerbe	2'050	1'150	3'200	990	734	1'724	-1'476
Sicherheitsdienstleistungsbranche	10	0	10	9	2	11	1
Total	7'214	4'115	11'329	4'309	2'345	6'654	-4'675

*Das SECO gibt keine Mindestvorgaben für die Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden vor, da diese Kontrollen unter den ordentlichen Vollzug der GAV fallen. Das SECO finanziert die PK für diese Tätigkeiten nicht. Eine AVE-GAV Lücke bestand im Carrosseriegewerbe (01.01.2023 – 31.12.2023) und im LMV Bauhaupt (01.01.23 bis 30.04.23). Quelle: SECO

3.1 Schweizer Arbeitgebende: Kontrollen und Ergebnisse nach PK¹

Tabelle 3-3: Anzahl der von der PK (ave GAV auf nationaler Ebene) durchgeführte Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebende, inkl. Kontrollen im Personalverleih

	2022		2023		Entwicklung Betriebskontrollen	Entwicklung Personenkontrollen
	Betriebskontrollen	Personenkontrollen	Betriebskontrollen	Personenkontrollen		
Ausbaugewerbe Westschweiz	1'999	6'481	1'772	6'114	-227	-367
Bäcker- Konditoren- und Confiseur-gewerbe	47	808	79	946	32	138
Bauhauptgewerbe	1'234	9'761	1'057	7'676	-177	-2'085
Carosseriegewerbe	84	353	0	0	-84	-353
Coiffeurgewerbe	260	786	241	620	-19	-166
Contact- und Callcenter-Branche	12	351	9	258	-3	-93
Decken- und Innenausbau-systeme	18	75	24	114	6	39
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	241	1'439	258	1'193	17	-246
Gastgewerbe	4'388	35'289	4'632	38'927	244	3'638
Gebäudehüllengewerbe	50	571	26	266	-24	-305
Gebäudetechnikbranche	426	3'101	377	2'734	-49	-367
Gerüstbaugewerbe	63	1'215	76	1'499	13	284
Gleisbau	2	11	8	60	6	49
Holzbaugewerbe	172	1'979	147	1'470	-25	-509
Isoliergewerbe	34	114	44	315	10	201
Maler- und Gipsergewerbe	380	2'411	463	2'741	83	330
Naturstein	16	168	13	85	-3	-83
Metallgewerbe	233	1'439	168	1'047	-65	-392
Metallgewerbe BL-BS	0	0	3	3	3	3
Metzgereigewerbe	53	86	57	177	4	91
Möbelindustrie	2	37	3	111	1	74
Netzinfrastruktur	24	352	22	183	-2	-169
Personalverleih	87	1'277	115	1'584	28	307
Plattenleger Zentralschweiz	63	440	73	272	10	-168
Reinigungsgewerbe Deutsch-schweiz	256	2'572	294	4'828	38	2'256
Reinigungsgewerbe Westschweiz	634	6'888	622	2'258	-12	-4'630
Schreiner-gewerbe	131	978	124	970	-7	-8
Sicherheitsdienstleistungsbranche	38	249	32	287	-6	38
Tankstellenshops	106	422	118	529	12	107
Textilreinigung Westschweiz	11	473	3	38	-8	-435
Zahntechnische Laboratorien	49	182	59	292	10	110
Total ave GAV Bund	11'113	80'308	10'919	77'597	-194	-2'711

Eine AVE-GAV Lücke bestand im Carosseriegewerbe (01.01.2023 – 31.12.2023) und im LMV Bauhaupt (01.01.23 bis 30.04.23). Quelle: SECO

¹ Das SECO steuert die durch die PK bei Schweizer Arbeitgebenden durchgeführten Kontrollen nicht. Es handelt sich um den ordentlichen GAV-Vollzug.

Tabelle 3-4: Von den PK kontrollierte Schweizer Arbeitgebende (ohne Personalverleih), 2023

ave GAV Branche	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Arbeitgebenden	Kontrollen auf Verdacht in %	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen in %	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen in %
Ausbaugewerbe Westschweiz	1'672	56%	15%	48%
Bäcker- Konditoren- und Confitseurgewerbe	79	10%	86%	56%
Bauhauptgewerbe	943	18%	48%	32%
Carosseriegewerbe	-	-		
Coiffeurgewerbe	241	14%	54%	75%
Contact- und Callcenter-Branche	8	38%	13%	38%
Decken- und Innenausbausysteme	19	100%	32%	11%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	243	7%	32%	32%
Gastgewerbe	4'632	100%	17%	26%
Gebäudehüllengewerbe	25	100%	56%	20%
Gebäudetechnikbranche	338	7%	34%	24%
Gerüstbaugewerbe	72	15%	93%	92%
Gleisbau	4	0%	100%	0%
Holzbaugewerbe	145	-	32%	0%
Isoliergewerbe	41	5%	37%	24%
Maler- und Gipsergewerbe	430	20%	49%	39%
Naturstein	13	100%	38%	8%
Metallgewerbe	159	1%	25%	8%
Metallgewerbe BL-BS	3	0%	0%	0%
Metzgereigewerbe	57	0%	2%	65%
Möbelindustrie	3	100%	100%	0%
Netzinfrastruktur	17	35%	53%	71%
Plattenleger Zentralschweiz	72	43%	56%	21%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	293	10%	54%	56%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	583	50%	14%	19%
Schreinergewerbe	116	26%	50%	36%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	32	31%	84%	84%
Tankstellenshops	118	8%	62%	82%
Textilreinigung Westschweiz	3	0%	67%	100%
Zahn technische Laboratorien	59	13%	39%	81%
Total ave GAV Bund	10'420	61%	27%	34%

Eine AVE-GAV Lücke bestand im Carosseriegewerbe (01.01.2023 – 31.12.2023) und im LMV Bauhaupt (01.01.23 bis 30.04.23). Quelle: SECO

Tabelle 3-5: Von den PK kontrollierte Personen bei Kontrollen von Schweizer Arbeitgebenden (ohne Personalverleih), 2023

ave GAV Branche	Anzahl kontrollierter Personen bei Schweizer Arbeitgebenden	Kontrollen auf Verdacht in %	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen in %	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen in %
Ausbaugewerbe Westschweiz	3'821	56%	22%	43%
Bäcker- Konditoren- und Confiseur-gewerbe	946	10%	68%	38%
Bauhauptgewerbe	7'053	18%	49%	34%
Carosseriegewerbe	-	-	-	-
Coiffeurgewerbe	620	14%	57%	90%
Contact- und Callcenter-Branche	244	38%	0%	7%
Decken- und Innenausbausysteme	109	100%	16%	21%
Elektro- und Telekommunikations-Instal-lationsgewerbe	1'108	7%	47%	37%
Gastgewerbe	38'927	100%	6%	12%
Gebäudehüllengewerbe	265	100%	62%	32%
Gebäudetechnikbranche	1'768	7%	49%	24%
Gerüstbaugewerbe	1'468	15%	39%	75%
Gleisbau	46	0%	83%	0%
Holzbaugewerbe	1'460		26%	0%
Isoliergewerbe	287	5%	49%	24%
Maler- und Gipsergewerbe	2'388	20%	47%	41%
Naturstein	85	100%	79%	0%
Metallgewerbe	803	0%	45%	9%
Metallgewerbe BL BS	3	0%	0%	0%
Metzgereigewerbe	177	0%	3%	60%
Möbelindustrie	111	100%	55%	0%
Netzinfrastruktur	171	35%	20%	61%
Plattenleger Zentralschweiz	270	43%	54%	9%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	4'813	10%	42%	58%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	2'191	50%	37%	37%
Schreiner-gewerbe	904	26%	62%	48%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	287	31%	57%	68%
Tankstellenshops	529	8%	42%	71%
Textilreinigung Westschweiz	38	0%	55%	90%
Zahn-technische Laboratorien	292	14%	26%	77%
Total ave GAV Bund	71'184	61%	22%	25%

Eine AVE-GAV Lücke bestand im Carosseriegewerbe (01.01.2023 – 31.12.2023) und im LMV Bauhaupt (01.01.23 bis 30.04.23). Quelle: SECO

Tabelle 3-6: Durch die PK durchgeführten Kontrollen im Personalverleih, nach Branche im 2023

ave GAV Branche	Kontrollen von Schweizer Personalverleih	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen in %	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen in %	Personenkontrollen bei Schweizer Personalverleih	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen in %	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen in %
Ausbaugewerbe Westschweiz	100	26%	12%	2'293	34%	7%
Bäcker- Konditoren- und Confitiseurgewerbe	0			0		
Bauhauptgewerbe	114	41%	5%	623	31%	13%
Carosseriegewerbe	-	-	-	-	-	-
Coiffeurgewerbe	0			0		
Contact- und Callcenter-Branche	1	0%	0%	14	0%	0%
Decken- und Innenausbau-systeme	5	0%	0%	5	0%	0%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	15	40%	13%	85	36%	14%
Gastgewerbe	0			0		
Gebäudehüllengewerbe	1	0%	0%	1	0%	0%
Gebäudetechnikbranche	39	77%	13%	966	27%	2%
Gerüstbaugewerbe	4	75%	0%	31	77%	0%
Gleisbau	4	50%	0%	14	21%	0%
Holzbaugewerbe	2	100%	0%	10	100%	0%
Isoliergewerbe	3	100%	33%	28	86%	18%
Maler- und Gipsergewerbe	33	76%	3%	353	82%	1%
Naturstein	0			0		
Metallgewerbe	9	67%	22%	244	39%	3%
Metallgewerbe BL BS	0			0		
Metzgereigewerbe	0			0		
Möbelindustrie	0			0		
Netzinfrastruktur	5	20%	20%	12	8%	8%
Personalverleih*	115	58%	62%	1'584	32%	56%
Plattenleger Zentralschweiz	1	100%	0%	2	100%	0%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	1	100%	100%	15	53%	100%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	39	23%	44%	67	25%	46%
Schreinergewerbe	8	50%	13%	66	59%	6%
Sicherheitsdienstleistungsbranche	0			0		
Tankstellenshops	0			0		
Textilreinigung Westschweiz	0			0		
Zahntechnische Laboratorien	0			0		
Total ave GAV Bund	499	47%	24%	6'413	36%	19%

*Der GAV Personalverleih ist gemäss einer Zusammenarbeitsvereinbarung für die Kontrollen von temporären Arbeitnehmenden in gewissen Branchen zuständig.

Quelle: SECO

Tabelle 3-7: Kontrolltätigkeit der PK bei Schweizer Arbeitgebenden nach Kanton (mit Personalverleih), 2023

	AG	AI AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR OW NW	VD	VS	ZG	ZH	CH
Ausbaugewerbe Westschweiz	0	0	13	0	0	257	917	0	0	44	0	326	0	0	0	0	0	0	0	124	91	0	0	1'772
Bäcker- Konditoren- und Confiseurge- werbe	5	2	6	3	3	2	4	0	4	2	6	1	6	1	4	1	1	2	1	10	3	0	12	79
Bauhauptgewerbe	31	9	105	1	3	32	72	4	23	0	140	20	27	6	21	89	22	118	59	70	41	59	105	1'057
Carosseriegewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coiffeurgewerbe	11	2	35	1	4	7	16	0	7	4	14	4	16	1	12	2	4	20	1	17	6	1	56	241
Contact- und Callcenter-Branche	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	2	2	9
Decken- und Innenausbausysteme	4	0	1	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	12	24
Elektro- und Telekommunikations-In- stallationsgewerbe	4	1	9	3	2	1	0	0	4	1	12	33	6	3	7	2	0	89	3	25	0	6	47	258
Gärtnergewerbe BL-BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gastgewerbe	132	23	340	428	61	172	124	28	265	79	124	161	154	23	53	114	58	684	75	554	470	37	473	4'632
Gebäudehüllengewerbe	4	0	3	0	0	0	0	1	1	0	2	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	1	10	26
Gebäudetechnikbranche	2	1	56	5	10	5	0	0	4	0	9	59	10	5	9	13	7	101	0	0	0	4	77	377
Gerüstbaugewerbe	11	1	6	4	2	0	5	0	1	0	3	7	1	1	5	3	2	1	0	7	3	3	10	76
Gleisbau	2	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	8
Holzbaugewerbe	11	6	41	10	1	0	0	0	2	0	7	0	14	6	10	1	11	4	3	0	0	0	20	147
Isoliergewerbe	3	0	11	4	3	0	0	1	0	0	0	0	2	0	1	1	1	4	0	0	0	2	11	44
Maler- und Gipsergewerbe	9	4	107	0	1	0	0	3	17	1	21	0	36	4	4	18	17	66	12	0	1	11	131	463
Naturstein	0	0	3	0	2	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	13
Metallgewerbe	0	0	3	0	1	1	0	1	9	8	5	0	3	1	0	1	2	124	1	0	0	1	7	168
Metallgewerbe BL BS	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Metzgereigewerbe	12	0	14	0	0	5	0	0	2	4	0	1	6	0	1	0	1	1	0	7	1	1	1	57
Möbelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3
Netzinfrastruktur	3	0	0	0	0	1	0	0	2	1	1	0	1	0	3	0	0	1	0	1	3	2	3	22
Personalverleih	9	0	5	4	4	2	13	0	1	1	2	7	10	0	3	1	4	7	1	5	3	12	21	115
Plattenleger BL-BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	17	0	9	0	0	0	0	1	6	0	5	0	7	0	5	1	3	0	1	0	0	2	16	73
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	29	0	74	2	5	0	0	1	2	0	25	0	6	1	11	3	5	0	1	0	0	14	115	294
Reinigungsgewerbe Westschweiz	0	0	0	0	0	17	488	0	0	4	0	48	0	0	0	0	0	0	0	31	34	0	0	622
Schreinergewerbe	23	3	15	1	3	0	0	5	9	0	14	0	9	0	4	5	0	4	3	0	0	6	20	124
Sicherheitsdienstleistungsbranche	3	0	5	1	1	2	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	3	2	1	4	32
Tankstellenshops	2	0	8	5	0	7	9	2	3	0	5	2	11	0	0	3	3	19	0	14	9	1	15	118
Textilreinigung Westschweiz	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	3
Zahntechnische Laboratorien	1	1	7	3	4	4	4	0	1	0	1	2	1	0	3	3	4	2	2	5	2	2	7	59
Total ave GAV Bund	328	53	878	479	113	516	1'659	47	365	149	400	672	332	52	157	261	151	1'249	165	876	669	172	1'176	10'919

Quelle: SECO

Tabelle 3-8: Kontrolltätigkeit der PK bei Entsendebetrieben nach Kanton, 2023

	AI																		UR OW					
	AG	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	NW	VD	VS	ZG	ZH	CH
Ausbaugewerbe Westschweiz	0	0	3	0	0	43	139	0	0	18	0	53	0	0	0	0	0	0	0	141	169	0	0	566
Bäcker- Konditoren- und Confiseur- gewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauhauptgewerbe	6	0	11	0	0	7	31	5	20	2	4	5	20	4	0	0	4	26	3	15	18	0	24	205
Carosseriegewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Coiffeurgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Contact- und Callcenter-Branche	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Decken- und Innenausbausysteme	6	0	2	0	2	0	0	0	1	0	0	0	9	1	0	0	1	0	0	0	0	0	9	31
Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbe	36	4	43	32	21	18	0	2	15	7	46	5	43	15	36	1	11	35	4	15	0	14	133	536
Gärtnergewerbe BL-BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gastgewerbe	1	0	2	0	1	0	0	0	9	0	2	1	0	0	0	0	1	2	0	0	1	0	6	26
Gebäudehüllengewerbe	6	2	4	0	0	0	0	0	3	0	0	0	8	3	0	2	2	1	0	0	0	0	8	39
Gebäudetechnikbranche	20	6	39	25	35	19	0	4	20	18	43	2	38	8	35	2	20	53	11	0	0	7	49	454
Gerüstbaugewerbe	2	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0	0	0	5	0	0	0	0	2	15
Gleisbau	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Holzbaugewerbe	21	0	6	6	2	0	0	0	6	0	6	0	9	1	5	0	9	6	1	0	0	1	9	88
Isoliergewerbe	10	1	10	2	0	0	0	0	2	0	2	0	5	0	14	1	7	21	0	0	0	0	7	82
Maler- und Gipsergewerbe	10	1	30	0	0	0	0	1	24	2	10	0	19	4	8	0	7	23	1	0	0	1	27	168
Naturstein	3	0	3	1	0	0	0	1	8	3	2	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	2	7	35
Metallgewerbe	107	6	142	0	0	25	0	0	36	14	79	12	46	6	64	5	30	160	10	0	0	28	64	834
Metallgewerbe BL BS	0	0	0	43	65	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	108
Metzgereigewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Möbelindustrie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Netzinfrastruktur	0	0	1	2	2	0	1	0	2	0	0	0	0	3	0	0	1	1	0	1	2	0	7	23
Plattenleger BL-BS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Plattenleger Zentralschweiz	6	0	5	0	0	0	0	0	4	0	1	0	4	2	4	1	2	0	0	0	0	1	20	50
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	11	0	5	0	1	0	0	0	1	0	0	0	7	0	0	0	5	0	0	0	0	0	9	39
Reinigungsgewerbe Westschweiz	0	0	0	0	0	0	7	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Schreinergewerbe	114	3	85	28	23	0	0	2	64	0	55	0	45	54	68	18	37	264	7	4	0	5	114	990
Sicherheitsdienstleistungsbranche	0	0	2	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	9
Tankstellenshops	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Textilreinigung Westschweiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahntechnische Laboratorien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	359	23	394	139	154	112	178	16	218	65	250	79	259	102	236	30	137	597	37	176	190	59	499	4'309

Quelle: SECO

3.2 Entsendung: Kontrollen und Ergebnisse nach PK

Tabelle 3-9: Durch die PK durchgeführten Kontrollen bei Entsendebetrieben, 2023

ave GAV Branche	Anzahl Kontrollen bei Entsendebetrieben	Kontrollen auf Verdacht	Vermutete Verstösse gegen Lohnbestimmungen*	Vermutete Verstösse gegen Arbeitsbedingungen*
Ausbaugewerbe Westschweiz	566	38%	36%	8%
Bauhauptgewerbe	205	21%	32%	8%
Carosseriegewerbe	-	-	-	-
Decken- und Innenausbausysteme	31	100%	23%	0%
Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe	536	7%	20%	3%
Gastgewerbe	26	100%	19%	0%
Gebäudehüllengewerbe	39	100%	28%	0%
Gebäudetechnikbranche	454	13%	16%	2%
Gerüstbaugewerbe	15	0%	27%	0%
Gleisbau	2	0%	50%	0%
Holzbaugewerbe	88		23%	0%
Isoliergewerbe	82	11%	24%	9%
Maler- und Gipsergewerbe	168	26%	29%	11%
Naturstein	35	100%	31%	0%
Metallgewerbe	834	12%	22%	4%
Metallgewerbe BL BS	108	2%	0%	0%
Netzinfrastruktur	23	17%	30%	78%
Plattenleger Zentralschweiz	50	13%	14%	0%
Reinigungsgewerbe Deutschschweiz	39	0%	18%	3%
Reinigungsgewerbe Westschweiz	9	43	0%	0%
Schreinergewerbe	990	34%	23%	4%
Sicherheit	9		44%	33%
Total ave GAV Bund	4'309	24%	23%	5%

*Die Daten in diesen beiden Kolonnen sind mit Vorsicht zu interpretieren: Die Prozentanteile widerspiegeln nicht die Situation in der Branche, da die kontrollierten Unternehmen nicht repräsentativ sind und auf Verdacht (und nicht nach Zufallsprinzip) kontrolliert wurden. Schliesslich handelt es sich hier nicht um den finalen Entscheid durch die kantonale Behörde, sondern um vermutete Verstossquoten. Quelle: SECO

3.2.1 Verstöße gegen die Lohnbestimmungen aus dem GAV und daraus folgende Massnahmen

Tabelle 3-10: Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der PK bei Entsendebetrieben

	2015-2023		2022		2023	
	Entsende- betriebe	Ent- sandte	Entsende- betriebe	Ent- sandte	Entsende- betriebe	Ent- sandte
Kontrollen von Entsandten	54'428	150'715	3'258	7'500	4'309	9'720
Vermutete Verstösse gegen die Lohnbestimmungen aus dem GAV	12'698	37'436	570	1'367	1'012	2'315
Anteil Kontrollen mit vermuteten Verstössen gegen die Lohnbestimmungen	24%	25%	17%	18%	23%	24%
Anzahl auferlegter Konventionalstrafen	9'047		446		745	
Anteil der Betriebe mit vermutetem Verstoß gegen die Lohnbestimmungen denen eine Konventionalstrafe auferlegt wurde	71%		78%		74%	
Anteil der kontrollierten Betriebe, denen eine Konventionalstrafe auferlegt wurde	17%		14%		17%	
Anzahl auferlegter Kontrollkosten	10'633		424		744	
Anteil der Betriebe mit vermutetem Verstoß gegen die Lohnbestimmungen denen Kontrollkosten auferlegt wurde	72%		74%		74%	
Anteil der kontrollierten Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurde	17%		13%		17%	
Anzahl der sanktionierenden Behörde überwiesene Fälle*	12'755	25'272	748	1'744	938	2'083

*Diese Anzahl an überwiesenen Dossiers ist mit Vorsicht zu interpretieren, da im Rahmen der Berichterstattung viele fehlende Werte vorzufinden sind. Die Anzahl den sanktionierenden Behörden überwiesenen Fälle könnte in Wirklichkeit höher liegen. Quelle: SECO

4 Selbständigerwerbende und Scheinselbständigkeit

Tabelle 4-1: Anzahl Kontrollen bei meldepflichtigen Selbständigerwerbenden und Kontrollergebnisse, 2023

	TPK-Kontrollen		PK-Kontrollen		Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	Anteil vom Total der kontrollierten Selbständigerwerbenden	davon Fälle von vermutterter Scheinselbständigerwerbenden	Anteil Kontrollen mit vermutterter Scheinselbständigkeit
	Anzahl Kontrollen	davon Fälle von vermutterter Scheinselbständigkeit	Anzahl Kontrollen	davon Fälle von vermutterter Scheinselbständigkeit				
Landwirtschaft ohne Gartenbau	3	0	3	0	6	0%	0	0%
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	43	3	0	0	43	1%	3	1%
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bergbau	571	16	1'237	86	1'808	38%	102	39%
Bauhauptgewerbe	36	0	85	1	121	3%	1	0%
Baunebengewerbe	822	10	904	88	1'726	37%	98	37%
Handel	130	4	0	0	130	3%	4	2%
Gastgewerbe	11	8	24	6	35	1%	14	5%
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	25	0	63	21	88	2%	21	8%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, DL für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	393	3	15	1	408	9%	4	2%
Personalverleih	0	0	0	0	0	0%	0	0%
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	0	0	2	0	2	0%	0	0%
Reinigungsgewerbe	1	0	6	0	7	0%	0	0%
Öffentliche Verwaltung	8	4	5	0	13	0%	4	2%
Unterrichtswesen	30	1	0	0	30	1%	1	0%
Gesundheits- und Sozialwesen	36	0	0	0	36	1%	0	0%
Persönliche DL, Kultur, Sport und Unterhaltung	264	13	0	0	264	6%	13	5%
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	9	0	0	0	9	0%	0	0%
Erbringung von DL für private Haushalte	2	0	0	0	2	0%	0	0%
Total*	2'384	62	2'345	203	4'729	100%	265	100%

*Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden nicht berücksichtigt. Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Der Geltungsbereich verschiedener ave GAV erstreckt sich z.T. über die Branche des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie des verarbeitenden Gewerbes. Die durchgeführten Kontrollen in diesen ave GAV wurden anteilmässig (gemäss den Anteilen der Schweizer Betriebe in diesen Branchen) auf die Branchen des verarbeitenden Gewerbes und des Bauhaupt- und Baunebengewerbes aufgeteilt. Quelle: SECO

Tabelle 4-2: Sanktionen nach Kontrollen zur Überprüfung des Erwerbsstatus von meldepflichtigen Selbständigerwerbenden, 2023

	Anzahl Überprüfungen des Erwerbsstatus von Selbständigen	Anzahl Bussen (Art. 9 Abs. 2 Bst. a)		Anzahl Arbeitsunterbrüche (Art. 1b, Abs. 3 Bst. a)		Anzahl Sperren (Art. 9 Abs. 2 Bst. e)	
		TPK	PK	TPK	PK	TPK	PK
Landwirtschaft ohne Gartenbau	6	1	1	0	0	0	0
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	43	1	0	0	0	1	0
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Bergbau	1'808	61	22	7	0	26	11
Bauhauptgewerbe*	121	1	17	0	1	2	5
Baunebengewerbe	1'726	51	175	4	11	20	96
Handel	130	12	0	0	0	8	0
Gastgewerbe*	35	0	0	0	0	0	0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	88	0	0	0	0	0	0
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	408	26	4	0	0	5	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe*	0	0	0	0	0	0	0
Reinigungsgewerbe*	2	0	0	0	0	0	2
Öffentliche Verwaltung	7	3	3	0	0	0	0
Unterrichtswesen	13	0	0	0	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen	30	2	0	0	0	2	0
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung	36	0	1	0	0	0	0
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	264	15	0	0	0	7	0
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	9	0	0	0	0	1	0
Total Schweiz**	4'729	173	223	11	12	72	114

*Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. **Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden nicht berücksichtigt. Quelle: SECO

Tabelle 4-3: Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringenden pro Kanton und Branche, TPK in Branchen ohne ave GAV, 2023

	UR																			CH				
	AG	AI	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	NW		VD	VS	ZG	ZH
Landwirtschaft ohne Gartenbau	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	3
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.) /Gärtnerische Dienstleistungen	11	0	7	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	8	3	0	4	4	0	1	43
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	52	4	150	1	3	13	2	3	25	5	43	14	37	4	19	6	30	87	7	45	0	0	21	571
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	2	0	0	1	2	0	0	0	5	1	1	0	0	0	0	0	3	8	0	2	10	0	1	36
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	16	0	19	2	99	2	1	2	78	1	98	7	15	23	0	24	68	91	6	85	155	6	24	822
Handel	8	0	25	1	8	3	2	0	0	1	17	0	25	8	12	0	1	6	1	8	1	0	3	130
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	4	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	11
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	1	0	0	0	17	0	0	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	25
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	28	0	3	7	37	5	4	0	91	3	17	19	12	3	4	15	4	40	8	26	3	0	64	393
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Unterrichtswesen	14	0	2	0	2	0	0	0	0	0	3	4	0	0	1	0	0	0	0	4	0	0	0	30
Gesundheits- und Sozialwesen	2	0	0	0	3	1	0	0	1	1	3	0	5	0	0	1	1	15	0	1	0	0	2	36
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	40	3	1	9	48	6	41	3	0	0	21	6	16	0	28	1	14	6	0	1	9	0	11	264
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0	9
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
TOTAL Schweiz*	182	7	207	22	222	32	50	8	206	12	206	56	112	40	65	47	131	263	22	179	182	6	127	2'384

*Die durchgeführten Kontrollen im Erotikgewerbe werden nicht berücksichtigt. Quelle: SECO

5 Massnahmen

Tabelle 5-1: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Schweizer Betrieben nach Kanton, 2022-2023

	2022				2023			
	Verständigungsverfahren	Abgeschlossene Fälle	Davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil	Verständigungsverfahren	Abgeschlossene Fälle	Davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil
AG	40	31	21	68%	42	31	20	65%
AI/AR	0	0	0		0	0	0	
BE	1	1	1	100%	0	0	0	
BL	14	13	7	54%	26	25	9	36%
BS	4	1	0	0%	7	4	1	25%
FR	1	1	0	0%	0	0	0	
GE	314	267	232	87%	248	220	193	88%
GL	0	0	0		0	0	0	
GR	4	4	3	75%	11	9	6	67%
JU	5	4	2	50%	27	14	8	57%
LU	22	14	5	36%	18	13	6	46%
NE	13	13	13	100%	12	12	10	83%
SG	15	15	8	53%	4	4	2	50%
SH	30	10	7	70%	26	26	11	42%
SO	4	3	1	33%	0	0	0	
SZ	7	6	5	83%	7	6	4	67%
TG	4	3	1	33%	5	4	1	25%
TI	0	0	0		0	0	0	
UR/OW/NW	4	4	3	75%	1	1	1	100%
VD	220	144	87	60%	190	108	57	53%
VS	64	45	0	0%	0	0	0	
ZG	0	0	0		0	0	0	
ZH	260	244	69	28%	282	258	70	27%
CH	1'026	823	465	56%	906	735	399	54%

Quelle: SECO

Tabelle 5-2: Anzahl Verständigungsverfahren im Einzelfall und Anteil der erfolgreichen Verfahren mit Entsendebetrieben nach Kanton, 2022-2023

	2022				2023			
	Verständigungsverfahren	Abgeschlossene Fälle	Davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil	Verständigungsverfahren	Abgeschlossene Fälle	Davon erfolgreich abgeschlossen	Anteil
AG	80	71	70	99%	49	49	46	94%
AI/AR	0	0	0		4	2	2	100%
BE	7	7	0	0%	10	10	2	20%
BL	26	26	25	96%	24	23	22	96%
BS	12	10	9	90%	26	24	13	54%
FR	11	9	6	67%	12	12	11	92%
GE	6	6	5	83%	13	13	12	92%
GL	16	16	14	88%	14	14	11	79%
GR	55	51	49	96%	54	51	38	75%
JU	25	22	20	91%	26	26	22	85%
LU	46	26	26	100%	52	45	36	80%
NE	18	18	18	100%	16	16	16	100%
SG	56	48	45	94%	36	31	24	77%
SH	2	1	1	100%	11	9	2	22%
SO	16	11	8	73%	19	13	9	69%
SZ	22	18	14	78%	28	26	25	96%
TG	32	29	25	86%	44	39	35	90%
TI	0	0	0		0	0	0	
UR/OW/NW	7	7	7	100%	19	17	16	94%
VD	104	81	73	90%	123	91	80	88%
VS	73	0	0	0%	5	3	0	0%
ZG	0	0	0		0	0	0	
ZH	78	72	46	64%	137	130	98	75%
CH	692	529	461	87%	722	644	520	81%

Quelle: SECO

6 Personalverleih²

6.1 Ergebnisse der Kontrolltätigkeit

Tabelle 6-1: Kontrollen durch die TPK im Personalverleih

		Kontrolltätigkeit TPK				Festgestellte Lohnunterbietungen (Betriebe)		Festgestellte Lohnunterbietungen (Personen)	
		2020	2021	2022	2023	2022	2023	2022	2023
Betriebe	Anzahl Kontrollen	150	76	87	31	8%	8%	27%	20%
	Mit Ergebnis	139	60	99	24				
	Anzahl Unterbietungen	2	3	8	2				
Personen	Anzahl Kontrollen	234	362	489	215	8%	8%	27%	20%
	Mit Ergebnis	224	217	619	125				
	Anzahl Unterbietungen	7	41	169	25				

Quelle: SECO

Tabelle 6-2: Kontrollen durch die PK im Personalverleih, 2023

	Anzahl Kontrollen bei Schweizer Personalverleih (Art. 20 AVG)		Verstösse gegen Lohnbestimmungen		Andere Verstösse	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	Landwirtschaft/Gartenbau	0	2	0%	39%	0%
Verarbeitendes Gewerbe	58	1'152	38%	37%	13%	7%
Bauhauptgewerbe	102	534	41%	30%	6%	12%
Baunebengewerbe	171	2'915	52%	39%	9%	5%
Handel	0	0				
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	6	33	40%	36%	13%	14%
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, F&E	11	108	22%	29%	30%	11%
Durch PK Personalverleih	115	1'584	58%	32%	62%	56%
Reinigungsgewerbe	26	54	25%	31%	45%	57%
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, NGO	10	31	30%	31%	35%	37%
Total ave GAV Bund	499	6'413	47%	36%	24%	19%

Die Branchen in der Tabelle werden gemäss allgemeiner Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) definiert und sind dementsprechend nicht zwingend mit dem Geltungsbereich bestehender ave GAV gleichzusetzen. Quelle: SECO

Tabelle 6-3: Sanktionen wegen Verletzungen der ave GAV durch Personalverleih

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung gg. Vorjahr (+/-)
Anzahl kontrollierter Betriebe	817	660	918	627	499	-20%
Betriebe mit vermuteten Verstössen gg. Lohnbestimmungen	420	309	545	340	233	-31%
Betriebe mit vermuteten Verstössen gg. andere Bestimmungen	255	154	214	164	120	-27%
Konventionalstrafen	238	195	327	204	143	-30%
Gesamtbetrag verhängter Konventionalstrafen (CHF)	694'926	660'711	1'409'342	541'734	338'541	-38%
Durchschnittliche Konventionalstrafen (CHF)	2'920	3'388	4310	2'656	2'367	-11%
Betriebe, denen Kontrollkosten auferlegt wurden	141	117	576	171	117	-32%
Durchschnittlich auferlegte Kosten pro Betriebe (CHF)	1'386	1'012	684	1'185	1'318	11%
Gesamtbetrag auferlegte Kontrollkosten (CHF)	195'475	118'387	393'718	202'594	154'255	-24%
Rückfälle	16	4	13	20	8	-60%

Quelle: SECO

² Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte GAV für den Personalverleih (GAV Personalverleih) in Kraft. Die Allgemeinverbindlicherklärung wurde auf Antrag der Vertragsparteien mehrfach geändert und verlängert. Seit dem 1. Mai 2016 gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für alle Betriebe, welche Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist. Der allgemeinverbindlich erklärte GAV gilt somit für Personalverleihbetriebe unabhängig von ihrer Grösse und regelt namentlich die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie den Vollzug des GAV. Der GAV Personalverleih regelt auch die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge und die KTG sowie das BVG.



BGSA-Bericht 2023

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

10. Juni 2024



Inhaltsverzeichnis

Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	8
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	8
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	9
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA.....	9
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	10
3.2 Finanzierung im Jahr 2023.....	10
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten.....	12
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen.....	12
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	14
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	14
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	15
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	16
4.1 Kontrolltätigkeit.....	16
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	16
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	21
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	26
4.2 Koordinationstätigkeit	30
4.2.1 Allgemein.....	30
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	30
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	33
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	35
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	35
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	37
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	38
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure.....	44
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2021	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2019–2023.....	11
Tabelle 3.2:	Bussen und Gebühren nach Kantonen	13
Tabelle 4.1:	Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2023 nach Kanton.....	17
Tabelle 4.2:	Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2021–2023.....	19
Tabelle 4.3:	Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2021–2023	22
Tabelle 4.4:	Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2023	23
Tabelle 4.5:	Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2023.....	24
Tabelle 4.6:	Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2023	24
Tabelle 4.7:	Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2023	25
Tabelle 4.8:	Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021–2023.....	26
Tabelle 4.9:	Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2023	27
Tabelle 4.10:	Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2023.....	29
Tabelle 4.11:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2019–2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
Tabelle 4.12:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	32
Tabelle 4.13:	Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	34
Tabelle 6.1:	Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2023.....	36
Tabelle 0.1:	Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2021	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2024.....	8
Abbildung 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2023'	12
Abbildung 4.1:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2023'	18
Abbildung 4.2:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2023'	20

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2023, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2023

Im Jahr 2023 führten die BGSA-Inspektorinnen und Inspektoren 13 644 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer minimalen Abnahme um rund ein Prozent (2022: 13 761 Kontrollen). Bei den **Personenkontrollen** ist eine leichte Zunahme von rund 4 % gegenüber 2022 festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2023 auf 43 563 Kontrollen (2022: 41 925 Kontrollen). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 63 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen.

Diese Kontrollen wurden mit einem Ressourceneinsatz von rund 83,01 vom Bund mitfinanzierten **Vollzeitstellen** durchgeführt. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+0,93 Vollzeitstellen). Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0,2 bis zu 2,8 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2023 insgesamt 12 500 **Verdachtsmomente** weitergeleitet. Dies entspricht einer Abnahme von rund fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr (2022: 13 147 Verdachtsmomente). Im Bereich Ausländer- und Sozialversicherungsrecht wurde eine Abnahme von –12 % bzw. –6 % verzeichnet. Im Bereich Quellensteuerrecht wurde hingegen +6 % mehr Verdachtsmomente weitergeleitet. Die Abnahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf einen Rückgang von Schwarzarbeit im Jahr 2023 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u. a. auf jährliche Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2022 ist bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine deutliche Zunahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3941 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einer Zunahme um rund 30 % gegenüber dem Vorjahr (2022: 3044 Rückmeldungen). Diese Zunahme ist u.a. auf die Aufarbeitung von älteren Falldossiers zurückzuführen. Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2023 folgende Zahlen: Ausländerrecht 2471 Rückmeldungen (+31 %), Sozialversicherungsrecht 766 Rückmeldungen (+10 %) und Quellensteuerrecht 704 Rückmeldungen (+55 %).

Die **Gebühren und Bussen** nahmen im Jahr 2023 um rund zwei Prozent ab und beliefen sich auf eine Gesamtsumme von CHF 1 075 053 (2022: CHF 1 096 315).

Ferner ergingen im Jahr 2023 65 **Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA** (2022: 66 Sanktionen). Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen.

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2023

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem **Begriff Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit nicht nur in einem der drei Rechtsbereiche nach Artikel 6 BGSA ein Verstoss zu beobachten, sondern auch in den anderen. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 4342 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Abnahme um 14 % (2022: 5065 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2023 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 1988 direkt weitergeleitete Hinweise (-15 %), Quellensteuerrecht 1367 direkt weitergeleitete Hinweise (-12 %) und Ausländerrecht 987 direkt weitergeleitete Hinweise (-15 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorgane im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2023 gesamtschweizerisch 986 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2022 einer Zunahme von rund einem Prozent (2022: 972 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2023 folgendes Bild: 489 Rückmeldungen im Ausländerrecht (- 6%), 406 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (+44 %) und 91 Sanktionen im Quellensteuerrecht (-46 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzenden des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sank gegenüber 2022 von 73 779 auf 72 606 Arbeitgebende im Jahr 2023. Dies entspricht einer Abnahme um 1173 Arbeitgebende bzw. 1,6 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2022 Löhne von 76 283 Arbeitnehmenden (-18 878 Arbeitnehmende bzw. -20 % im Vergleich zu 2021) und Beiträge von insgesamt CHF 24 894 700 (- CHF 2 242 011 bzw. -8 % im Vergleich zu 2021) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSÄ)¹. Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2023. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSÄ vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Arbeitsstätten- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die **methodische Erfassung** von Schwarzarbeit ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.² Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.³

In der Schweiz wird unter **Schwarzarbeit** eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «**Schattenwirtschaft**» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z. B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen. Das BGSÄ grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Artikel 6 BGSÄ von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch innerhalb der Europäischen Union (EU) wird nicht angemeldete Erwerbstätigkeit⁴ als ein andauerndes Problem wahrgenommen, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt. Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der

¹ SR 822.41.

² Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSÄ-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

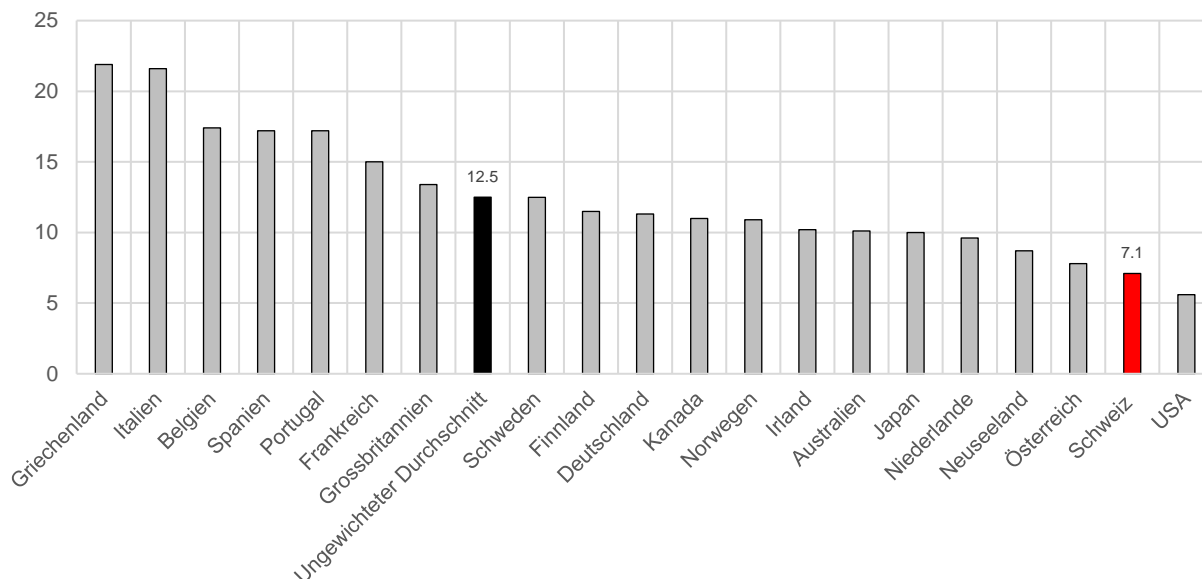
³ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSÄ-Berichts 2017.

⁴ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoss darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» Vgl. dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

EU betrug im Jahr 2019 11,1 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14,8 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁵

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum **Ausmass der Schattenwirtschaft** in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2024 auf 7,1 % des Bruttoinlandproduktes (2023: 6.7 %).⁶

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2024



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA⁷ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

⁵ Siehe hierzu Franic, J., Horodnic, I.A. and Williams, C.C., Extent of undeclared work in the European Union, European Labour Authority, European Platform tackling undeclared work, 2022.

⁶ Prof. Dr. Boockmann Bernhard/ Prof. Dr. Schneider Friedrich; Die Grösse der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2024 vom 30. Januar 2024, abrufbar unter: [Erneut starker Anstieg der Schattenwirtschaft im Jahr 2024](#). - Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW).

⁷ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 22 050 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 58 800 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2023). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁸ müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 1.1.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem es vor allem Kontrollen durchführt. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend «Spezialbehörden» genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen – soweit erforderlich – weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u. a. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Grenzwachtkorps oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und

⁸ AHVV, SR 831.101.

die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Artikel 6 BGSA. Gemäss Artikel 12 Absatz 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (u. a. in den Bereichen des Entsende- und Arbeitsgesetzes sowie des kantonalen Sozialhilfrechts; vgl. Art. 12 Abs. 6 BGSA).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Artikel 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁹ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2023

Gemäss Artikel 16 BGSA und Artikel 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹⁰ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV (compenswiss) und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSA durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse

⁹ AHVG, SR 831.10.

¹⁰ Vgl. bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2023 total 83.01 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2022 um 0,93 Vollzeitstellen höher. Diese Ressourcenzunahme ist insbesondere auf eine Normalisierung in der Vollzugslandschaft nach der Pandemie zurückzuführen.

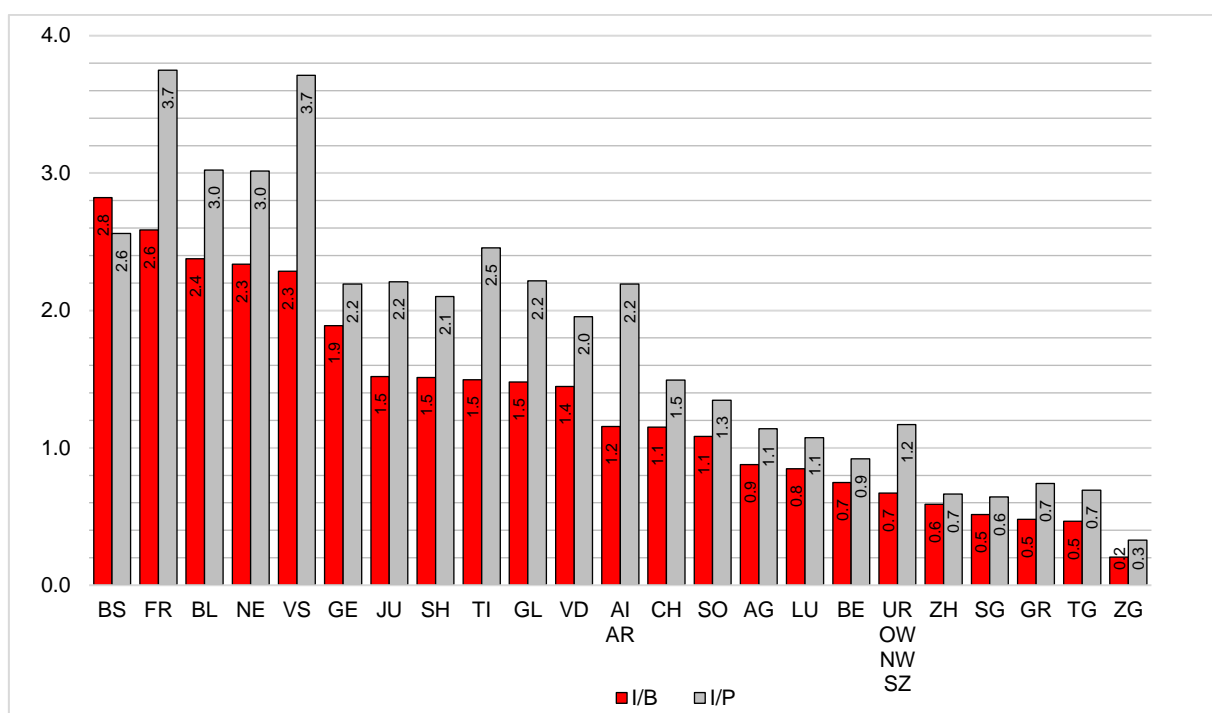
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2019–2023

	2019	2020	2021	2022	2023
AG	2,00	2,00	2,67	4,00	4,00
AI/AR	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
BE	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
BL	5,50	5,00	4,11	4,05	4,69
BS	6,20	5,85	6,05	7,00	7,00
FR	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00
GE	7,20	7,20	7,20	7,20	8,20
GL	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
GR	1,50	0,50	1,00	1,00	1,00
JU	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
LU	2,50	2,50	2,50	2,50	2,80
NE	4,40	4,30	4,30	4,00	3,30
SG	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SH	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
SO	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SZ/NW/OW/UR	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
TG	1,10	1,38	1,52	1,52	1,00
TI	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
VD	9,30	9,30	9,30	9,30	9,30
VS	7,00	7,00	6,15	6,15	7,00
ZG¹¹	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
ZH	10,10	9,31	7,29	7,86	7,22
Total	83,30	80,84	79,59	82,08	83,01

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozenten zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹¹ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozenten, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2023^{12, 13}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0,2 (ZG) bis 2,8 (BS) pro 10 000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe und 1,5 Inspektorenstellen pro 100 000 Beschäftigte. Wobei die Kontrollintensität je nach Branche variiert und in den Risikobranchen entsprechend höher ist (siehe hierzu Kapitel 4.1.1, Abbildung 4.2).

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist seit 2019 von 4,14 Millionen Franken auf 4,81 Millionen Franken im Jahr 2022 angestiegen. Die Bundesbeteiligung an den Lohnkosten der Kontrollorgane für das Jahr 2023 ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von 4,9 Millionen Franken gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und beträgt höchstens 150.00 Franken pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

¹² Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhaft Ressourcen für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (206 Stellenprozent). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4,94 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹³ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden neben den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozent weitere 40 Stellenprozent ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 11). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0,8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0,7 Inspektoren pro 100 000 Beschäftigte und 0,4 Inspektorinnen bzw. Inspektoren pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Artikel 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Artikel 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten Verstössen und den entsprechend ausgesprochenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA sowie dem Informationsfluss zwischen den sanktionierenden Behörden und dem Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2023 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	7 700	3 692	11 392
AI/AR	0	0	0
BE	22 240	3 300	25 540
BL	6 750	35 250	42 000
BS	45 212	12 522	57 734
FR	27 110	5 700	32 810
GE	80 260	63 050	143 310
GL	500	225	725
GR	5 100	5 100	10 200
JU	31 634	7 320	38 954
LU	20 150	1 125	21 275
NE	11 200	2 775	13 975
SG	52 340	3 635	55 975
SH	5 250	8 693	13 943
SO	3 050	1 200	4 250
SZ	8 300	1 300	9 600
UR/OW/NW	4 400	1 050	5 450
TG	1 800	170	1 970
TI	31 605	7 721	39 326
VD	87 050	275 311	362 361
VS	21 550	133 088	154 638
ZG	7 000	3 250	10 250
ZH	16 275	3 100	19 375
CH	496 476	578 577	1 075 053

Gesamthaft nahmen die Kantone im Berichtsjahr CHF 1 075 053 an **Gebühren und Bussen** ein. Im Jahr 2022 belief sich das Total auf CHF 1 096 315. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen lag 2023 somit leicht tiefer als im Jahr zuvor (-2 %).

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 496 476. Dies entspricht einer Abnahme von CHF 112 902 (2022: CHF 609 378; -19 %). Diese Abnahme ist insbesondere auf die Kantone Freiburg (-CHF 54 315), Waadt (-CHF 33 350) und Wallis (-CHF 30 150) zurückzuführen. In diesen drei Kantonen gingen dennoch überdurchschnittlich hohe Bussenbeträge ein. Erneut haben mit Ausnahme von AI und AR alle Kantone im Berichtsjahr Busseneinnahmen verzeichnet.¹⁴

¹⁴ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder ausgesprochenen Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 578 577. Der Gebührenbetrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 91 639 (2022: CHF 486 938). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Kantone Waadt (+CHF 58 554) und Wallis (+CHF 28 899) zurückzuführen, welche auch die höchsten Gebührenbeträge im Jahr 2023 auswiesen. Im Berichtsjahr 2023 haben lediglich die Kantone AI und AR keine Gebühren eingenommen.

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden im Zusammenhang mit dem BGSA parlamentarische Vorstösse eingereicht und Gerichtsurteile gefällt.

a) Parlamentarische Vorstösse

Motion 21.3772 «Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattform-Ökonomie»¹⁵

Diese Motion wurde am 17. Juni 2021 von Nationalrätin Mattea Meyer eingereicht. Der Bundesrat wird darin beauftragt, dafür zu sorgen, dass auch Anbieter der Plattform-Ökonomie geltendes Arbeitsrecht einhalten und die kantonalen Arbeitsämter die Einhaltung des Arbeitsrechts kontrollieren und durchsetzen. Der Bundesrat hat am 8. September 2021 dazu Stellung genommen. Der Nationalrat hat die Motion am 2. Mai 2023 abgelehnt.

Parlamentarische Initiative 22.463 «Internetplattformen. Arbeitsbedingungen stabilisieren und Missbrauch bekämpfen»¹⁶

Nationalrat Christian Dandrès hat diese parlamentarische Initiative am 26. September 2022 im Nationalrat eingereicht. Ziel dieser parlamentarischen Initiative war es, die Arbeitsbedingungen im Bereich der Onlineplattformen zu stabilisieren und mit drei Massnahmen gegen Missbrauch vorzugehen. Die erste Massnahme sollte darin bestehen, die -- unter restriktiven Bedingungen -- widerlegbare Vermutung aufzustellen, dass Rechtsverhältnisse zwischen Internetplattformen und Personen, die über sie arbeiten, als Arbeitsverträge gelten. Die zweite Massnahme sah vor, den Arbeitnehmenden und den zuständigen Behörden erstens Transparenz über die Algorithmen, mit denen die Arbeit konzipiert und verwaltet wird, zweitens die Erfassung der Verbindungsdauer / Arbeitszeit und der Interaktionen auf der Applikation sowie den freien Zugang zu diesen Daten und drittens einen einfachen und kostenlosen Zugang zu diesen Daten für die Arbeitnehmenden via die Website der Plattform oder deren Smartphone-Applikation zuzusichern. Mit der dritten Massnahme schliesslich sollten die Nutzende der Plattformen die Möglichkeit haben, die Zugangsrechte einem oder mehreren Nutzendenkollektiven (Arbeitnehmende, Partner, Kundinnen und Kunden) zu übertragen. Der Nationalrat beschloss am 15. März 2023, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

b) Entscheide auf Bundesebene

Betreffend Uber-Fahrerinnen und -Fahrer: Uber muss AHV-Beiträge zahlen

In den Urteilen 9C_70/2022, 9C_71/2022, 9C_75/2022, 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023¹⁷ hielt das Bundesgericht fest, dass die niederländische Gesellschaft Uber B.V. als Arbeitgeberin mit einer Betriebsstätte in der Schweiz verpflichtet ist, für die Fahrer von UberX, Uber-Black und UberVan AHV-Beiträge für das Jahr 2014 zu bezahlen. Dasselbe gilt für Rasier Operations B.V. in Bezug auf die Uber-Pop-Fahrerinnen und -Fahrer. Beide Gesellschaften sind verpflichtet, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich Angaben zu den ausgerichteten Löhnen zu liefern. Damit hat das Bundesgericht die Beschwerden von Uber gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich abgewiesen und diejenigen der Ausgleichskasse teilweise gutgeheissen.

¹⁵ [21.3772 | Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

¹⁶ [22.463 | Internetplattformen. Arbeitsbedingungen stabilisieren und Missbrauch bekämpfen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

¹⁷ [Urteil des Bundesgerichts 9C_70/2022 und 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023 sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_71/2022 und 9C_75/2022 vom 16. Februar 2023;](#) für weiterführende Informationen siehe Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22. März 2023.

Betreffend Uber Eats und eat.ch: Essenslieferungen über eine Internetplattform sind kein Postdienst

In den Urteilen A-4350/2022¹⁸ und A-4721/2021¹⁹ vom 3. Januar 2024 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Gesetzgeber mit der Unterstellung von Express- und Kurierdiensten unter das Postgesetz nicht von der Bundesverfassung abweichen wollte. Der Güter- sowie der Stückguttransport – zu denen auch Essenslieferungen zählen – fallen demnach nicht unter das Postgesetz. Somit sind Essenslieferungen nicht mit Postsendungen gleichzusetzen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass für Uber Portier B.V. sowie eat.ch GmbH die Meldepflicht von Anbieterinnen von Postdiensten nicht gilt, da keine Postsendungen vorliegen. Beide Urteile dürften ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Betreffend Unterzeichnung des Protokolls

Im Urteil 2C_588/2022 vom 3. Juli 2023²⁰ ist das Bundesgericht der Frage nachgegangen, ob die in Artikel 9 Absatz 2 BGSA verlangte Unterzeichnung des Protokolls bzw. des Kontrollberichts nur um eine Ordnungsvorschrift handelt oder ob das Protokoll ohne Unterschrift gar nicht gültig ist (Gültigkeitsvorschrift). Nach Analyse der verschiedenen Methoden zur Gesetzesauslegung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die in Artikel 9 Absatz 2 BGSA verankerte Pflicht für die Inspektorinnen und Inspektoren, «das Protokoll unverzüglich von den kontrollierten Personen unterzeichnen [zu] lassen» als blosse Ordnungsvorschrift aufzufassen ist, mit der die Beweiskraft der in dieser Bestimmung verlangten Protokolle verbessert werden soll. Des Weiteren sei im betreffenden Fall davon auszugehen, dass das nicht unterzeichnete Protokoll des Arbeitsinspektorats dennoch Beweiskraft hat, da die Äusserungen der verschiedenen bei der Kontrolle anwesenden Personen völlig deckungsgleich waren.

c) NAV Hauswirtschaft

Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat am 29. November 2023 entschieden, die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) anzupassen und die darin vorgesehenen Mindestlöhne zu erhöhen.²¹

Die neuen Mindestlöhne sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Neu beträgt der Mindestlohn pro Stunde brutto, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage für die Kategorie «ungelernt» CHF 19.95, für die Kategorie «ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft» oder die Kategorie «gelernt mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)» CHF 21.85 und für die Kategorie «gelernt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)» CHF 24.05.

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonsebene

Kantonale Urteile betreffend Uber-Fahrerinnen und -Fahrer: Anwendung des Arbeitsgesetzes und Einhaltung der Verfahren im Bereich Ausländerrecht

In ihrem Urteil GE.2022.0279²² vom 29. Juni 2023 kam die verwaltungs- und öffentlich-rechtliche Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts zum Schluss, dass sich die Kurierinnen und Kurier von Uber Eats effektiv in einem Subordinationsverhältnis befinden (insbesondere Kontrolle über die Tätigkeit, Obergrenzen für die Lieferpreise, wobei das Gericht sich am BGE 2C_575/2020 vom 30.5.2022 in Sachen Uber orientierte) und somit Teil einer Organisation sind, über die sie nicht selbst bestimmen können. Entsprechend gilt Uber als Arbeitgeberin im Sinne des Arbeitsgesetzes mit allen damit einhergehenden Pflichten. Dieses Urteil wurde nicht ans Bundesgericht weitergezogen und ist somit in Kraft.

¹⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4350/2022 vom 3. Januar 2024.

¹⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4721/2021 vom 3. Januar 2024.

²⁰ Urteil des Bundesgerichts 2C_588/2022 vom 3. Juli 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

²¹ Siehe Medienmitteilung des SECO vom 29. November 2023: [Mindestlöhne für Hausangestellte werden erhöht \(admin.ch\)](#).

²² Urteil der verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts GE.2022.0279 vom 29. Juni 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

Im Urteil GE.2022.0278²³ vom 4. Dezember 2023 hat die verwaltungs- und öffentlich-rechtliche Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts den Entscheid der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt des Kantons Waadt (DGEM) bestätigt, in dem Uber Eats verpflichtet wird, bei der Anstellung von ausländischen Arbeitskräften die geltenden Verfahren einzuhalten. Anderenfalls würden neue Gesuche um Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zukünftig abgelehnt. Ausserdem kam das Gericht ebenfalls zum Schluss, dass Uber Eats eine Arbeitgeberin im Sinne des Ausländerrechts sei und dass es für das Sanktionssystem gemäss Artikel 122 AIG gar nicht ausschlaggebend ist, ob einem Unternehmen zuvor der Status als Arbeitgeberin anerkannt wurde. Auch eine erste gebührenfreie Aufsichtskontrolle sei im AIG nicht vorgesehen.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

Das Kontrollvolumen hat im Berichtsjahr im Vergleich zu 2022 leicht abgenommen. Die Kontrollzahlen haben sich im Vorjahresvergleich insgesamt um rund 1 % (-117 Betriebskontrollen) reduziert, lagen jedoch mit 13 644 Betriebskontrollen über dem Vorpandemieniveau (2019: 12 181; +12 %). In den letzten fünf Jahren wurden pro Jahr im Schnitt 12 399 Betriebe auf Verstösse gegen das BGSA kontrolliert.

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.²⁴

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2023 wurden gesamtschweizerisch 13 644 BK und 43 563 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2021 bis 2023 auf.

²³ Urteil der verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Abteilung des Waadtländer Kantonsgerichts GE.2022.0278 vom 4. Dezember 2023 (nur auf Französisch verfügbar).

²⁴ Als Arbeitsstätte gilt gemäss der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) entspricht einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens (Werkstatt, Fabrik usw.), das sich an einem bestimmten Ort befindet. Dieser Ort ist topografisch bestimmbar. Dort führen eine oder mehrere Personen Tätigkeiten für dasselbe Unternehmen aus. Die Begriffe "Arbeitsstätte" und "Betrieb" sind gleichwertig. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2021–2023 nach Kanton

	Anzahl BK 2021	Anzahl BK 2022	Anzahl BK 2023		Anzahl PK 2021	Anzahl PK 2022	Anzahl PK 2023
AG	617	693	775		1470	1688	1738
AI/AR	14	61	53		32	82	195
BE	649	786	603		1762	1709	1113
BL	608	611	632		804	737	719
BS	1251	1006	1326		2815	2056	2323
FR	542	590	633		1161	1161	2270
GE	716	542	448		3966	5668	5058
GL	33	48	36		102	216	537
GR	508	499	310		1528	727	511
JU	313	213	321		772	441	594
LU	467	384	251		902	701	606
NE	216	292	328		657	874	793
SG	218	253	460		639	606	1117
SH	167	178	236		342	592	563
SO	156	205	192		259	357	347
SZ	273	275	280		500	551	525
UR/OW/NW ²⁵	215	210	212		403	390	432
TG	242	234	230		473	443	414
TI	1180	2738	2340		814	3548	4011
VD	1506	1649	1847		8478	12 929	12 295
VS	540	670	478		3499	3847	4685
ZG	66	56	82		169	125	142
ZH	1565	1568	1571		2661	2477	2575
CH	12 062	13 761	13 644		34 208	41 925	43 563

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen (zu 2022 um - 0.9 %). Neben dem Kanton Tessin (17 % der Kontrollen) wurden vor allem in den Kantonen Waadt (14 % der Kontrollen), Zürich (12 % der Kontrollen) sowie Basel-Stadt (10 % der Kontrollen) zahlreiche Kontrollen durchgeführt. Die höchsten Zunahmen verzeichneten die Kantone Basel-Stadt (+320 BK), St. Gallen (+207 BK) und Waadt (+198 BK), Abgenommen hat das Kontrollvolumen insbesondere in den Kantonen Tessin (-398 BK), Wallis (-192 BK) und Graubünden (-189 BK).

Die Anzahl Personenkontrollen haben im Vergleich zu 2022 um fast 4 % (+1638) zugenommen. Verschiedene Kantone erhöhten das personenbezogene Kontrollniveau deutlich. Im Vergleich zum Vorjahr haben folgende Kantone die Kontrollen ausgebaut: Fribourg (+1109 PK), Wallis (+838 PK) und St. Gallen (+511 PK). Abnahmen der Anzahl Personenkontrollen wurden in den Kantonen Waadt (-634 PK), Genf (-610 PK) und Bern (-596 PK) verzeichnet.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

²⁵ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II).

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2023^{26, 27}

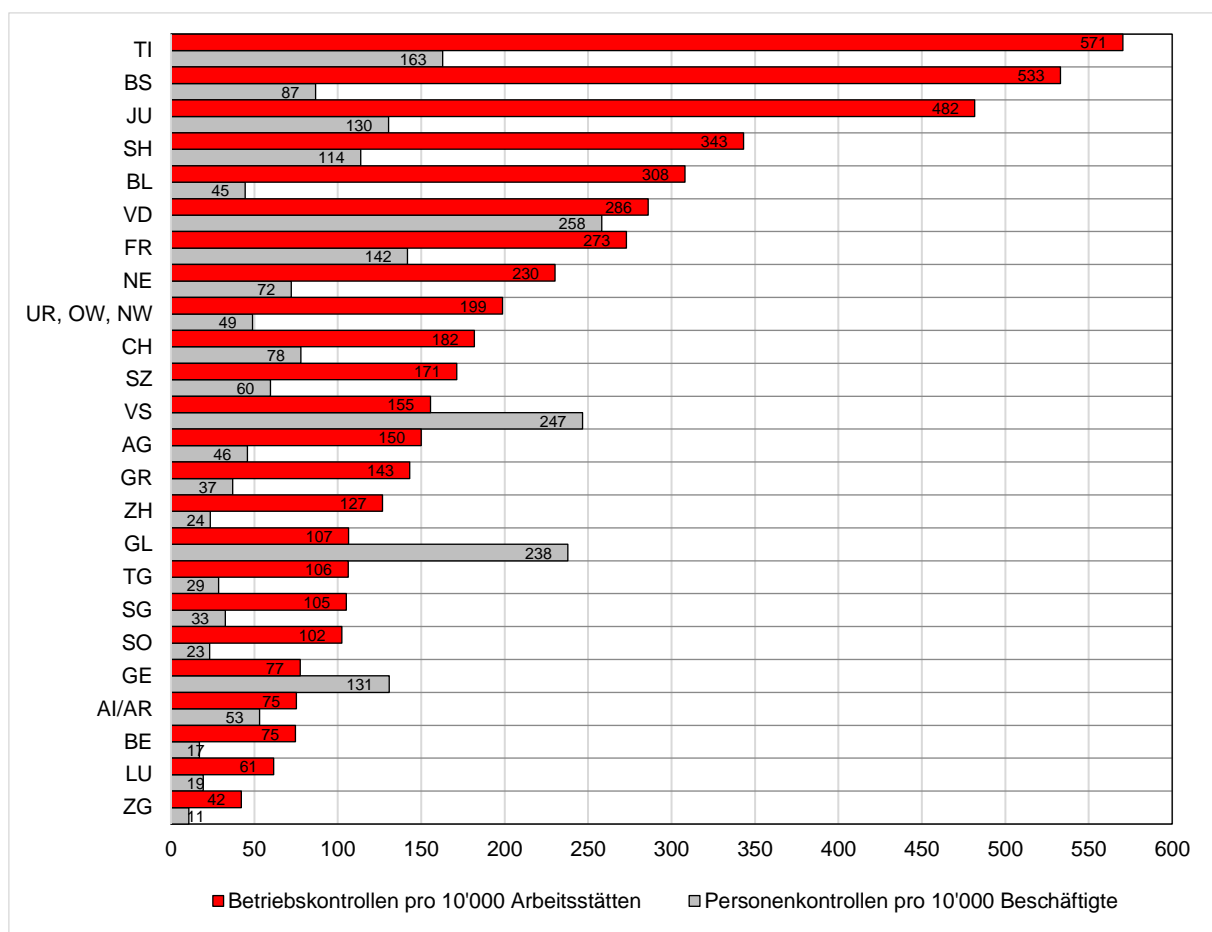


Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 42 (ZG) und 571 (TI) **Betriebskontrollen** pro 10 000 Betriebe durch. Der schweizerische Durchschnitt lag bei 182 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Kontrollintensität damit leicht gesunken (2022: 187 Betriebskontrollen pro 10 000 Betriebe; 2021: 158 Betriebskontrollen pro 10 000 Betriebe). In der Kontrolldichte bestehen erfahrungsgemäss erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (258), Wallis (247) und Glarus (238) auf. Die geringste Dichte wurde in den Kantonen Zug (11), Bern (17) und Luzern (19) verzeichnet. Der schweizerische Durchschnitt lag 2023 bei 78 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte. Die Kontrollintensität bei den Personenkontrollen ist damit im Vergleich zu 2022 leicht gestiegen (2022: 76 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte; 2021: 65 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte).

Kontrolliert wurden im Jahr 2023 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (41 210), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2353) weiterhin tiefer ausfiel. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete in Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (25 %), im Baunebengewerbe (19 %), im Gastgewerbe (13 %) oder im Handel (13 %). Die meisten Kontrollen von

²⁶ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

²⁷ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Tessin (23 %), Basel-Stadt (11 %) sowie Graubünden (9 %) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 63 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (vgl. Tabelle 4.2). Auch in den Coiffeursalons und Kosmetikinstituten und der Branchengruppe «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Personalvermittlung, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung» wurden zahlreiche Kontrollen durchgeführt (7 % bzw. 5 % der Kontrollen).

Tabelle 4.2: Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2021–2023

	BK 2021	BK 2022	BK 2023	PK 2021	PK 2022	PK 2023
Landwirtschaft	256	301	227	1319	1300	1639
Gartenbau	169	237	174	673	457	464
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	492	546	562	1852	2628	1'926
Bauhauptgewerbe	1332	1314	1262	3373	3223	3'137
Baunebengewerbe	3102	3762	3615	6781	7826	7265
Handel	1447	1724	1464	4390	4434	4556
Gastgewerbe	1412	2117	2268	4767	7559	12 558
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	346	302	370	1841	3391	1095
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	696	657	627	2316	4388	2684
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	353	446	399	561	585	570
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	28	25	26	85	88	45
Reinigungsgewerbe	236	302	252	666	737	835
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	25	18	42	82	27	88
Unterrichtswesen	47	52	59	509	229	379
Gesundheits- und Sozialwesen	203	133	178	1086	694	1324
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	295	307	360	851	830	1630
Erotikgewerbe	460	449	536	1104	1094	938
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	470	661	919	897	1022	2022
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	693	408	304	824	558	408
Total	12 062	13 761	13 644	34 208	41 925	43 563

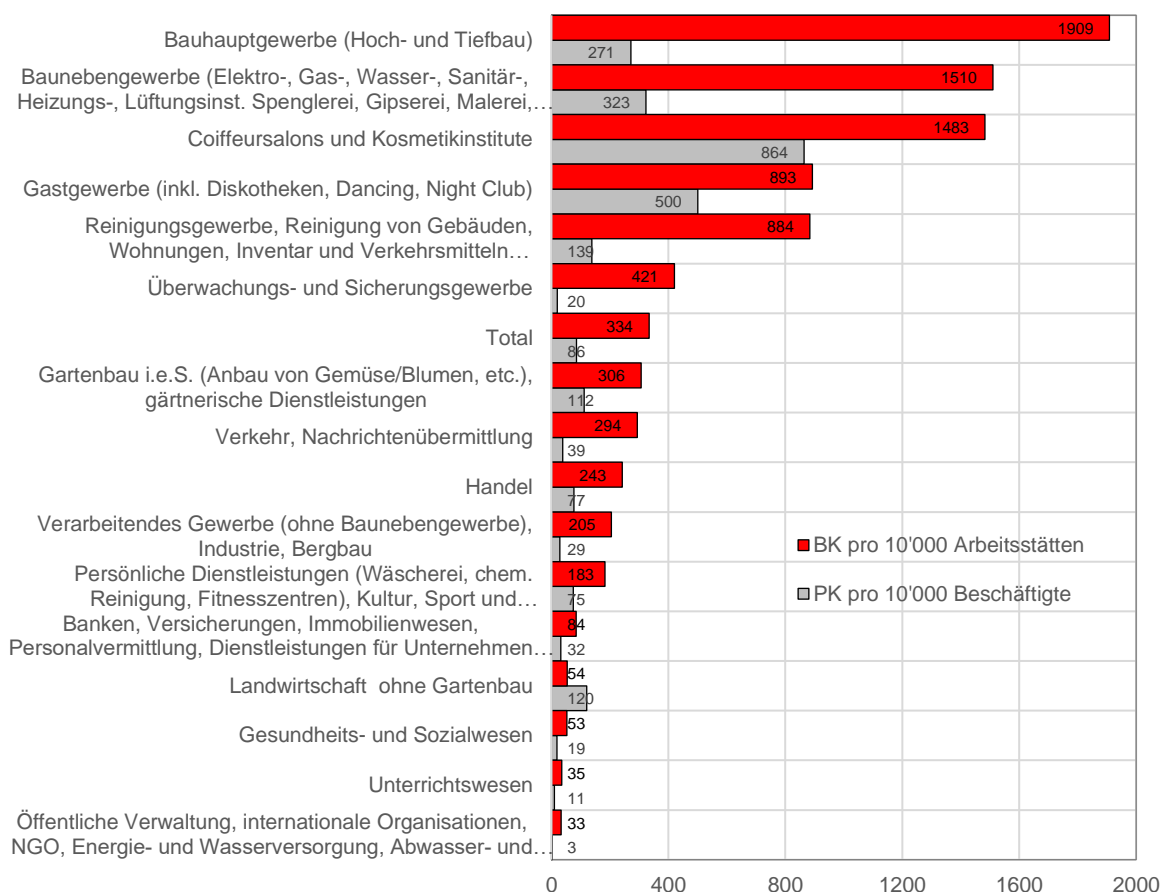
Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten die höchste Zunahme der Betriebskontrollen (+258 BK; +39 %) im Vergleich zum Vorjahr. Auch die Anzahl Personenkontrollen hat im Vergleich zu 2022 bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten stark zugenommen (+1000 PK; +98 %). Zugenommen hat die Kontrolltätigkeit auch im Gastgewerbe (+151 BK; +7 %). Es wurden insbesondere deutlich mehr Personen (+ 4999 PK, + 66 %) kontrolliert. Eine Abnahme bei den Betriebskontrollen wurde namentlich im Handel (-260 BK; -15 %) und Baunebengewerbe (-147 BK; -4 %) verzeichnet. Bei den Personenkontrollen nahm die Kontrolltätigkeit am stärksten in den Bereichen «Verkehr, Nachrichtenübermittlung» (-2296 PK; -68 %) und

«Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung» (-1704 PK; -64 %) ab.

Wie Abbildung 4.2 darlegt, wurde im Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Coiffeur- und Kosmetikgewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Auch im Reinigungs- und Gastgewerbe war die Kontrollintensität überdurchschnittlich hoch. Eine geringe Kontrolldichte ist auch dieses Jahr in den Bereichen Unterrichtswesen, öffentliche Verwaltung und im Gesundheits- und Sozialwesen festzustellen.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2023^{28, 29}



²⁸ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10 000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

²⁹ Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich einer Kontrolle alle Kontrollgegenstände gemäss Artikel 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoss vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung einer Schwarzarbeitskontrolle und haben als solche lediglich einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt, bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Anzahl an Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2023 total 4178, was einer Zunahme von 82 bzw. 2 % gegenüber 2022 entspricht. Im Vergleich zum leicht tieferen Kontrollvolumen hat die Anzahl Verdachtsmomente also überproportional zugenommen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment nach Kantonen ersichtlich. In vielen Kantonen haben die Verdachtsmomente leicht zugenommen oder sind stabil geblieben.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2021–2023

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2021	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2022	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2023
AG	127	146	151
AI/AR	14	61	5
BE	527	430	383
BL	281	278	297
BS ³⁰	856	564	696
FR	227	232	217
GE	301	185	129
GL	14	10	8
GR	96	62	62
JU	60	6	74
LU	203	164	169
NE	34	47	48
SG	43	31	77
SH	151	153	187
SO	65	98	120
SZ	45	30	36
UR/OW/NW	29	30	22
TG	59	61	26
TI	316	195	289
VD	187	271	293
VS	166	177	225
ZG	66	56	72
ZH	731	809	592
CH	4598	4096	4178

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führten 2023 knapp 32 % der Betriebskontrollen zu mindestens einem Verdachtsmoment. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau (2022: 30 %).

³⁰ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2023 940. In den Jahren 2021 sowie 2022 waren es 1146 resp. 1006.

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2023

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment / Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ³¹
AG	775	151	19 %	80 %
AI/AR	53	5	9 %	70 %
BE	603	383	64 %	10 %
BL	632	297	47 %	70 %
BS ³²	935	696	74 %	70 %
FR	633	217	34 %	30 %
GE	448	129	29 %	30 %
GL	36	8	22 %	80 %
GR	310	62	20 %	20 %
JU	321	74	23 %	40 %
LU	251	169	67 %	90 %
NE	328	48	15 %	20 %
SG	460	77	17 %	30 %
SH	236	187	79 %	90 %
SO	192	120	63 %	90 %
SZ	280	36	13 %	20 %
UR/OW/NW	212	22	10 %	20 %
TG	230	26	11 %	30 %
TI	2340	289	12 %	40 %
VD	1847	293	16 %	20 %
VS	478	225	47 %	50 %
ZG	82	72	88 %	50 %
ZH	1571	592	38 %	20 %
CH	13 253	4178	32 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2023 8562. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass sich bei 20 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht ergeben hat. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment damit erneut gesunken (2022: 23 %).

³¹ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

³² Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2023

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment / Anzahl PK
AG	1738	459	26 %
AI/AR	195	14	7 %
BE	1113	648	58 %
BL	719	324	45 %
BS ³³	1673	1433	86 %
FR	2270	429	19 %
GE	5058	291	6 %
GL	537	201	37 %
GR	511	134	26 %
JU	594	110	19 %
LU	606	512	84 %
NE	793	75	9 %
SG	1117	213	19 %
SH	563	449	80 %
SO	347	120	35 %
SZ	525	42	8 %
NW/OW/UR	432	33	8 %
TG	414	33	8 %
TI	4011	350	9 %
VD	12 295	704	6 %
VS	4685	1017	22 %
ZG	142	142	100 %
ZH	2575	829	32 %
CH ³⁴	42 913	8562	20 %

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2023 haben sich 4063 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 4456 im Bereich des Ausländerrechts und 3981 im Bereich des Quellensteuerrechts ergeben (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2022–2023

	2022	2023
Sozialversicherungsrecht	4309	4063
Ausländerrecht	5066	4456
Quellensteuerrecht	3772	3981
Total	13 147	12 500

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2023 im Vergleich zu 2022 gesunken (-246; -6 %). Die Kantone Bern (-479), Basel-Stadt (-250) und Thurgau (-114) wiesen eine vergleichsweise starke Abnahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Insgesamt sind die Verdachtsfälle in diesem Bereich in einer Mehrheit der Kantone stabil geblieben. In den Kantonen Wallis (+394) und St. Gallen (+111) wurden deutlich mehr Verdachtsmomente bei den Kontrollen festgestellt. Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben gegenüber dem Vorjahr erneut am stärksten abgenommen (-610; -12 %). Ins Gewicht fallen dabei vor allem die Abnahmen

³³ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

³⁴ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Personenkontrollen im Erotikgewerbe des Kantons BS.

an Verdachtsmomenten in den Kantonen Basel-Stadt (-622), Zürich (-216) und Genf (-116). In gewissen Kantonen haben die Verdachtsmomente in diesem Rechtsgebiet dagegen zugenommen: Dazu gehören u. a. die Kantone Luzern (+160) und Tessin (+105). Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente gestiegen (+209; +6 %). Die höchsten Zunahmen im Vergleich zu 2022 wurden in den Kantonen Waadt (+197) und Wallis (+147) registriert. Die stärksten Abnahmen verzeichneten die Kantone Basel-Stadt (-318) und Zürich (-116).

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2023

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK
AG	1 738	350	48	180	80 %
AI/AR	195	0	0	14	70 %
BE	1 113	338	87	504	10 %
BL	719	46	286	27	70 %
BS ³⁵	1 673	447	530	456	70 %
FR	2 270	364	135	231	30 %
GE	5 058	62	226	8	30 %
GL	537	146	7	189	80 %
GR	511	112	80	110	20 %
JU	594	44	75	34	40 %
LU	606	124	388	0	90 %
NE	793	40	11	24	20 %
SG	1 117	178	71	130	30 %
SH	563	224	444	205	90 %
SO	347	38	91	42	90 %
SZ	525	5	36	2	20 %
NW/OW/UR	432	1	32	0	20 %
TG	414	25	15	19	30 %
TI	4 011	205	176	103	40 %
VD	12 295	172	354	655	20 %
VS	4 685	639	417	429	50 %
ZG	142	142	142	142	50 %
ZH ³⁶	2 575	313	555	125	20 %
CH³⁷	42 913	4015	4206	3629	-

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.³⁸

³⁵ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

³⁶ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichterstattungsformular erfolgt.

³⁷ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

³⁸ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2023 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen³⁹ aufgezeigt, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021 bis 2023 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Im Jahr 2023 wurde eine Zunahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten verzeichnet (+897 Rückmeldungen; +30 %). Die grösste absolute Zunahme resultierte im Bereich Ausländerrecht (+578 Rückmeldungen bzw. +31 %). Auch im Quellensteuerrecht gingen deutlich mehr Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein (+251 Rückmeldungen bzw. +55 %). Im Sozialversicherungsrecht nahmen die Rückmeldungen um 10 % zu (+68 Rückmeldungen).

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2021–2023

	2021	2022	2023	Veränderung 2022 zu 2023
Sozialversicherungsrecht	781	698	766	68
Ausländerrecht	1978	1893	2471	578
Quellensteuerrecht	502	453	704	251
Total	3261	3044	3941	897

³⁹ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z. B. Kooperation und Mediation).

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2023

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	2	0	0	1	0	0
AI/AR	0	0	0	0	0	0
BE	18	1	6	1	0	0
BL	1	0	0	0	0	0
BS	28	8	11	2	0	1
FR	7	0	0	0	0	0
GE ⁴⁰	52	0	0	0	0	0
GL	2	0	1	0	0	0
GR	3	0	1	0	0	0
JU	3	3	0	1	0	0
LU	48	4	10	100	0	0
NE	10	7	0	24	0	0
SG	3	0	3	0	3	0
SH	6	2	2	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0
UR/OW/ NW	0	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	285	0	0	4	0	0
VD	8	0	0	0	0	0
VS	35	8	26	16	0	0
ZG	5	0	0	0	0	0
ZH	3	0	0	1	0	0
CH	519	33	60	150	3	1

⁴⁰ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2023 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht im Bereich AHV/IV/EO. Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind insgesamt 33 Rückmeldungen eingegangen (+16 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). 55 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfallen auf den Kanton Tessin (285). Auch Genf (52), Luzern (48) und das Wallis (35) erhielten vermehrt Rückmeldungen in diesem Gebiet.

150 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (-13 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Den Grossteil der Rückmeldungen haben die Kontrollorgane der Kantone Luzern (100), Neuenburg (24) und Wallis (16) erhalten.

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen liegen 2023 erneut auf tiefem Niveau (3 Rückmeldungen). Gleiches gilt für die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung mit einer Rückmeldung.

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2023

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten nach Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	12	1	12	3
AI/AR	0	0	0	0
BE	31	3	59	31
BL	99	3	165	2
BS	26	6	44	43
FR	13	1	7	9
GE ⁴¹	229	0	515	4
GL	1	1	1	0
GR	9	4	14	7
JU	40	6	31	14
LU	26	16	43	13
NE	11	0	0	23
SG	25	1	36	6
SH	12	10	11	4
SO	7	63	0	0
SZ	3	0	4	0
UR/OW/NW	1	0	1	0
TG	2	0	2	1
TI	182	24	150	268
VD	160	0	186	274
VS	85	6	0	2
ZG	18	7	27	0
ZH	18	0	1	0
CH	1010	152	1309	704

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen rund 53 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitnehmenden. Rund 41 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitgebende und rund 6 % der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden 33 % (+253) mehr Verstösse gemeldet. Auch bei den Selbständigerwerbenden nahm die Anzahl Meldungen zu (+64; +73 %). Bezüglich der Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane ebenfalls mehr Verstössrückmeldungen (+261; +25 %). Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten erneut die Kantone Genf (744), Tessin (356) und Waadt (346). Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr ebenfalls gestiegen (+251 Rückmeldungen). Knapp 77 % der Rückmeldungen in diesem Bereich entfallen auf die Kantone Waadt (274) und Tessin (268).

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstössen und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

⁴¹ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2023 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff «Koordinationstätigkeit» wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ausgewiesen.

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2023 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 4342 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 723 Hinweise (-14 %) weniger direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Gastgewerbe (851 Hinweise) sowie das Bauhaupt- und Baunebengewerbe (706 bzw. 697 Hinweise). Die stärkste Zunahme in absoluten Zahlen verzeichnet im Vorjahresvergleich das Bauhauptgewerbe (+150 Hinweise; +27 %). Die stärkste Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist im Erotikgewerbe zu beobachten (-292 Hinweise; -69 %).

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2019–2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2019	2020	2021	2022	2023
Landwirtschaft	204	157	86	91	43
Gartenbau	76	144	49	42	32
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	138	141	71	79	139
Bauhauptgewerbe	694	523	431	556	706
Baunebengewerbe	1299	1218	828	893	697
Handel	559	515	365	380	314
Gastgewerbe	1204	929	667	897	851
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	274	215	164	225	174
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	230	186	305	233	213
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	115	92	70	166	148
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	11	13	9	33	11
Reinigungsgewerbe	128	145	136	176	173
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	14	5	3	16	20
Unterrichtswesen	16	13	15	35	24
Gesundheits- und Sozialwesen	101	101	74	151	93
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung	216	161	202	194	278
Erotikgewerbe	320	180	338	425	133
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	215	175	358	306	169
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	248	185	163	168	124
Total	6062	5098	4334	5065	4342

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 46 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (1988 Hinweise). Rund 31 % erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1367 Hinweise) und 23 % im Ausländerrecht (987 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Abnahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle in absoluten Zahlen im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (-353 Hinweise; -15 %). Im Bereich Quellensteuerrecht wurden 191 Hinweise weniger direkt weitergeleitet (-12 %). Die kleinste Abnahme ist mit -179 Hinweisen im Ausländerrecht zu verzeichnen (-15 %).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichnete wiederum der Kanton Zürich (2141 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Absolute Veränderung 2022–2023	Relative Veränderung 2022–2023 in %
AG	4	19	11	34	-6	-15
AI/AR	0	4	12	16	7	78
BE	66	121	61	248	-16	-6
BL	3	89	22	114	14	14
BS	225	40	4	269	-37	-12
FR ⁴²	0	0	0	0	0	0
GE	30	21	2	53	9	20
GL	7	146	191	344	144	72
GR	12	9	1	22	16	267
JU	1	1	0	2	2	0
LU	83	154	11	248	-854	-77
NE ⁴³	11	16	24	51	34	200
SG	55	53	49	157	-66	-30
SH	12	2	1	15	-2	-12
SO	1	7	0	8	1	14
SZ	3	4	2	9	-2	-18
OW/NW/UR	2	2	1	5	2	67
TG	4	0	0	4	-11	-73
TI	105	151	70	326	-110	-25
VD ⁴⁴	22	2	0	24	2	9
VS	0	0	0	0	-1	-100
ZG	84	84	84	252	-120	-32
ZH	257	1063	821	2141	271	14
CH	987	1988	1367	4342	-723	-14

⁴² Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁴³ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁴⁴ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+3469 Verdachtsfälle im Ausländerrecht, +2614 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht und +2075 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2023 total 16 842 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (12 500 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 4342 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; -1370 Hinweise bzw. -7.5 % im Vergleich zu 2022).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2023 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 986 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund ein Prozent (2022: 972 festgestellte Verstösse; +14 Rückmeldungen).

Die meisten Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgten im Bereich Ausländerrecht (50 %). Rund 41 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht und 9 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Bereich des Sozialversicherungsrecht eine Zunahme um 44 % zu verzeichnen. Diese ist insbesondere auf den Kanton Zürich zurückzuführen (+43 Rückmeldungen), welcher im Jahr 2022 eine deutliche Abnahme verzeichnet hatte. Im Bereich des Quellensteuerrechts meldeten die Spezialbehörden 79 festgestellte Verstösse weniger zurück (-46 %). Ebenfalls eine Abnahme ist auch im Ausländerrecht zu verzeichnen (-32 Rückmeldungen; -6 %).

Am meisten Rückmeldungen erfolgten wie bereits im Vorjahr in den Kantonen Zürich (245 Verstösse), Basel-Stadt (153 Verstösse) und Luzern (147 Verstösse). Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt und Luzern entsprechen rund 55 % aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2022–2023 absolut	Veränderung 2022–2023 in %
AG	0	1	0	1	-1	-50
AI/AR	0	0	0	0	-1	-100
BE	32	10	31	73	-4	-5
BL	1	0	1	2	2	-
BS	150	2	1	153	-70	-31
FR ⁴⁵	0	0	0	0	0	-
GE	1	0	0	1	-1	-50
GL	3	84	0	87	3	4
GR	1	2	0	3	0	0
JU	0	0	0	0	0	-
LU	27	117	3	147	-98	-40
NE ⁴⁶	11	14	23	48	40	500
SG	49	16	18	83	13	19
SH	0	0	0	0	0	-
SO	0	0	0	0	0	-
SZ	1	0	0	1	-3	-75
OW/NW/UR	0	0	0	0	0	-
TG	2	0	0	2	-5	-71
TI	22	76	12	110	18	20
VD ⁴⁷	0	0	0	0	0	-
VS	0	0	0	0	0	-
ZG	30	0	0	30	20	200
ZH	159	84	2	245	101	70
CH	489	406	91	986	14	1

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2023 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2023 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich rund die Hälfte der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts waren es rund 20 % und im Bereich des Quellensteuerrechts zirka 7 %. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstössen.

⁴⁵ Im Kanton Freiburg wird die Koordinationstätigkeit nicht ausgewiesen, da sie eine untergeordnete Rolle spielt. Den Meldungen über einen Verdacht auf Schwarzarbeit geht systematisch eine Kontrolle voraus.

⁴⁶ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁴⁷ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Im Vergleich der Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.13) zu denjenigen im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass in allen drei Rechtsgebieten die Anzahl Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit deutlich höher ausfällt (+1982 Rückmeldungen im Ausländerrecht, +613 Rückmeldungen im Quellensteuerrecht und +360 Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2023 total 4927 festgestellte Verstösse (3941 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 986 im Bereich der Koordinationstätigkeit; +911 Rückmeldungen bzw. +23 % im Vergleich zu 2022).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Arbeitgebende, die wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, können von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen werden oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Das SECO veröffentlicht die Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden⁴⁸ auf dem Internet.

Im Berichtsjahr 2023 wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA 65 Sanktionen verhängt. Somit ist die Zahl der Sanktionen auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (2022: 66 Sanktionen). Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr 48 Sanktionen nach Artikel 13 BGSA ausgesprochen. Anders als im Jahr 2022, als nur der Kanton Genf Sanktionen verhängt hatte, ergingen 2023 in mehreren Kantonen Sanktionen nach Artikel 13 BGSA (GE: 47, TI: 1 und VD: 16).

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2023 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 72 606 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von 1173 Arbeitgebenden bzw. -1,6 %. Somit scheint sich der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach einem bedeutenden Einbruch im Jahr 2022⁴⁹ auf einem neuen - tieferen - Niveau einzupendeln.

Aufgrund der Fristen in den sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsverfahren ist die Anzahl der Arbeitnehmenden jeweils erst ein Jahr später als die der Arbeitgebenden bekannt. Verzögert zeigt sich daher auch bei den Arbeitnehmenden ein Einbruch. Im Jahr 2022 wurden die Löhne von 76 283 Arbeitnehmenden (-18 878 Arbeitnehmenden bzw. -19,8 % im Vergleich zu 2021) und Beiträge von insgesamt CHF 24 894 700 (CHF -2 242 011 bzw. -8,2 % im Vergleich zu 2021) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die Anzahl Arbeitnehmenden verzeichnete allerdings bereits im Vorjahr eine Abnahme. In den nächsten Jahren wird sich zeigen, wie sich die Nutzung mit den geplanten weiteren Erleichterungen des Abrechnungsverfahrens (vgl. dazu nächster Abschnitt) inskünftig entwickeln wird.

Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

⁴⁸ Die Liste ist verfügbar unter: [Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit \(admin.ch\)](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html).

⁴⁹ vgl. Kapitel 6 des BGSA-Berichts 2022, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Arbeitgebende	81 603	93 482	98 305	73 779	72 606
Anzahl Arbeitneh-mende	109 869	116 155	95 161	76 283	-
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	23 567 044	24 682 766	27 136 711	24 894 700	-

Die Umsetzung der Motionen 20.4425 Dittli «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen»⁵⁰ und Motion 20.4552 Gmür «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern»⁵¹ befindet sich in der Endphase.⁵² Ab 2025 sollte das «vereinfachte Abrechnungsverfahren plus» verfügbar sein. Die erwartete Erleichterung für Arbeitgebende soll dazu führen, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren wiederum vermehrt in Anspruch genommen wird.

⁵⁰ [20.4425 | Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

⁵¹ [20.4552 | Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

⁵² vgl. Kapitel 6 des BGSA-Berichts 2022, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formulare, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2024 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2021 des Bundesamtes für Statistik.⁵³

⁵³ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2023 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Das Arbeitsinspektorat nimmt als zentrale kantonale Meldestelle Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und koordiniert das weitere Vorgehen mit weiteren involvierten Behörden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2023 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2023 469 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2023 700 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt (AM) des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Abteilung gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung AM führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des AMA ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg. Der Kontrollauftrag des Baustelleninspektorats umfasst 300 Kontrollen pro Jahr.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des AMA haben einen gerichtspolizeilichen Status und ihre Handlungen werden durch die Strafprozessordnung geregelt. Sie sind für alle Ermittlungshandlungen, einschliesslich Vernehmungen und Observationen, zuständig und erstellen einen Anzeigerapport an die Staatsanwaltschaft, sobald eine Straftat festgestellt wurde.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des *Office cantonal de l'inspection et des relations du travail* (OCIRT) spielt der *Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir* (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Um der Problematik der Schwarzarbeit im Kanton Genf bestmöglich begegnen zu können, wurden zahlreiche Synergien mit einer grossen Anzahl von staatlichen Stellen geschaffen, wie z. B.: Kantonspolizei, Arbeitsinspektion (AI) des OCIRT, die paritätische Unternehmensinspektion (PUI), paritätische Kommissionen, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, das allgemeine Hospiz, das kantonale Arbeitsamt, das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration, die kantonale Steuerverwaltung sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Vielfalt der Beteiligten erfordert eine verstärkte Koordination.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2023 821 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2023 50 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich *Surveillance et Régulation*, der dem *Service de l'économie et de l'emploi* angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich *Surveillance et Régulation* ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (*Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes*) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen entweder durch die Luzerner Polizei oder koordiniert mit WAS wira KIGA durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2023 280 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des *Service de l'emploi* per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizistinnen und Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoß festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Neuenburger Verband zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2023 330 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2023 180 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr (Drehscheibenfunktion). Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu ein digitales Meldeformular eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit rund um die Uhr übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung wird insbesondere auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gesetzt. Bei der risikobasierten Bestimmung der zu kontrollierenden Branchen hat die tripartite Kommission (TPK Schaffhausen) beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboten. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2023 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden in der Regel mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2023 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2023 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das *Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro* (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (*Ufficio dell'ispettorato del lavoro* UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2023 600 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (DGEM) Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2023 930 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist das kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektorat (ICEAS), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtigt werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2023 700 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

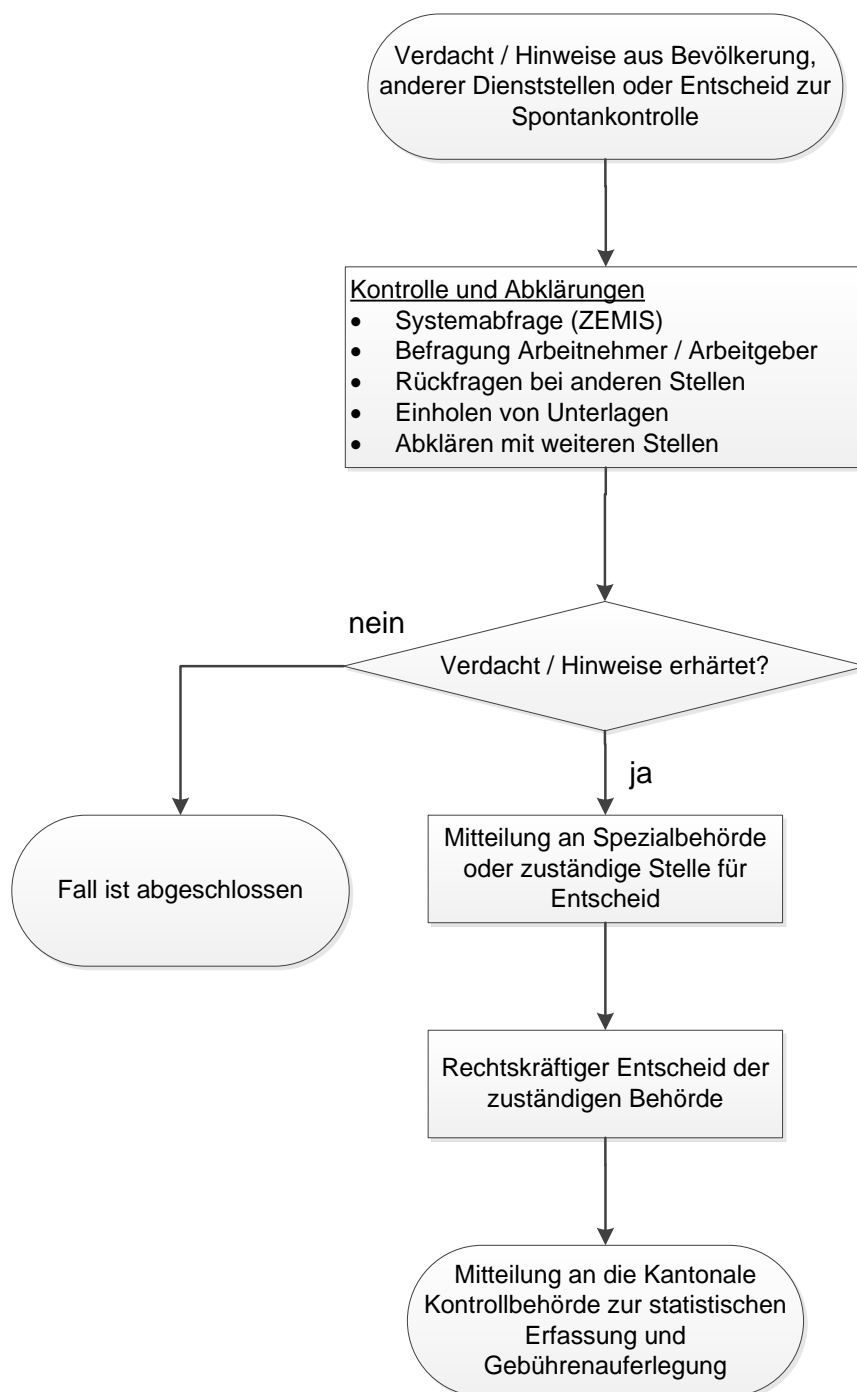
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2023 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprozent auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan war im Kanton Zürich bislang beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) (ab 1. Januar 2024 beim Amt für Wirtschaft) angesiedelt. Die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2023 rund 722 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁵⁴ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁵⁴ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u. a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁵⁵ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2300 (Grenzbetrag für das Jahr 2023) nicht deklariert wurde.

⁵⁵ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des «Rotlichtmilieus», teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z. B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2021

Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2021⁵⁶

	Arbeitsstätten	Beschäftigte
Aargau	45 583	350 997
Appenzell Ausserrhoden	5 065	27 280
Appenzell Innerrhoden	1 855	9 220
Basel-Landschaft	19 741	155 142
Basel-Stadt	17 502	193 002
Bern	80 305	652 665
Freiburg	23 199	160 079
Genf	43 407	373 916
Glarus	3 380	22 572
Graubünden	20 888	134 905
Jura	6 581	45 261
Luzern	33 015	260 802
Neuenburg	14 118	109 445
Nidwalden	4 146	24 316
Obwalden	3 723	22 797
Schaffhausen	6 614	47 558
Schwyz	16 175	87 464
Solothurn	18 465	148 442
St. Gallen	38 912	311 337
Thurgau	21 478	144 416
Tessin	40 086	244 321
Uri	2 796	19 232
Wallis	30 619	188 636
Waadt	64 251	475 903
Zug	19 442	122 275
Zürich	122 611	1 086 016
Schweiz	703 957	5 417 999

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich 2300 Franken AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁵⁶ Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.